Die ländlichen Gemeingüter (Allmenden) in Preussen

Franz Christoph

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars

zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

Dritter Band. Zweites Heft.



Verlag von Gustav Fischer in Jena
1906.

DIE

LÄNDLICHEN GEMEINGÜTER
(ALLMENDEN)
IN PREUSSEN.

VON

DR. FRANZ CHRISTOPH.



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Seit Langem haben sich Nationalökonomen, Historiker und Juristen bemüht, die Entstehung unserer ländlichen Verhältnisse klarzulegen. Dem Streben eines v. Maurer, Gierke, Meitzen, v. Inama-Sternegg, Lamprecht[1]) ist es denn auch gelungen, die wesentlichsten Epochen und Einrichtungen festzustellen.

Die Besiedelung und Urbarmachung ist nach ihnen nicht von Einzelpersonen vorgenommen, sondern von ganzen Stämmen, Geschlechtern (Sippen) bewirkt worden. Das besiedelte Gebiet mit seinen Äckern, Wiesen, Weiden und Waldungen, „die Mark“, war zunächst gemeinschaftliches Eigentum und wurde entweder zeitweise geteilt oder gemeinsam von den Markgenossen bewirtschaftet. Sondereigentum wurde nur gleich die Hofraithe, d. h. der Hausplatz, Haus und Gemüsegarten[2]). Allmählich gingen Äcker und Wiesen in Privateigentum über, während die besser gemeinschaftlich zu benutzenden Viehweiden, Waldungen, Wege und Wasserläufe, Viehtränken, Sand und Kiesgruben im gemeinschaftlichen Eigentum der Markgenossen verblieben. Diese Grundstücke stellten die sogenannten Allmende (Allgemeinde) dar.

Eine ähnliche Entwicklung ist in denjenigen Landesteilen vor sich gegangen, wo eine Aufteilung der größeren Marken in kleinere Tochtermarken stattfand, oder mächtige Grundherren die Herrschaft über die Bauernschaft gewannen[3]).

---

1) v. Maurer, Einleitung § 3 ff. Dorfverfassung § 1 ff; Gierke, Genossenschaftsrecht I § 8; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, p. 35 ff; Meitzen, Ansiedlung, Bd. I, p. 141 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, p. 138, 143 ff.

2) Über den Zeitpunkt des Erwerbs von Sondereigentum sind die Ansichten noch geteilt.

3) vergl. v. Maurer, Einleitung § 78 ff. § 122, § 138, Dorfverfassung II § 206 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, p. 262, 273, 275.; v. Inama-Sternegg II, p. 20 ff.; Meitzen, Ansiedlung, Bd. I, p. 153.

(Das schlesische Auenrecht erklärt sich ähnlich.)

Über die Ableitung und Schreibweise der Allmende gibt Ellering[1]) nähere Auskunft. Wahrscheinlich ist das Wort „Allgemeinde“ in ihm zu finden, und man begreift unter ihr die uneingehegte, hauptsächlich aus Wald und Weide bestehende gemeine Mark im Gegensatz zu den im Sondereigentum stehenden Landgütern. Vor ca. 150 Jahren gab es reiche Allmenden im größten Teile Deutschlands, bis sie durch eine radikale Gesetzgebung in Preußen auf kleine Reste, in südlichen Gegenden zum Teil erheblich reduziert wurden.

Zur Gewinnung einer Grundlage sei bemerkt:

Wir verstehen unter Allmende: Die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, an denen die Mitglieder dieser Vereinigung ein gemeinschaftliches oder gesondertes, zeitweises oder lebenslängliches, unentgeltliches oder belastetes Nutzungsrecht haben.

---

1) Die Allmenden im Großherzogtum Baden, Tübingen 1902, p. 3.

Nutzungsarten der Allmende.

Man pflegt folgende Hauptnutzungsarten der Allmenden, oder Gemeinheiten, Gemeinsnutzen, Besitzungen der sogen. Realgemeinde zu unterscheiden.

1. Waldungen.

Hierzu zählt man diejenigen Gemeinheiten, die ihren Ertrag an Brenn-, Bau-, Nutz-, Leseholz, Zaun- und Rebpfählen, Bohnenstangen, Eicheln, Laub, Streu, Gras, Viehweide abgeben.

2. Ewige Weiden, d. h. Grasstücke, welche nicht durch Werkzeuge bearbeitet, sondern im gemeinschaftlichen Auftrieb des Viehes benutzt werden. Sie sind besonders in den Alpen häufig.

3. Natürliche oder künstliche Wiesen.

In der Ebene, wie als Matten im Gebirge, werden diese Ländereien auf Jahre oder Lebenszeit vergeben. Auch die gemeinschaftliche Gewinnung des Heues kommt vor.

4. Ackerland und Gärten.

Die Grundstücke werden entweder auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit an die Berechtigten zur Bearbeitung und Nutzung vergeben.

Weinberge und Obstgärten trifft man in dieser Form selten an.

5. Streuländereien.

Diese in manchen Gegenden jährlich verlosten Flächen dienen der Gewinnung von Viehstreu.

6. Moore.

Hierunter versteht man Bodenarten, die sich aus vermoderten Pflanzenresten gebildet haben und sowohl zur technischen wie landwirtschaftlichen Ausbeutung geeignet sind.

7. In vielen Gegenden kommen noch besondere Nutzungen vor, so die Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Ton, Mergel, auch die Benutzung von Teichen und Gewässern.

Siehe beifolgende Liste über die laut Reichsstatistik vorhandenen Allmenden:

Staaten und Landesteile	Die Gemeinden (oder Korporationen) mit ungeteilter Weide: Zahl der Gemeinden	ungeteilter Weide: Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	ungeteiltem Wald: Zahl der Gemeinden	ungeteiltem Wald: Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	aufgeteiltem Gemeindeland: Zahl der Gemeinden	aufgeteiltem Gemeindeland: Fläche ha	Betriebe mit Gemeindelosen
Provinzen:									
Ostpreußen . .	269	11 615	3 987	93	13 824	1 078	277	6 336	864
Westpreußen . .	126	6 167	2 851	48	8 007	699	186	8 919	421
Brandenburg . .	452	4 826	4 472	247	16 000	2 738	418	5 535	1 579
Pommern . . .	258	5 492	5 453	102	8 908	2 266	311	7 130	139
Posen	135	2 229	3 923	39	3 734	638	511	4 583	917
Schlesien . . .	476	4 321	5 717	195	11 337	2 891	390	4 692	1 251
Sachsen . . .	865	9 569	17 379	478	34 797	17 161	505	6 746	7 389
Schleswig-Holstein	226	9 100	4 305	30	2 755	282	91	8 210	876
Hannover . . .	1 005	75 519	25 698	1 409	96 510	35 968	498	13 319	3 673
Westfalen . . .	265	16 167	14 076	228	37 184	9 871	130	2 915	1 060
Hessen-Nassau .	1 070	33 444	45 499	1 092	152 019	42 823	438	13 104	11 490
Rheinland . . .	889	48 067	36 783	1 442	234 852	61 566	738	31 196	40 369
Hohenzollern . .	36	2 358	1 162	80	12 875	6 585	66	4 784	7 807
Königreiche:									
Preußen . . .	6 072	228 874	171 305	5 483	632 802	184 566	4 559	117 469	78 835
Bayern	3 396	106 858	144 327	3 187	236 489	145 465	1 136	26 436	44 789
Sachsen . . .	370	629	1 728	168	553	1 327	217	494	2 122
Württemberg . .	624	21 472	18 823	898	100 903	38 050	695	28 563	87 444
Großherzogtüm.:									
Baden	219	13 052	14 139	613	177 161	63 006	639	42 641	75 730
Hessen	225	8 851	18 052	347	58 389	30 761	177	7 834	19 754
Mecklenb.-Schw. .	246	20 933	12 775	—	—	—	43	63	123
Sachsen-Weimar .	157	3 393	4 569	179	8 335	3 739	85	1 313	2 242
Reichsland Elsaß-Lothringen . .	352	21 981	15 972	566	105 607	16 996	683	34 808	59 950
Deutsches Reich .	12 492	441 635	429 468	12 368	1 340 160	510 846	8 560	264 309	382 833

Aus: Statistik des D. Rs., Bd. CXII, p. 43—45. Berlin 1898.

Die Betriebe mit Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter, im Besitz einer Gemeinde oder Korporation befindlichen Weide oder Waldfläche am 14. Juni 1895:

Größenklassen	Weide	Waldfläche
unter 2 ha	153 529	177 295
2—5 „	107 408	145 236
5—20 „	135 376	158 022
20—100 „	32 548	29 726
100 ha und darüber	607	567
Summe	429 468	510 846

Anm. Zu der beigefügten Tabelle wird bemerkt, daß sie aus verschiedenen Gründen keinen ganz zuverlässigen Anhalt geben kann. Dieser Nachteil hängt mit der Aufnahme der Statistik (Fragebogen), mit dem nicht klar definierten und im Sprachgebrauch nicht gleichen Begriff der Allmende und mit dem Mangel an tatsächlichen Unterlagen der Gemeinden für diese Besitzstücke zusammen. Immerhin gibt die Aufstellung einen Überblick über die Art der Verteilung der Allmendflächen in den einzelnen Landesteilen.

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben jeder Größenklasse haben Anteil an gemeinsamer:

	Weide	Waldfläche
unter 2 ha	4,74	5,48
2—5 „	10,57	14,29
5—20 „	13,55	15,82
20—100 „	11,55	10,55
100 ha und darüber	2,42	2,29
Im ganzen	7,73	9,19

Statistik des D. Rs. Berlin 1898, Bd. CXII, p. 43—45.

Einige spezielle Angaben über süddeutsche Verhältnisse und den dortigen Umfang der Allmenden.

Nach Dr. Ellering sind im Großherzogtum Baden von der landwirtschaftlichen Gesamtfläche (101 755 ha) 62800 ha oder 62,1 Proz. Allmendbesitz, und von den 236 159 landwirtschaftlichen Betrieben hat ungefähr 1/3, nämlich 75 730 oder 32 Proz. Anteil an den Allmendnutzungen. Darunter befinden sich 2721 Betriebe oder 1,15 Proz., welche ausschließlich Allmendliegenschaften bewirtschaften. Von den 1608 Gemeinden haben 978 Allmendbesitz und zwar besitzen 354 Gemeinden ausschließlich Besitz, der unter die Berechtigten verteilt ist, 340 ausschließlich gemeinsam genutzte Allmenden; in den übrigen 284 Gemeinden finden beide Nutzungsarten statt. Von der Allmendfläche — ohne die Waldungen — ist Acker 30237 ha oder 48 Proz., Wiese 18 765 ha oder 30 Proz., Weide 13 119 ha oder 21 Proz. und sonstiges (Weinberge u. a.) 627 ha oder 1 Proz.

Der Jahreswert dieser gesamten Bürgernutzungen ist auf 6743342 M. geschätzt; für diese Berechtigungen sind 684825 M. als Abgabe (Zins oder Auflage genannt) an die Gemeinden zu zahlen.

Aus: Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen: Die Hohenzollernschen Lande: Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 war über 1/4 der Gesamtfläche des Landes Allmendbesitz. Es sind 133 Gemeinden vorhanden, deren Beteiligung am Allmendbesitz die Tabelle zeigt. Von den 12 140 landwirtschaftlichen Betrieben bestanden 121 ausschließlich, 7686 (über 3/5 aller Betriebe) teilweise aus Anteilen am Gemeindeland. Die ersteren gehörten lediglich der Größenklasse unter 1 ha an (Altenteiler). Die Betriebe, die zum Teil aus Anteil am Gemeindeland bestanden, zählten vornehmlich zu den mittleren Bauerngütern (2—10 ha).

Von den ziemlich gleichmäßig über das ganze Land verteilten Forsten gehören 25,1 Proz. den Gemeinden.

In Württemberg betrug der Grundbesitz der Gemeinden nach dem Württembergischen Jahrbuche von 1880 I. p. 78 ff. im Jahre

1863 (er hat sich höchstens um ein geringes seitdem vermindert) 735722 Morgen, darunter 563837 Morgen Waldungen; 5245 Morgen Gärten und Länder; 58285 Morgen Äcker; 25864 Morgen Wiesen; 82491 Morgen andere Kulturarten (meist Weiden). Bei 1910 Gemeinden des Landes besitzen 213 (11,1 Proz.) kein Grundeigentum; 1315 (68,9 Proz.) besitzen Waldungen; 1629 (85,3 Proz.) sonstiges Grundeigentum. Die Allmendgrundstücke repräsentieren einen jährlichen Gesamtpachtwert von 1500000 M. in 679 Gemeinden; Naturholzabgaben erfolgen in 429 Gemeinden; Geldabgaben aus Holzerlös hat man nur in 206 Gemeinden; letztere beiden Nutzungen ergeben einen Jahreswert von 2490000 M.; Streunutzung in 332 Gemeinden wird mit 180000 M. bewertet.

(Näheres siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1898, B I, p. 263).

Die wirtschaftliche Bedeutung der Allmende.

Hätten diese Zeilen beabsichtigt, an der Hand von Daten und genauen Zahlen die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Allmende im einzelnen darzustellen, so müßte dieses Unterfangen durch den Mangel an brauchbarem Material unbedingt gescheitert sein. Es wäre festzustellen gewesen, wieviel Allmendland, wieviel Eigenbesitz in jeder einzelnen Gemeinde vorhanden sei. Nicht einmal die kritischen Arbeiten von Ellering über das Großherzogtum Baden, Wygodzinski über Württemberg, Wismüller über Bayern, geben hierüber einigermaßen genaue und erschöpfende Auskunft. In Norddeutschland fehlen derartige eingehendere Feststellungen vollständig. Das bescheidene, unbeachtete Dasein, das die Allmenden hier bis heutigen Tages geführt und ihre fast gänzliche Aufteilung an privativen Grundbesitz läßt diese Vernachlässigung begreiflich erscheinen. Da jedoch diese Arbeit in erster Linie bezweckt, zu zeigen, welche hohe wirtschaftlich und sozialpolitisch wichtige Aufgaben sich mit Allmendgrundstücken im allgemeinen erreichen lassen und wie sich hieraus Folgerungen und Vorschläge ergeben, dürften die wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Bücher, Buchenberger, v. d. Goltz, Knaus, Roscher usw., sowie persönliche Erfahrungen zur Darstellung der Aufgabe genügen.

Um aber ein wenigstens formell geschlossenes Ganzes zu liefern, ist es zweckdienlich, die einzelnen Kulturarten gesondert in ihrer Wirkung auf das Leben und Gedeihen des einzelnen und der Gemeinde zu betrachten, wobei zugleich die Haupteinwände, welche

gegen die Allmende erhoben werden, erörtert und einzelne Beispiele gegeben werden sollen.

Bedeutung des Allmendwaldes.

Die gemeinsamen Waldnutzungsrechte der Dorfeingesessenen am Waldbesitz können sein: Bezug von Bau- und Nutzholz, Brennholz, Streuzeug, Waldgras, Raff- und Leseholz, Bindeweiden zum Zaun- und Fruchtbinden und Entnahme von Stöcken. Diese Einnahmen aus dem Walde waren, wie Buchenberger sagt, „ein besonderes charakteristisches Merkmal des deutschen Flurrechtes der alten Zeit". Im Laufe der Jahre war jedoch der Wald nicht unbeschränktes Eigentum der Gemeinden geblieben. In vielen Gegenden Deutschlands gelang es dem Grundherrn, der früher höchstens gleichberechtigtes Mitglied des markgenossenschaftlichen Verbandes gewesen, oder dem Staate, sich in den Besitz der Wälder zu setzen, bedeutungsvolle Rechte am Walde zu erlangen, die oft erst von dem Jagdrechte ausgingen und sich mehr und mehr zum vollen Eigentum erweiterten [1]). Zwar hörten die seitherigen Nutzungsrechte der Bauern, der Bezug von Nutz-, Bau-, Raff- und Leseholz pp. nicht ohne weiteres auf, wurden jedoch allmählich unter dem teils berechtigten Vorwande der rationelleren Pflege des Waldes erheblich beschnitten. Hierauf ist noch später einzugehen.

Für Gemeindewaldungen blieben natürlich diese Nutzungen meistens bestehen. Charakteristisch ist der von Bücher mitgeteilte Nachweis [2]), daß der noch vorhandene, der Aufteilung entgangene Gemeindewald zu seinem größten Teile auf die am besten bevölkerten und zugleich auch sonst noch mit reichlicher Allmende versehenen Teile des südwestlichen Deutschlands entfällt. Man findet ihn noch in den westlichen Gebieten Preußens, im Rheinland, in einem Teile Westfalens und besonders in Hessen-Nassau. Die Praxis hat in vielen Fällen erwiesen, daß eine zweckmäßige, gut rentierende Forstwirtschaft nur auf größeren Flächen möglich ist. Nur ein einheitlicher Plan nach forstlichen Grundsätzen, dessen Ausführung von tüchtigen Beamten überwacht wird, kann Aussicht auf Erfolg bieten [3]). Die überwiegende Anzahl der kleineren Privatbesitzer von Forsten

---

1) Sohnrey, Wohlfahrtspflege auf dem Lande, Berlin 1902 u. a.

2) Bücher, de Laveleyes Ureigentum. Die Allmenden im südwestlichen Deutschland, Leipzig 1879.

3) Von den deutschen Forstleuten wiederholt anerkannt und in vielen Büchern über Bewirtschaftung der Forsten zu finden. Zentralblatt für das gesamte Forstwesen z. B.

kann den Wald nicht gehörig pflegen und hat dadurch nie eine sichere Rente.

Wo Allmendbesitz forstlich gemeinschaftlich unter sachgemäßer Aufsicht genutzt wird, ist solches nur gutzuheißen; der einzelne produziert bei Waldland weder billiger, noch erzielt er größere Erträge als eine geordnete Gesamtheit. Die Nutzungen am gemeinschaftlichen Walde sind, wie schon erwähnt, recht mannigfaltig und je nach Größe des Waldes und der Zahl der Interessenten von größerer oder geringerer Bedeutung.

Die Lage der betreffenden Gegend zum Markt, zur Transportgelegenheit, zu industriellen Verbrauchszentren, ist von Einfluß auf Preis und Wert der Waldproduktion. Gute gebrauchsfähige Ware wird naturgemäß durch die wachsende Verwendung an Wert örtlich wie zeitlich zunehmen. Die rechtlichen Grundlagen für Bezug von Bau- und Nutzholz, der Menge und Güte nach, sind sehr verschieden und aus Mangel an tatsächlichen Unterlagen nicht generell festzustellen. Die Gewährung von Bau- und Nutzholz kommt in Süddeutschland, da Gleichheit schwer herzustellen, nur gegen Forsttaxe vor.

Bürgermeister Müller in Allenstein (Hessen), berichtete auf dem hessischen Städtetage, 1903, daß die Nutzungsberechtigten ihren Bedarf an Bauholz zu Neubauten und Reparaturen vor allen anderen Gemeindeangehörigen beziehen. Dieses Recht stuft sich aber nach seinem Umfange in den einzelnen Städten verschieden ab. So erhält der Berechtigte, welcher bauen will, an dem einen Ort den vollen Bedarf zum Neubau, in einem anderen nur die Quantität, welche zur Herrichtung bereits bestandener Gebäude notwendig ist; in einem dritten wird nur eine bestimmte Anzahl von Stämmen zu Neubauten oder Hauptreparaturen verabfolgt. Alle vorhandenen Unterschiede anzugeben, ist bei der bunten Mannigfaltigkeit der Rechte in den verschiedenen Gemeinden pp. nicht gut möglich. In der Tat wohnen nirgends die Bauern so nett und behaglich wie in der Schweiz und im Schwarzwald. Der Gemeindewald hat die Mittel gegeben, um hier diese schmucken Häuschen zu errichten, die die Freude der Besitzer und der Fremden erregen und zum fröhlichen Verweilen einladen [1]). Für die waldreichen Gegenden des südwestlichen Deutschlands mit vielem Kleinbesitz hat die Lieferung von Brennholz heute noch eine ziemliche Bedeutung. Allgemein Gültiges ist hierüber nicht zu sagen. Nicht in allen Gemeinden kann der Bedarf an Brennholz völlig aus der Holznutzung gedeckt werden. Vielerorts

1) de Laveleye, Ureigentum; Bücher, Die Allmenden im südwestlichen Deutschland, p. 128.

liefert man diese wertvollen Zuschüsse zur Wirtschaft. Die Größe der Anteile ist nicht überall gleich geblieben; der ursprüngliche Bedarf ist dann zum Maßstab der Festsetzung der ungemessenen in gemessene Rechte geworden. Entweder erfolgt die Zuweisung von einer bestimmten Menge verschiedenartiger Holzsorten an die Berechtigten, oder man schreitet zum Verkauf der Gesamtmenge und verteilt den Erlös nach Anteilen. Ersteres Verfahren ist in den meisten Fällen vorzuziehen. In Württemberg erhalten die Gemeindemitglieder in 429 Gemeinden Naturalholzabgaben, in 206 Gemeinden wird der Gelderlös des Holzes verteilt. Beide Werte beziffern sich zusammen auf 2490000 M. [1])

In Hohenzollern besaßen 80 Gemeinden ungeteilten Wald mit einer Fläche von 12875 ha, an dem 1162 Betriebe Nutzungen hatten [2]). In Baden waren in 169 Gemeinden nur noch Holznutzungen anzutreffen, 445 Gemeinden hatten außerdem noch Anteile an Acker und Weide [3]).

Noch einige Beispiele seien erwähnt [4]).

Die Gemeinde Hollstadt im bayrischen Bezirk Neustadt a. S. ist durch ihre Waldungen so wohlhabend, daß Steuern nicht erhoben zu werden brauchen. Aus den ausgedehnten Nadel- und Laubholzwaldungen werden jedes Jahr für mehrere tausend Mark Holz verkauft. Jeder Bürger erhält das nötige Bau- und Brennholz, sowie eventuell auch Streu unentgeltlich aus den Gemeindewaldungen.

Ähnliche Verhältnisse herrschen in Nieder-Riedern bei Memmingen [5]). Alle Gemeindemitglieder sind hier steuerfrei. Daneben gibt es noch 67 Forstrechte. Jeder Besitzer eines solchen erhält jährlich 150—200 M. in bar aus dem Erlös des verkauften Holzes und außerdem mehrere Raummeter Holz umsonst.

Babenhausen, Großherzogtum Hessen, ist reich an Grundeigentum, besonders Wald. Im Jahre 1892 erhielt jeder Bürger frei 2 m Scheitholz, 2 m Knüppelholz, 2 m Streckholz, 100 Wellen Kiefern. Der Wert dieser Gabe betrug zusammen etwa 44 M. Außerdem erhielt jeder Bürger in bar etwa 30 M.; die Gemeindesteuern sind niedrig [6]).

---

1) Württemberg. Jahrbuch 1880, I, p. 78 ff.

2) Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen III, p. 8.

3) Dr. Ellering, Die Allmende im Großherzogtum Baden, Tübingen 1902.

4) Das Land, Jahrgang 1902, p. 236.

5) Bayern, Land, Jahrgang 1902, p. 269.

6) Eine weitere Reihe von Gemeinden, die Holz von ihren Waldungen an die Bürger austeilen, sind in A. Damaschkes „Über Aufgaben der Gemeindepolitik“, S. 125 u. f. zu finden.

Der aus dem Gemeindewalde empfangene Holzvorrat reicht nicht überall zur Bedarfsdeckung aus, dennoch macht er den Bauern weniger abhängig von dem dauernden Steigen der Holzpreise. Für die schlimmste Not hat er einen Rückhalt, den ihm keiner rauben kann.

Bis in die jüngste Zeit war es den Bauern vielfach gelungen, ihre alten, oft wertvollen Rechte an den staatlichen und grundherrlichen Waldungen, die sog. Holzgerechtsame, zu bewahren; hiernach empfing jede berechtigte Stelle außer dem Raff- und Leseholz eine gewisse Menge Kluft-, Knüppel- und Wellholz. Diese Holzberechtigung bot besonders den kleinen Bauern in langen Wintern einen starken Rückhalt. Das bessere Brennholz wurde von ihnen in der nächsten Stadt zu angemessenen Preisen verkauft und notwendige Ausgaben hiermit bestritten, während das Raff- und Leseholz zur eigenen Feuerung benutzt wurde. Eine sichere Einnahme stand daher in jedem Jahre bevor. Leider haben es auch hier die Besitzer des Waldes auf Grund der Ablösungsgesetze meist fertig gebracht, diese Nutznießungen der Bauern zu beseitigen. Ich erinnere nur an die großen Ablösungen, die in den letzten Jahren im Solling und Harz vorgekommen sind. Bei den bäuerlichen Gemeindewaldungen besteht das Sammelrecht auf Raff- und Leseholz noch in vielen Fällen. Für die ärmeren Leute hat das oft recht segensreiche wirtschaftliche Folgen, da es kein Almosen, sondern ein durch Arbeit erworbenes Gut darstellt.

Die Berechtigung auf die Streu des Waldes bildete für diejenigen Bauern, die auf dem Acker nicht die für das Vieh nötige Streu erzeugen konnten, eine gewiß schätzenswerte Einrichtung; vielfach handelt es sich hier um kleine Leute ohne oder nur mit wenig Land. In Verbindung mit der ihnen zugänglichen Waldweide bot das Sammeln von Streu für sie oft die einzige Möglichkeit, ihre wenigen, für die Wirtschaft so bedeutsamen Stück Vieh zu ernähren und zu erhalten. Von richtig und mit Vorsicht gehandhabten Nutzungen kann man wohl bezweifeln, ob sie dem Walde derartig schädlich sind, wie es von den Forstleuten betont wird.

Erwähnenswert ist die Berechtigung auf Bindeweiden zum Zaun- und Fruchtbinden und die Entnahme von Stöcken; jedoch hat dieselbe nur lokale Bedeutung. Sie ist bei weitem nicht von so großer Wichtigkeit wie die übrigen erwähnten Nutzungen.

Durch das Sammeln von Beeren und Pilzen ist ärmeren Leuten und Kindern namentlich in der Nähe größerer Städte Gelegenheit zu reichen Einnahmequellen gegeben, auch liefern ihnen die schmackhaften und schönen Früchte angenehme Zubußen für den Haushalt.

Eichelwaldungen eignen sich ausgezeichnet zur Begründung von Schweinemästereien. Die natürlichen Wachstumsbedingungen für die Tiere und das wertvolle Futter erzeugen prächtiges und billiges Fleisch. Allerdings sind letztere Nutzungen nur noch von beschränktem Umfange.

Für das Erwerbsleben der kleinbäuerlichen Bevölkerung in Teilen des Rheinlandes und von Westfalen sind die Schälwaldungen der Gehöferschaften und die im Siegener Kreise als Hauberge bezeichneten Eichenwaldungen bedeutungsvoll. Die Hauberge gehören agrarischen Genossenschaften, die Gehöferschaften stellen Wiesen-, Acker- und Waldverbände dar; beide Nutzungen sind durch Gesetz und Statut geregelt. Nach den eigentümlichen Verhältnissen des Bodens, des Klimas und der Bevölkerung in dem Hauptanwendungsgebiete der Hauberge, dem Kreise Siegen (Westfalen), wird dadurch der Zweck und die Verfassung von den Genossenschaften bestimmt. Die gehöferschaftlichen Waldungen erstrecken sich in der Hauptsache auf das Gebiet der Mosel und Saar und den Regierungsbezirk Trier. Zwischen 200—600 m über dem Meere liegendes Gebirgsland mit langgestreckten Höhenzügen und engen Tälern charakterisieren diese Gegend. Von der Fläche des Kreises Siegen gehören 71 Proz. dem Walde an, 75 Proz. hiervon sind wiederum Schälwaldungen, der übrige Teil Hochwald. Ca. 200 Genossenschaften haben Anteil an den 134 856 Morgen Schälwaldungen, den Haubergen; 14 Proz. hat der Fiskus, 9 Proz. Private im Besitz. Die Gesamtbevölkerung beträgt ca. 70 000 Seelen, der nur eine dauernde Ackerfläche von 9000 ha gegenübersteht. Der zeitweise vorgenommene Getreidebau, sowie die hiermit in Verbindung stehende Haubergswirtschaft hat dieser Gegend wenigstens einigermaßen gesunde Verhältnisse erhalten, wenn auch durch die blühende Industrie eine starke Getreideeinfuhr benötigt wird. Die Hauberge sind Eichenschälwaldungen mit 16—20jährigem Umtriebe, die in ebensoviele, aber nicht notwendig gleiche Schläge zerfallen, von denen einer jedes Jahr abgetrieben wird. Nach dem Abtrieb wird der Rasen geschält, zur Düngung verbrannt und das Land 1 Jahr mit Roggen bestellt und 5—6 Jahre zur Weide benutzt, worauf man es wieder bis zur Holzgewinnung liegen läßt. Man hat so jedes Jahr ca. 8000 Morgen Getreideland zur Verfügung.

Mit Recht hat man vielfach Einwendungen gegen die mangelhafte Benutzungsart der Waldungen, das Fehlen eines sachgemäßen Wirtschaftsplanes, den Mangel an technischer und vernünftiger Leitung und den traurigen Raubbau erhoben. Als passende Heilmittel für diese Schäden betrachtete man früher beinahe ausschließlich

die Aufteilung der Wälder zu Privateigentum oder die gänzliche Ablösungen der Berechtigungen ländlicher Nutznießer.

Eine rationelle Kultur des Waldbestandes fordert zwar Maßhalten und teilweises Beseitigen der Nutzungen, namentlich wenn solche willkürlich und ohne Maß und Ziel mit schrankenloser Freiheit ausgeübt werden. Von solchen freien Bestimmungsrechten der Bauern ist wohl schon seit langer Zeit nicht mehr die Rede gewesen; sie erhielten ihr Holz, wo es der Forstverwaltung passend erschien und hatten nur den eben recht hoch zu schätzenden Vorteil, das Erhaltene nicht bezahlen zu brauchen. Auch die anderen Rechte: der Weide, der Streu, des Beerensammelns und ihr schädigender Einfluß sind oft weit übertrieben worden.

Bedeutung der gemeinschaftlichen Weiden.

Vorzüglich die Gemeindeweiden hat man von allen Allmenden in ganz besonderer Weise der Teilung unterworfen. Heute hat durch die Einführung der Sommerstallfütterung die Gemeindeweide bei weitem nicht mehr die Bedeutung wie früher. Dennoch kann sie für das Wohl ganzer Gegenden, besonders mit zersplittertem kleinen Grundbesitz, wo sie heute fast nur noch vorkommt, recht segensreich sein. Nur durch Vereinigung mit anderen Genossen ist der kleinbäuerliche Besitzer im Stande, sein Vieh auf die Weide zu treiben, seine eigene kleine Parzelle würde bald übernutzt sein und das Vieh keine gleichmäßige Ernährung erhalten können; überdies würden die vielen kleinen Pläne zur Einzäunung oder zur Anstellung von Hirten oder Hirtenjungen zwingen. Die Kosten der Bewachung verteilen sich bei gemeinschaftlicher Weide besser auf viele. Die so häufig nötigen Tummelplätze für Jungvieh und Fohlen sind im gemeinschaftlichen Besitz zweckmäßiger und billiger. Gegenden, die noch den Weidegang der Tiere gestatten, weisen erheblich gesündere und robustere Tiere auf, als solche, die nur die Fütterung derselben im Stall erlauben. Ohne Nachschuß aus den erstgenannten Gebieten würden die ausschließlich im Stall gehaltenen Tiere verkümmern und eingehen.

Besonders ist es Süd- und Westdeutschland, wo der Kleinbesitz gemeinschaftliche Benutzungen von Weideflächen verlangt. Häufig genug pflegt dieses im Einklang mit Boden und Klima zu sein; nämlich überall dort, wo die steile Lage und eine allzu dünne Schicht Kulturboden den Ackerbau verbietet. Die noch vor 50 Jahren blühende, in Ermanglung anderer Nutzung wichtige Schafzucht hat

uns den Wert der Weiden für das nordwestliche Deutschland bezeugt. Die guten Reinerträge, welche seit einigen Jahren stellenweise wieder eingeführte Schafherden Nordhannovers liefern, ermuntern vielleicht zur örtlichen Rückkehr zum alten System und werden dann manchen Taler deutschen Kapitals von den Wollmärkten Englands zurückhalten.

Ein Haupteinwurf gegen die Gemeindeweide ist die Behauptung von der ungenügenden Pflege und der zu starken Beweidung gewesen. Jeder Genosse wolle nur ernten, ohne für die Melioration etwas zu tun, hieß es. Wohl bestanden früher Bestimmungen über Nutzungsgröße und Pflege der Weiden, sie gerieten jedoch im Laufe der Zeit in Vergessenheit.

Verarmung und Verschlechterung der Weiden braucht nicht notgedrungen einzutreten; die Gesamtheit kann angemessene Vorbeuge treffen, Verbesserungen anordnen, resp. oft nur allein vornehmen. Die Kosten der Pflege können gemäß der Stückzahl des aufgetriebenen Viehes von den berechtigten Bürgern getragen werden. Auch übermäßiger Nutzung kann eine Bestimmung leicht vorbeugen. Beispiele liefern hier die Bürgerweiden von Worms, Tübingen, Göppingen[1]. Im nördlichen Westfalen, Regb. Münster, in Teilen von Hannover (Moore) dagegen ist gerade durch Teilung die so notwendige Entwässerung der Flächen aus Mangel an Einheitlichkeit unterbunden oder sehr erschwert worden.

Wir sehen: viele Gründe sprechen für die Beibehaltung der Gemeindeweiden. Ihre Teilung darf erst nach voller Erwägung aller Momente beschlossen werden.

Die ursprünglich gleichen Anteile haben sich im Laufe der Zeit durchweg sehr zugunsten der Besitzenden verschoben. Das Bedürfnis des vorhandenen Viehes wurde für die Nutzung bestimmend. A. von Miakowski gibt uns in einer Abhandlung[2] einen Überblick über die Bedeutung der Gemeindeweiden für die schweizerische Landwirtschaft; auch berichtet Bücher[3] hierüber. Für die deutschen Länder ist leider keine genaue Statistik vorhanden, doch sind derartige Berichte häufiger für einzelne Gemeinden in landwirtschaftlichen Zeitungen zu finden. Damaschke[4] teilt mit, daß auch im Münstertale Ge-

---

1) de Laveleye, Ureigentum; Bücher, Die Allmende im südwestlichen Deutschland.

2) Die schweizerischen Allmende in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Schmollers sozial- und staatswissenschaftliche Forschungen II, 4, Leipzig 1879).

3) Handbuch der Staatswissenschaften „Allmende".

4) Über Aufgaben der Gemeindepolitik, 1904.

meinden mit gemeinschaftlicher Weide vorkommen. Breitenbach (1086 Einwohner) hatte neben anderem Allmendbesitz Weiden von 256 ha, die alljährlich 2595 Mark einbrachten. Mühlbach (1000 Einwohner) erzielte von 499 ha Weide jährlich 1800 Mark.

Wichtig und oft recht lohnend ist die Bepflanzung der Weiden mit Obstbäumen. Eine Reihe von Gemeinden erzielen in Süd- und Norddeutschland reiche Erträge aus ihrem Obst. Doppelte Nutzung schafft hier Gewinne und läßt selbst ungünstige Momente und Fehlschläge einzelner Ernten verwinden.

Bedeutung der Allmendwiesen.

Sind die Gemeindeweiden heute eigentlich nur noch in größerem Umfange in den Alpenländern, den süddeutschen Gebirgen und einigen Gebieten jenseits des Mains von Bedeutung, so kommen gemeinschaftliche Wiesen besonders in den ebenen Lagen Südwestdeutschlands in den Gegenden des zersplitterten Kleingrundbesitzes vor. Bei der Beurteilung über ihre Wirtschaftlichkeit müssen wir unterscheiden, ob sie auf ein oder mehrere Jahre oder auf Lebenszeit zur Nutzung überlassen werden; ferner ob sie natürliche oder künstliche sind, unter letzteren verstehen wir ausgebaute Wiesen, welche durch Wasser gedüngt werden können. Von speziellem Einfluß auf die Bewertung der gemeinschaftlichen Wiesen ist

1. der mehr oder minder friedfertige Charakter der Allmendbesitzenden,
2. die allgemeine wirtschaftliche Lage der Dorfbewohner,
3. das Verhältnis der Wiesen zum Ackerland,

Das Vorhandensein genauer Bestimmungen über die Erhaltung und Benutzung, die Macht der Aufsicht führenden Leute wirkt ebenfalls auf die Wertschätzung der gemeinschaftlichen Wiesen ein.

Der Vorteil des Zusammenschlusses der kleinen Flächen liegt zuerst in der Möglichkeit genügender Ent- und Bewässerung, oder Düngung, Ebnung, Ansamung etc. Wiesen sind seit langer Zeit als Stiefkind des Landmannes betrachtet; für sie hält man kaum eine Düngung für nötig. Wie wenig Landwirte gibt es noch heute, die eine nur einigermaßen entsprechende Zusammensetzung des Wiesengrases kennen. Mit bezug hierauf kann die Wiese im gemeinschaftlichen Besitz höhere Erträge erzielen und fördernd auf die Kultur der Privatwiesen wirken. Längere oder kürzere Überlassung der All-

---

Anmerk. Über Gemeindeweiden in Bayern, siehe Wismüller: Teilung der Gemeindeländereien S. 216.

mendwiese zu ausschließlichem Gebrauch bedingt große Unterschiede in den Erträgen der Futterflächen und der allgemeinen wirtschaftlichen Wertschätzung. Meistens erhalten die Allmendberechtigten alle gleiche Anteile oder die an Jahren älteren Besitzer mehrere. Da überhaupt wenig Wiesenflächen vorhanden zu sein pflegen, kommen die älteren Bürger in den betreffenden Gemeinden vorzugsweise in Betracht und die jüngeren erst nach Maßgabe der freiwerdenden Anteile. Dieses erklärt sich, wenn nur eine bestimmte Anzahl Teile vorhanden sind, deren Neuteilung, resp. Unterverteilung nicht zweckmäßig erachtet wird. Auch kann jährliche oder alle paar Jahre eine neue Teilung gemäß der Zahl der Berechtigten vorkommen.

Die jährliche Verteilung hat bei vorhandenem Wiesenwärter und genauer Kontrolle die günstigsten Resultate gezeigt. Zweckmäßige Düngung, richtige Verbesserung wird gewährleistet, jeder kann hoffen, das nächste Jahr durch ein besseres Stück Wiese entschädigt zu werden, wenn er dieses Jahr ungünstiger abgefunden ist. Jeder Nutznießer hat auch Interesse an der guten Erhaltung der Wiesen.

Nicht ganz so günstig gestaltet sich die Lage bei Überlassung der Wiese auf Lebenszeit. Erstens erhält der betreffende Nutznießer einen oder mehrere Anteile erst im späteren Alter, wo die Lust an Verbesserungen schon wesentlich abgenommen hat. Es kommt hinzu, daß das Allmendgut häufig als Plan aufgefaßt wird, der bald wieder beim Todesfalle an die Gesamtheit zurückfällt und dann die aufzuwendenden Kulturkosten nicht lohnend erscheinen läßt. Bei Überlassung auf Lebenszeit ist auch zu bedenken, daß die Allgemeinheit nicht ein so großes Interesse an der besten Erhaltung hat und demgemäß nicht so scharf gegen die Säumigen vorgehen wird oder auch kann. Die Wiese erfordert aber unausgesetzt gute Bewirtschaftung; die durch Vernachlässigung herbeigeführte Ertragsminderung wird träge Leute zur völligen Unterlassung des Bearbeitens verleiten, was sehr zum Schaden des Kulturzustandes und des erzielten Rohertrages auszuschlagen pflegt.

Gänzlich zu verurteilen ist die Ablassung der Wiesen auf mehrere Jahre. In dieser Zwitterstellung fällt der Vorteil des Gesamtbesitzes und der Pflege in der Hauptsache fort; nur die Anlage der notwendigsten großen Meliorationen bleibt (Wehre, Gräben). Mehrere Jahre andauernder Wiesenbesitz verleitet in den allermeisten Fällen zu Raubbau und schlechter Pflege. Die engherzige Selbstsucht läßt den Bauer gar nicht gewahr werden, wie er sich durch schlechte

Erträge schadet. Er sieht nur, was er dem Nachfolger als Früchte eigener Arbeit überläßt. Das mittelalterliche Sprichwort:

„Weß Wiese ist gemeine,
der Gras ist gerne kleine"

hat hier leider volle Berechtigung.

Vorstehende Urteile sind nach dem Gutachten von Kennern der Verhältnisse und auf Grund persönlicher Erfahrungen gefällt (Bücher, Buchenberger, v. d. Goltz). Die Nutzungsarten, der Charakter der Bevölkerung, die gute Normierung der Nutzungsbestimmungen, die Verteilungsweise und die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen den mehr oder weniger großen Nutzen und die Berechtigung der Allmendwiesen. Sie sind in Süddeutschland noch in zahlreichen Gemeinden vorhanden, Württemberg besitzt davon noch ca. 25000 Morgen, Baden 75000 Morgen. Die Anteile schwanken zwischen $^1/_3$ – 2 Morgen. — Eichen, Kreis Hanau, gab jedem seiner Bürger 20 a Wiesen (Wert 20—25 M.). In Haltern in Westfalen darf jeder Bürger zwei Kühe auf der Gemeindewiese weiden lassen.

Das Ackerland als Allmende.

Über die Berechtigung und die Vorteile des Ackers als Allmendgrundstück ist viel gestritten worden; mancherlei Lobenswertes ist ihm nachgerühmt und scharfe Stimmen haben sich gegen diese Nutzungsart erhoben. Diesen Angriffen ist es denn auch zuzuschreiben, daß die Acker-Allmende heute nur noch in den süddeutschen Ländern vorkommt, während sie in Norddeutschland beinahe verschwunden ist. Zum Teil war dieses auch in den verschiedenen landwirtschaftlichen Verhältnissen, besonders ist es aber in den verschiedenen Auffassungen der betr. Gesetzgeber begründet. Kleinbauern bilden im Süden des Reiches das größte Kontingent der landwirtschaftlichen Bevölkerung, während in Norddeutschland die Großbauern vorherrschen. Für erstere ist naturgemäß die Überlassung von Allmendland gegen geringe Abgabe erheblich ausschlaggebender wie für die letzteren. Meist wird das Ackerland auf Lebenszeit gegeben, jedoch kommen auch kurzfristige Verteilungen vor. Gemäß der Entwicklung der Gemeinden und in Rücksicht auf das vorhandene Allmendland hat sich eine eigentümliche Verteilung herausgebildet. Erhielt z. B. jeder Bürger, deren 50 vorhanden gewesen sein mögen, vom umgebrochenen Land je 2 Morgen, so änderte sich die Sachlage, nachdem eine längere, vielleicht 30 jährige Zeit

eine Vermehrung der Bürger herbeigeführt hatte. Waren jetzt 70 davon vorhanden, so brach man eine neue Fläche um und teilte sie in 70 Teile, sagen wir zu je 1 Morgen. Es waren jetzt 2 Besitzerklassen vorhanden; die erstere besaß je 2 und 1 Morgen, die zweite nur 1 Morgen. Machte nun das weitere Anwachsen der Gemeinde auf 90 Bürger die Aufteilung der etwa noch vorhandenen Weide zu Ackerland nötig, so erhielt jeder, nehmen wir an 1/2 Morgen. Jetzt sind 3 Besitzerklassen vorhanden; die ersteren 50 Leute besitzen je 2 und 1 und 1/2 Morgen = 3 1/2 Morgen; die zweiten 20 Bauern je 1 und 1/2 Morgen = 1 1/2 Morgen und die dritten ebenfalls 20 Berechtigten je 1/2 Morgen. Meist ist die Entwicklung wohl derartig vor sich gegangen, wie z. B. in der Mehrzahl der Gemeinden in der oberrheinischen Tiefebene (nach Professor Bücher). Wuchs die Gemeinde dann noch weiter an, so mußten die jüngeren Bürger meist so lange warten, bis ein Anteil durch Tod eines Berechtitgen frei ward, worauf Einrücken stattfinden konnte.

Jüngere Bürger erhielten zuerst also kleinere Anteile, stiegen allmählich mit dem Alter höher, bis sie schließlich den Höchstbetrag der Nutzung erreichten. Der mehr oder weniger schnelle Bezug der Allmenden hängt natürlich von den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde, dem Umfang des vorhandenen gemeinschaftlichen Besitzes und der Anzahl der Nutznießer ab. In mancher Gegend hat man auch öfters bei Anwachsen der Bevölkerung Neuteilungen des in ein oder mehreren Klassen geteilten Allmendbesitzes vorgenommen, wodurch oft eine schädliche Zersplitterung und äußerst kleine unwirtschaftliche Pläne entstanden.

Nach den landesherrlichen Bestimmungen soll der Allmendnutzen nicht sinken unter: in Hessen 1/2 Morgen Ackerland. 1/2 Stecken Holz, oder 25 Wellen; in Baden 1/2 Morgen Ackerland, 1/2 Morgen Wiese, 1/2 Klafter Holz. Für andere Landesteile sind meines Wissens keine derartigen Bestimmungen getroffen.

Die Größe der Allmendackerstücke schwankt außerordentlich. In Baden, dessen Verhältnisse am besten durch die daselbst 1883 stattgehabte Enquete über Allmenden kekannt sind, verteilen die Gemeinden von 1/3—10 Morgen und mehr an ihre Mitglieder. Günstige Wirkungen des Gemeindebesitzes werden in den Berichten hervorgehoben. In den mit Grundeigentum bedachten Gemeinden haben meist alle Bürger begründete Aussicht auf Erlangung dieser Nutzungen. Das Gebiet der Ackerallmende unterscheidet sich merklich in wirtschaftlicher und klimatischer Natur von den meisten norddeutschen Gegenden. Es herrscht durchweg der Kleinbesitz vor. Ein milderes

Klima und sonstige Verhältnisse gestatten neben dem Anbau des Getreides die Kultur von Handelsgewächsen, Tabak, Hopfen, und zum Teil von Wein. Hierdurch kann es einer Familie ermöglicht werden, sich bereits von 3—5 Morgen Land zu erhalten. Teilen nun, wie es häufig geschieht, die Gemeinden Lose von 2—6 Morgen aus, so ist die Bedeutung dieser Maßnahme wohl klar ersichtlich[1]). Vielen kleinen Besitzern ist es dadurch in diesen Gegenden der Erbteilung und des zersplitterten Grundbesitzes möglich, sich auf der Höhe zu erhalten und sogar fortzuschreiten. Die Verteilung des Landes geschieht, um das Prinzip der Gleichheit möglichst aufrecht zu erhalten, in gleichen Flächen.

In der Schweiz und den süddeutschen Gegenden pflegen kleine Handwerker und Gewerbetreibende auch ihren Anteil von der Allmende zu erhalten. Sie werden dadurch in die Lage gesetzt, sich ihre Ackernahrung auf billige Weise zu erwerben, sie sind unabhängiger von den Preisen und überstehen zeitweilige schlechte Konjunkturen ihrer sonstigen Beschäftigungsart besser.

Verhältnismäßig leicht war es, Nutzungs- und Erhaltungsbestimmungen über die naturgemäß besser gemeinschaftlich zu nutzenden Weiden und den Wald von Staats- und Gemeindewegen zu treffen. Bedeutend schwieriger ist dieses Unterfangen bei dem gemeinschaftlich besessenen, privatim genutzten Ackerland. Es galt hier den Ersatz der dem Boden entzogenen Nährstoffe, die verschiedenen Frucht- und Bestellungsarten, den Charakter und die Arbeitslust, sowie das Alter der Nutznießer, die Gleichheit der Anteile, die Gemengelage, die Entfernung vom Dorfe zu berücksichtigen. Konnte der Staat naturgemäß nur allgemeine Bestimmungen, besonders über das Recht auf Nutzung etc. treffen, so blieb es den Gemeinden meist überlassen, durch Ortsstatut die beste Regelung und Nutzung ihrer Gemeindegründe zu erstreben. Mehr oder minder große Geschicklichkeit der leitenden lokalen Organe und entgegenkommendes Verständnis der Nutznießer bedingen hier den mehr oder weniger hervortretenden Wert des Gemeinbesitzes.

Betrachten wir zuerst die Verteilung der Ackers auf mehrere, sagen wir z. B. 4 Jahre. Wenn auch dieser Idee die gute Absicht zugrunde liegt, die verschiedene Güte des Landes durch häufigere Ausgabe aufzuheben, so hat das Vorgehen doch schwere wirtschaftliche

1) Siehe hierüber: Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Hohenzollern; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1883, p. 298; Ellering, Die Allmende im Großherzogtum Baden; Bücher, Die Allmende im südwestlichen Deutschland, und andere Schriftsteller.

Bedenken. Wenn jemand den Boden nur vier Jahre bebaut, wird er kaum in der Lage, noch Willens sein, für einen vollständigen Ersatz der demselben entzogenen Nährstoffe zu sorgen, da er ja doch nur einen Teil derselben in dem Ertrage wiedererhält. Auch das Einhalten einer vernünftigen Fruchtfolge ist sehr erschwert, oft unmöglich gemacht. Es wird demgemäß nur das nötigste an Düngung und Kultivierung des Ackers getan, was Verarmung des Bodens und mindere Erträge im Gefolge hat. Eine lebenslängliche Nutzung ist aus den angegebenen Gründen entschieden vorzuziehen. Meistenteils hat sich auch diese Ansicht durchgerungen. Langjährige Pacht, auf 12 bis 18 Jahre, kommt der lebenslänglichen Nutzung an Wert gleich. Diese Austeilung nähert sich dem Eigentum und pflegt häufig gute Bewirtschaftung im Gefolge zu haben. Von nicht geringer Bedeutung ist das Recht der Gemeinde oder ihrer Vertreter, auf die Allmenden in ein oder anderer Hinsicht einzuwirken.

Es ist entschieden nicht gutzuheißen, wenn sich die Gemeinde aller Rechte bei der Übergabe des Ackers an diesem begibt und nur das Eigentum behält. Sie muß die Möglichkeit haben, müßige, faule Menschen zur notwendigsten Kultur und Düngung anhalten zu können, ferner muß sie den Trunkenbolden, notorischen Schuldenmachern und Nichtsnutzen die Ländereien entziehen dürfen, wenn diese solche nur dazu benutzen, um Schulden zu machen und das Gut durchzubringen. Derartige Bestimmungen enthalten auch die meisten Ortsstatuten der mit Allmenden gesegneten Gemeinden in Süddeutschland. Weiter ist erforderlich, bestimmte Normen über die Entschädigung für Dung, gute Bewirtschaftung zu haben, damit ein gleichmäßiger Kulturzustand gewährleistet bleibt; im anderen Falle kann die Unsicherheit des Besitzes zum Raubbau und Aussaugung des Allmendackers führen. Überhaupt sind die Bestimmungen über die Nutzungen unseren fortgeschrittenen Verhältnissen anzupassen: lange Zeit der Überlassung, größere Flächen, nach Ertragswert, nicht nur nach Fläche teilen, dann werden auch dem Allmendacker die Vorteile nicht fehlen, welche eine gute Düngung und Bearbeitung, Reinigung von Unkraut, Anwendung von zweckmäßigen Maschinen im Gefolge haben. Sehr zu wünschen wäre, daß man alten Leuten, die ohne Kinder sind, ihre Allmendteile wenigstens zum Teil abnehmen könnte. Die naturgemäß öfters nur mangelhafte Bestellung, hervorgehend aus Alter und nicht genügender Wirtschaftseinrichtung, fielen fort. Dieselben wären durch den Zins zu entschädigen, den die verpachteten Äcker einbringen würden.

Selbstbewirtschaftung der Ländereien wird in den meisten süddeutschen Staaten verlangt, Ablassung an die Kinder allerdings meist

erlaubt. In der Schweiz hat man auch die Verpachtung zugelassen[1]). Unbedingt ist meines Erachtens an dem Prinzip der eigenen Bebauung festzuhalten, da sonst die Austeilung und der Zweck der Allmende vollständig in Frage gestellt wird. Will oder kann irgend ein Besitzer aus Ueberfluß an Land oder weil er noch ein Gewerbe betreibt, den Boden nicht bewirtschaften, so mag er auf diese Unterstützung der Gemeinde verzichten; denn wenn ihm sein übriges Besitztum oder Gewerbe so viel Ertrag liefert, daß er leben kann, ihm überhaupt keine Zeit zur Bewirtschaftung der Allmende läßt, so mag er seine Rechte an bedürftigere Bewohner abtreten.

In Baden sind 30237 ha an Allmendacker vorhanden, 2721 Betriebe (1,15 %) bewirtschaften ausschließlich Allmendland[2]).

In Württemberg wird noch ungefähr 14000 ha Allmendacker genutzt. Bürgermeister Daniel von Triers a. d. Mosel (Rheinprov.) schreibt: „Die Bürgermeisterei Triers umfaßt einen Flächenraum von 10000 ha. Davon gehören mehr als 5000 ha den Gemeinden. Aus dem Gemeindevermögen werden sämtliche Gemeindebedürfnisse bestritten. Dann erhält jeder Bürger gegen Zahlung der Hälfte oder eines Drittels des Wertes seinen Brennbedarf und 25—50 a auf Lebenszeit zur Benutzung. Auf diesem Gemeindeboden findet die unbemittelte Klasse der Bevölkerung fast das ganze Jahr hindurch Beschäftigung und Unterhalt. Ähnliche Verhältnisse finden sich an der ganzen unteren Mosel."

Philippsburg in Baden hat in den letzten 10 Jahren für 105000 M. Acker und Wald angekauft; in dem gleichen Zeitraume wuchs der Grundbesitz der Gemeinden Löbau (Sachsen) um 224,32 ha, derjenige der Stadt Görlitz um 1367 ha[3]).

Man wirft der Ackerallmende zum Teil mit Recht vor, daß sie das ungünstige Zuhausebleiben jüngerer tatkräftiger Leute, die an anderen Orten lohnendere Nahrung finden könnten, die Schollenkleberei, befördere. Der zu erwartende Genuß der Allmende veranlasse die jungen, oft besitzlosen Männer in der Heimat auszuharren, um diese sichere Rente in absehbarer Zeit zu erhalten. Nicht nur werde Übervölkerung und Armut dadurch hervorgerufen, sondern auch der Preis der sonstigen frei werdenden Landteile übermäßig in die

---

1) Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Artikel Allmende; v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, p. 295 f.; v. Miakowski, Die schweizerische Allmend usw.

2) Nach Dr. Ellering, Die Allmenden im Großherzogtum Baden.

3) Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, Berlin 1904, p. 185.

Höhe getrieben [1]. In reichbevölkerten industriellen Gegenden kann diese Sachlage unliebsam hervortreten, doch ist es andererseits mit Freude zu begrüßen, daß sich hier ein kräftiger Heimatssinn zeigt, im Gegensatz zu unserem sonst immer stark bemerkten Zug vom Lande in die Städte. Ein schöner Beweis dafür, daß der Besitz des Grund und Bodens ein Hülfsmittel ist, die Menschen auf dem Lande zu halten. Ellering behauptet, daß er bei seinen Untersuchungen in Baden nirgends dieses so oft getadelte, schädliche „Schollenkleben" der Leute hätte feststellen können. Nach seiner Ansicht kann dasselbe doch nur da in Frage kommen, wo sehr große Allmendteile ausgegeben werden, die für andere günstige Aussichten ein Äquivalent bieten. Dieser Fall ist jedoch sehr selten.

Aus den vorhergehenden Erörterungen wird wohl klar, daß trotz des großen Einflusses, den auch die Ackerallmende in wirtschaftlicher Hinsicht, namentlich in den Gegenden des Kleinbesitzes, auszuüben vermag, es dennoch eines gut durchdachten Nutzungsmodus und genauer Bestimmung in verschiedener Hinsicht bedarf, sollen die Vorteile große und fruchtbringende sein. Die Nachteile sind durchweg aufs Konto der menschlichen Natur zu schreiben. Auch in der Allmendwirtschaft wird der unvollkommene Mensch stets das größte Hindernis für den ideal vollkommenen Wirtschaftsbetrieb sein [2].

Austeilungen von Allmendland zu Gärten und Weinbergen pflegt man nur in einigen süddeutschen Gegenden anzutreffen. Bücher und Damaschke berichten in den zitierten Werken darüber. Eigenbesitz oder Pacht ist hierbei vorzuziehen.

Die Allmende als Streuland.

In manchen Heide- und Moorgegenden wurde und wird der Plaggenhieb noch besonders von den kleinen besitzlosen und ärmeren Leuten ausgeführt; leider bildet derselbe auch noch für einige unserer Heidewirtschaften die hauptsächlichsten Grundlagen des Betriebes.

Beim Plaggenhieb wird mit einem beilartigen Instrument die oberste Bodendecke, die aus Heide und Humus besteht, abgehauen und nachher zur Einstreu verwandt. Diese Art der Streugewinnung

---

1) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, p. 299; Fuchs, Die Verhältnisse in 17 Landgemeinden, Karlsruhe 1904, p. 102.

2) Vergl. auch Wetz, Die Vorteile und Nachteile der Allmende für die Landgemeinde etc., Heppenheim 1902.

wurde in den betreffenden Gegenden aus den ganzen Verhältnissen und der Lage geboren. Es fehlt hier an dem nötigen Stroh fürs Vieh. Der nur geringwertige und durchaus mäßig bewirtschaftete Acker vermag nicht genügende Erträge an Korn und Stroh aufzubringen. Heide und Moor müssen hier aushelfen.

Salfeld[1]) und Peters[2]) weisen nach, daß diese Wirtschaftsweise unverhältnismäßig große Heideflächen und viel Arbeitskräfte benötigt. Die Heideplaggen besitzen nur geringe Aufsaugungsfähigkeit für die tierischen Auswurfstoffe und haben außerdem selber nur geringen Düngungswert. Weder bilden sie daher eine gute Einstreu noch einen wertvollen Nährstoffersatz für den Acker. Letzterer wird bei Plaggenwirtschaft nur wenig verbessert, dagegen durch den ewigen Auftrag schädlich erhöht, wodurch noch der Grundwasserstand ungünstig beeinflußt wird. Der Übergang zu einer besseren Kultur des Ackers, die Herstellung von Wiesen und eingehendere Pflege des Viehes läßt diese systematische Devastierung, die zum Ruin führen muß, allmählich verschwinden.

Stellenweise haben diese Nutzungen, z. B. in der Lüneburger Heide, sowie in Sand- und Moorgegenden noch Bedeutung.

Die Moore als Allmendgrundstücke.

a) Hochmoore.

Die Kultivierung und Ausnutzung der Hochmoore auf genossenschaftlichem Wege hat wegen der vielfach zu überwindenden Schwierigkeiten technischer, landwirtschaftlicher und finanzieller Natur nur geringen Umfang und Bedeutung angenommen. Es kommt hinzu, daß die meist ausgedehnten Moorflächen zu weit von den Dörfern abliegen; da werden dann eher die naheliegenden, leichter zu bewirtschaftenden Heideflächen in Gebrauch genommen. Einer späteren Zeit wird es vorbehalten sein, die hier noch lagernden großen Bodenschätze der Gesamtheit dienstbar zu machen. Durch Privatpersonen sind ja in Holland und Deutschland schon viele Versuche und Arbeiten vorgenommen, um die Moore auszubeuten, die allerdings in Deutschland nur zum Teil von Erfolg begleitet waren[3]).

1) Salfeld, Die Kultur der Heideflächen in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1882.

2) Peters, Die Heideflächen Norddeutschlands, Hannover 1862.

3) Hugenberg, Innere Kolonisation Nordwestdeutschlands, Straßburg 1891; Stumpfe, Die Besiedelung der deutschen Hochmoore. Berichte der Zentralmoorkommission seit 1880, Berlin 1903.

Gerade bei den Mooren liegt m. E. ein reiches, langandauerndes Arbeitsgebiet von Verbänden vor, das auch zugleich die Gewähr für Erhaltung einer dauernden, sicheren Rente für den Gemeindehaushalt bietet. Hierauf ist in einem späteren Abschnitt einzugehen.

Es kommen folgende Nutzungen in Betracht:

I. Der Bültenhieb besteht in dem Abhauen der obersten Schicht anmooriger Böden in fußgroße Stücken, die getrocknet und als Feuerungsmaterial benutzt werden. Ihre Heizkraft ist kaum so groß, wie geringwertiger Torf. Der Bültenhieb ist in bezug auf Bodenberaubung dem Plaggenhieb ähnlich. Fortschreitender Betrieb wird diese Gewinnung von Brennmaterial, die in Moorgegenden noch für die ärmeren Leute von Bedeutung ist, allmählich zum Vorteil des Bodens verschwinden lassen.

II. Gewinnung der nicht sehr stark vermoderten, in der Nähe der Bodenoberfläche liegenden Pflanzenschicht, des sog. weißen Torfs. Dieses Material wird zu Torfstreu, leichtem Feuermaterial, Kunstholz, Pappen, Papieren, Torfwolle, Verband- und Futterstoffen auf gemeinschaftliche Kosten nur in einigen süddeutschen Gemeinden verarbeitet. In Norddeutschland hat man diese Ausbeutung für gemeinschaftliche Zwecke noch kaum beachtet, sondern sie Privatleuten oder Konsortien überlassen.

III. Die Herstellung des tiefer unter der Oberfläche stehenden stark verwesten und verkohlten, sog. schwarzen Torfs zu Brennmaterial, Briketts, Torfholz usw. ist bis jetzt Privatpersonen vorbehalten gewesen. Gemeinschaftliche Bearbeitung solcher Flächen findet man nur noch selten; wo Abbau stattfindet, geschieht dieses von Privatpersonen durchweg auf ihre eigene Rechnung. Ausnahmsweise liefern noch einige süddeutsche Gemeinden ihren Nutzungsberechtigten jährlich mehrere 1000 Stück Brenntorf.

In großen Teilen Norddeutschlands harren bedeutende Moorflächen noch ihrer vorteilhaft gemeinschaftlich vorzunehmenden Aufschließung; diesbezügliche Vorschläge sollen in einem späteren Abschnitt gemacht werden.

IV. Eine Benutzung der abgetorften Flächen zu land- und forstwirtschaftlichem Gebrauch empfiehlt sich in vielen Fällen. Einzelne gemeinschaftliche Wiesenanlagen haben, soweit mir bekannt ist, stattgefunden. Genaueres über deren Erfolge ist noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen.

V. Zur Forstkultur ist die unabgetorfte Fläche des Moors, wie Professor Tacke, Landforstmeister Danckelmann und Landesforstrat Quaet-Faslem berichten, nicht mit Erfolg im großen zu verwenden,

da zuvor eine gründliche Entwässerung und Düngung nötig ist. Durch zweckentsprechende Düngung und Bearbeitung ist es jedoch gelungen, eine Reihe landwirtschaftlich nützlicher Gewächse auf nicht abgetorftem Moor anzubauen. Wiesen gedeihen ebenfalls vielfach ausgezeichnet. Größere gemeinschaftliche Kulturen haben noch nicht stattgefunden, stehen aber in Aussicht.

b) Niederungsmoore.

Während die Hochmoore sich im nördlichen Deutschland meist über große zusammenhängende Flächen ausdehnen, findet man die Niederungsmoore häufig auch in kleinerem Umfange, nämlich dort, wo überschüssiges, fruchtbares Wasser und Senkungen der Bodenfläche zur Ansiedelung von Sumpfpflanzen Gelegenheit gaben. Ein erheblicher Teil unserer Fluß- und Bachgebiete ist mit Niederungsmoor angefüllt. Der Bildung gemäß ist ihr Gehalt an mineralischen Stoffen größer als bei Hochmooren. Die nötigen Pflanzennährstoffe, wie Stickstoff, Kalk und öfters Phosphorsäure finden sich meist in genügender, zum Wachstum der Pflanzen erforderlichen Menge vor. Dieser Vorteil, ihre oft günstige Lage zum Ort und den übrigen Grundstücken der Landwirte, ihre meist nicht sehr große Mächtigkeit weisen in erster Linie auf landwirtschaftliche Ausnutzung hin. Für Wiesen- und Weidewirtschaft kommen sie vorzüglich zur Verwendung, doch ist auch ihre Nutzung als Ackerland, namentlich bei Sandbedeckung, schon erheblich. Man trifft nur einzelne Gemeinden an, die ihre entwässerten und als Wiese oder Weide hergerichteten Niederungsmoore als Allmenden an Berechtigte verteilen oder auch das beliebige Pachtprinzip mit Geldausgleich anwenden. Hier kann Vorteilhaftes geschaffen werden, da noch zahlreiche unkultivierte Flächen vorhanden sind. Besandetes Ackerland pflegt sich durchweg im Privatbesitz zu befinden.

Sonstige Nutzungen der Allmendgrundstücke.

In vielen Gegenden gewährt die Allmende ihren Eigentümern noch eine Reihe von Nutzungen, die zwar nur einen kleinen Geldwert darstellen, in ihrer Gesamtheit aber, oder weil solche Objekte schwierig zu bekommen sind, recht wertvolle Bedeutung für die Wirtschaft haben. Man rechnet hierher die Gewinnung von Bau- und Pflastersteinen, von Kies und Sand zu Wegen und Bauten, von Mergel zur Verbesserung des Landes, von Ton zu verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken. Überall ist man wohl bemüht, derartige gemeinschaftliche Grundstücke in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten

resp. für genügenden Ersatz zu sorgen. Dorfteiche und kleinere Gewässer sind in neuerer Zeit durch Fischzucht der Allgemeinheit nutzbar gemacht worden.

Vergegenwärtigen wir uns an dieser Stelle noch einmal kurz die Vorteile, die die Bezüge aus dem Walde, die Nutzungen der Weide, der Wiesen und des Ackerlandes den Dorfinsassen gewähren, so zeigen sie uns, namentlich wenn sie vereint gegeben werden, den großen Einfluß, den sie je nach Art und Umfang auf das Wohlbefinden und die Lebensführung besonders der Arbeiter, der kleinen und mittleren Besitzer ausüben, und daß ihre Beibehaltung, resp. Neubeschaffung im Interesse der Volkswohlfahrt unter Umständen geboten sein kann.

Diese Ansicht sprechen auch hervorragende Kenner der Verhältnisse, wie Buchenberger, v. d. Goltz, Knaus, Bücher, denen diese Angaben zum Teil zu verdanken sind, aus.

Am segensreichsten gestalten sich die Wirkungen der Allmende in sozialer Hinsicht.

Die soziale Bedeutung der Allmende.

Bei dem Erlasse der Gesetze über Aufhebung und Teilung der Allmende oder Gemeinheiten stellte man sich hauptsächlich auf den einseitigen wirtschaftlichen Standpunkt. Die Steigerung der Produktion durch Zerschlagen des Gemeinbesitzes und Vergeben desselben an Privatpersonen war die Parole. Die soziale Bedeutung der Allmende für die Volkswohlfahrt wurde vollständig übersehen. Wie äußert sich nun die soziale Wirkung des Allmendbesitzes? In drei Richtungen wirkt sie ein, und zwar

1. auf Gemeinde,
2. auf den einzelnen Allmendnießer,
3. auf die Allgemeinheit.

I. Bedeutung für Gemeinden und Allmendkorporationen.

Zunächst wird das gegenseitige Interesse der Einwohner durch Allmenden in Dorf und Stadt vertieft. Ein inniges, lebendiges Gemeinschaftsgefühl rief die Solidarität der Genossen hervor. Treues Einstehen des einen für den anderen war die notwendige Folge einer wirtschaftlichen Einrichtung, bei der das Wohlergehen der Gesamtheit auf jeden Bürger seine rückwirkende Kraft äußerte. Noch heute

finden wir Überreste dieses langgepflegten Gemeinsinnes, dieser sozialen Liebe, wenn etwa in einer mondhellen Nacht die Burschen und Mädchen sich heimlich zusammentun, um einer nichts ahnenden armen Witwe die notwendigsten Erntearbeiten auf ihrem Acker zu besorgen. Die Sitte, daß alle Gemeindegenossen beim Bau eines Hauses, dem Graben eines Brunnens hilfreiche Hand leisten, ist ein Ausfluß dieser engen Interessengemeinschaft.

Der einzelne wird hier aufgerüttelt, sein Teil mitzuwirken für das Wohl der Allgemeinheit, er wird aus dem Bereiche engherziger Eigenwirtschaft herausgerissen, interessiert am Gemeinschaftsleben, er fühlt sich kräftig bei dem Bewußtsein, auch seine Stimme maßgebend bei der Verwertung dieses ihm mitgehörenden Gutes erschallen zu lassen. Die Teilnahme an der Verwaltung von Allmenden wirkt als Schule für das weitere politische Leben, und sie erzeugt eine Gewöhnung in der Leitung öffentlicher Angelegenheiten.

Solche alte Agrargenossenschaften bilden eine vorzügliche Vorstufe für unser modernes landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Kredit- und Darlehnskassen, Kornhaus- und Verkaufsgenossenschaften lassen sich viel leichter mit Leuten errichten, die schon für dieses werktätige gegenseitige Eintreten erzogen sind. Die oft erdrückenden Armenlasten der Gemeinden werden durch die Allmenden in günstigen Fällen auf ein Minimum reduziert.

Zusammenlegung der Grundstücke, als zweckmäßig anerkannte Meliorationen sind leicher bei gemeinschaftlichen Grundstücken durchzuführen, als bei zerstückeltem Privatbesitz, wo wenige kleine unverständige Besitzer oft die besten Maßnahmen durch ihren Widerspruch hindern können. Wer die Schwierigkeiten kennt, die sich oft der so nötigen Ent- oder Bewässerung der Grundstücke, der Aufhebung des Flurzwanges, der Anlage von neuen Wegen bei zerstückeltem Grundbesitz entgegensetzen, wird es dankbar empfinden, daß hierzu durch die Gemeinde verhältnismäßig leicht die Gelegenheit gegeben ist.

Die Vorteile kommen mehr oder weniger allen Interessenten zugute, und die Kosten pflegen nicht so drückend zu werden, da ein höherer Ertrag sich ihnen entgegenstellt. Bei Aufnahme größerer Anleihen zur Ausführung sozialer oder kultureller Arbeiten bietet die Allmende den Gläubigern eine wertvollere und größere Sicherheit, als die Bürgschaft der einzelnen Bauern und ermöglicht es hierdurch, billiges Geld zu erhalten. Hat man jedoch die gerechtsame Gemeinde zugleich zur politischen Gemeinde umgewandelt, wie dieses vielfach in Württemberg und der Schweiz der Fall ist, und verlangt daher auch der Staat, resp. eine einsichtsvolle Regierung die Heranziehung

der Allmendgrundstücke zu den allgemeinen Lasten der Gemeinde, so sind große Kulturaufgaben mit ihnen zu erzielen.

Laut Berichten sind viele Gemeinden in der Lage, durch die Einnahmen aus ihren Allmenden sämtliche Ausgaben zu bestreiten und brauchen deshalb von ihren Mitgliedern keine Steuern zu erheben. Steuerfrei sind auf diese Weise: in Württemberg zahlreiche Gemeinden, in Baden 121, in Bayern 526.

Nicht allein zu Meliorationen der Gemeindegrundstücke werden die Überschüsse der Beträge verwandt, sondern sie helfen öfters große Aufgaben, wie Wege-, Brücken-, Schulbauten und Armenhäuser zu verwirklichen, ohne die Hülfe des einzelnen durch Steuern direkt in Anspruch zu nehmen.

Schätzenswert können die Allmenden für den Haushalt der Gemeinden sein, wenn sie das nötige Bauland für Schulen, Gemeindehäuser, Genossenschaftsbauten, Kirchen etc. hergeben können. Bei Erweiterungen der Stadt oder des Dorfes wirken sie der ungesunden und oft maßlosen Bodenspekulation durch Private angemessen entgegen. Die Wertsteigerungen fließen hier nicht Leuten zu, die nur einen glücklichen voraussehenden Geist und Geld zum Kauf besaßen, sondern derjenigen Korporation, welche auch die erhöhten Lasten bei wachsender Bevölkerung zu tragen hat, „der Gemeinde“ zu.

2. Bedeutung und Vorteile der Allmende für die Dorfinsassen und Korporationsmitglieder.

In reich mit Allmenden ausgestatteten Gebieten treffen wir beinahe immer das Prinzip der gleichen Erbteilung an. Ohne die vorhandenen Gemeindegüter würde es vielen Erben kaum möglich sein, das so verkleinerte, mit Schulden belastete Besitztum anzutreten. Unentgeltlich oder gegen billiges Entgelt zugeteiltes Land und Nutzungen vom Gemeingut gibt hier die erforderliche Ernährungsfläche und fördert den wirtschaftlichen Aufschwung.

Äußerste Armut ist in Ländern mit Gemeingut weniger bekannt, auch der ärmste Tagelöhner hat wenigstens sein Land für Gemüse und Kartoffeln. Häufiger findet man bei dieser Bevölkerungsklasse einen großen Fleiß, Schaffensdrang und Sparsamkeit. Ist Geld erübrigt, so sucht man dasselbe in Grund und Boden anzulegen. Öfters kommt es vor, daß solch früherer Tagelöhner sein Leben als Kleinbauer beschließen kann. Die Hoffnung darauf spornt jeden zur Arbeit an.

Ein Proletariat ist in Gegenden mit größerem Allmendbesitz kaum anzutreffen. Ist schon der Tagelöhner durch die Allmende

finden wir Überreste dieses langgepflegten Gemeinsinnes, dieser sozialen Liebe, wenn etwa in einer mondhellen Nacht die Burschen und Mädchen sich heimlich zusammentun, um einer nichts ahnenden armen Witwe die notwendigsten Erntearbeiten auf ihrem Acker zu besorgen. Die Sitte, daß alle Gemeindegenossen beim Bau eines Hauses, dem Graben eines Brunnens hilfreiche Hand leisten, ist ein Ausfluß dieser engen Interessengemeinschaft.

Der einzelne wird hier aufgerüttelt, sein Teil mitzuwirken für das Wohl der Allgemeinheit, er wird aus dem Bereiche engherziger Eigenwirtschaft herausgerissen, interessiert am Gemeinschaftsleben, er fühlt sich kräftig bei dem Bewußtsein, auch seine Stimme maßgebend bei der Verwertung dieses ihm mitgehörenden Gutes erschallen zu lassen. Die Teilnahme an der Verwaltung von Allmenden wirkt als Schule für das weitere politische Leben, und sie erzeugt eine Gewöhnung in der Leitung öffentlicher Angelegenheiten.

Solche alte Agrargenossenschaften bilden eine vorzügliche Vorstufe für unser modernes landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Kredit- und Darlehnskassen, Kornhaus- und Verkaufsgenossenschaften lassen sich viel leichter mit Leuten errichten, die schon für dieses werktätige gegenseitige Eintreten erzogen sind. Die oft erdrückenden Armenlasten der Gemeinden werden durch die Allmenden in günstigen Fällen auf ein Minimum reduziert.

Zusammenlegung der Grundstücke, als zweckmäßig anerkannte Meliorationen sind leicher bei gemeinschaftlichen Grundstücken durchzuführen, als bei zerstückeltem Privatbesitz, wo wenige kleine unverständige Besitzer oft die besten Maßnahmen durch ihren Widerspruch hindern können. Wer die Schwierigkeiten kennt, die sich oft der so nötigen Ent- oder Bewässerung der Grundstücke, der Aufhebung des Flurzwanges, der Anlage von neuen Wegen bei zerstückeltem Grundbesitz entgegensetzen, wird es dankbar empfinden, daß hierzu durch die Gemeinde verhältnismäßig leicht die Gelegenheit gegeben ist.

Die Vorteile kommen mehr oder weniger allen Interessenten zugute, und die Kosten pflegen nicht so drückend zu werden, da ein höherer Ertrag sich ihnen entgegenstellt. Bei Aufnahme größerer Anleihen zur Ausführung sozialer oder kultureller Arbeiten bietet die Allmende den Gläubigern eine wertvollere und größere Sicherheit, als die Bürgschaft der einzelnen Bauern und ermöglicht es hierdurch, billiges Geld zu erhalten. Hat man jedoch die gerechtsame Gemeinde zugleich zur politischen Gemeinde umgewandelt, wie dieses vielfach in Württemberg und der Schweiz der Fall ist, und verlangt daher auch der Staat, resp. eine einsichtsvolle Regierung die Heranziehung

der Allmendgrundstücke zu den allgemeinen Lasten der Gemeinde, so sind große Kulturaufgaben mit ihnen zu erzielen.

Laut Berichten sind viele Gemeinden in der Lage, durch die Einnahmen aus ihren Allmenden sämtliche Ausgaben zu bestreiten und brauchen deshalb von ihren Mitgliedern keine Steuern zu erheben. Steuerfrei sind auf diese Weise: in Württemberg zahlreiche Gemeinden, in Baden 121, in Bayern 526.

Nicht allein zu Meliorationen der Gemeindegrundstücke werden die Überschüsse der Beträge verwandt, sondern sie helfen öfters große Aufgaben, wie Wege-, Brücken-, Schulbauten und Armenhäuser zu verwirklichen, ohne die Hülfe des einzelnen durch Steuern direkt in Anspruch zu nehmen.

Schätzenswert können die Allmenden für den Haushalt der Gemeinden sein, wenn sie das nötige Bauland für Schulen, Gemeindehäuser, Genossenschaftsbauten, Kirchen etc. hergeben können. Bei Erweiterungen der Stadt oder des Dorfes wirken sie der ungesunden und oft maßlosen Bodenspekulation durch Private angemessen entgegen. Die Wertsteigerungen fließen hier nicht Leuten zu, die nur einen glücklichen voraussehenden Geist und Geld zum Kauf besaßen, sondern derjenigen Korporation, welche auch die erhöhten Lasten bei wachsender Bevölkerung zu tragen hat, „der Gemeinde" zu.

2. Bedeutung und Vorteile der Allmende für die Dorfinsassen und Korporationsmitglieder.

In reich mit Allmenden ausgestatteten Gebieten treffen wir beinahe immer das Prinzip der gleichen Erbteilung an. Ohne die vorhandenen Gemeindegüter würde es vielen Erben kaum möglich sein, das so verkleinerte, mit Schulden belastete Besitztum anzutreten. Unentgeltlich oder gegen billiges Entgelt zugeteiltes Land und Nutzungen vom Gemeingut gibt hier die erforderliche Ernährungsfläche und fördert den wirtschaftlichen Aufschwung.

Äußerste Armut ist in Ländern mit Gemeingut weniger bekannt, auch der ärmste Tagelöhner hat wenigstens sein Land für Gemüse und Kartoffeln. Häufiger findet man bei dieser Bevölkerungsklasse einen großen Fleiß, Schaffensdrang und Sparsamkeit. Ist Geld erübrigt, so sucht man dasselbe in Grund und Boden anzulegen. Öfters kommt es vor, daß solch früherer Tagelöhner sein Leben als Kleinbauer beschließen kann. Die Hoffnung darauf spornt jeden zur Arbeit an.

Ein Proletariat ist in Gegenden mit größerem Allmendbesitz kaum anzutreffen. Ist schon der Tagelöhner durch die Allmende

vor der äußersten Not geschützt und ihm die Möglichkeit gegeben, vorwärts zu kommen, so ist die Aussicht noch mehr für den wirtschaftlich stärkeren kleinen Besitzer gewährleistet.

Die Ersparnisse werden in den durch Abzug frei werdenden Planstücken angelegt und so wirken alle Umstände mit, den Besitz und den Lebensgenuß zu vermehren und das Dasein glücklich und zufrieden zu gestalten. (Nach Bücher, Buchenberger und Berichten von Einheimischen[1]).

Nicht unwichtig und beachtenswert ist die Unmöglichkeit, die Allmende zu beleihen und zu verschulden. Sie ist dadurch ein Halt bei der in neuerer Zeit immer bedenklicher um sich greifenden Verschuldung ländlicher Grundstücke. Eine gerichtliche Exekution ist bei ihr nicht ausführbar. Hierdurch gewährt sie dem sie Benutzenden einen starken Rückhalt, da der Verlust dieses Gutes nicht zu befürchten ist. So ist sie die Grundlage einer wahren Heimstätte, ein Hort, Schutz- und Zufluchtsort. Heimatssinn, treues Festhalten an der Scholle, wird durch sie gepflegt[1]).

Gibt man sie in weiser Vorsicht in Erbbaupacht aus, so kann sie auch zur dauernden Heimstätte werden. Kommt hierzu ferner ein wachsendes Entgegenkommen der Landesversicherungsanstalten, Geld unter günstigen Bedingungen zum Hausbau herzugeben, so ist damit das Sehnen zahlreicher Menschen auf Eigenbesitz befriedigt, der feste Zusammenhang mit der Heimat gefördert und ein großer Schritt zur Lösung der wichtigen Arbeiterfrage getan.

1) Der badische Fabrikinspektor Dr. Fuchs bemerkt in seinem Buch: Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe (Karlsruhe 1904), S. 99—102:

„Von namhafter Bedeutung für die Gemeinde ist die Allmende, welche rund ein Viertel der gesamten landwirtschaftlichen Fläche darstellt.

Eine Reihe von Arbeitern haben auf das bestimmteste versichert, daß der Allmendnutzen sie veranlaßt habe, in ihrer Heimat wohnen zu bleiben oder wieder dahin zurückzukehren. Die Allmende darf eben nicht nur nach ihrem Pachtwert beurteilt werden; sie gibt der Familie auch eine Arbeitsgelegenheit für nicht voll erwerbsfähige Glieder und für die Frauen. Dadurch gewinnt der Bürgernutzen vor allem für den Arbeiter an Bedeutung, deren sich die Beteiligten auch voll bewußt sind. Er ergänzt den Eigenbesitz, ermöglicht eine kleine Viehhaltung; diese wieder veranlaßt zur Zupacht; auf die Weise hat die Allmende schon häufig zum erweiterten landwirtschaftlichen Nebenbetrieb der Arbeiter geführt, während anderenfalls vielleicht das kleine Erbgut verkauft worden und die Familie mit dem Erlös in die Stadt gezogen wäre. Natürlich vermag der Allmendbürgernutzen, selbst wenn er, wie in den Gemeinden Liedolsheim und Rußheim, bedeutend ist, bei ungenügender Verbindung mit dem Industriemittelpunkt für sich nicht allein die Bevölkerungsbewegung vom Lande nach der Stadt zu hemmen. Beide Gemeinden haben in den beiden Jahrzehnten 1880—1900 nicht unbedeutenden Bevölkerungsabgang gehabt. Im allgemeinen darf aber der Wert des Allmendbürgernutzens für die Verminderung des Zuges nach der Stadt nicht gering angeschlagen werden."

In gewissen Teilen der Schweiz und des Schwarzwaldes ist es gelungen, die Dezentralisation der Industrie mit ihren günstigen so- sozialen Folgen herbeizuführen. Allerdings mußten die Unternehmer ihre Werke auf das Land hinaus legen, doch entstanden ihnen hieraus weniger Nachteile wie Vorteile. Die Arbeiter konnten sich noch durch Bebauung der Allmendgrundstücke in abwechselungsreicher Betätigung die nötigsten Lebensmittel verschaffen. Eine Vereinigung von gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit schuf günstige sittliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Verhältnisse. So verstärkten sich die Vorteile beider Systeme, während die Nachteile meist aufgehoben wurden. Auch werden diese Arbeiter durch ihre zwiefache Beschäftigung weniger abhängig von der Lage des Marktes und sind Geschäftskrisen geringer unterworfen.

Die relative Unabhängigkeit der Arbeiter und die Möglichkeit, billiger arbeiten zu können, als besitzlose Fremde, deren Konkurrenz unmöglich ist, begründet durchweg ein gutes Verhältnis zwischen Fabrikant und Arbeiter. Wie der Industrielle, so kann auch der Landwirt als Arbeitgeber die beste und zugleich treueste Stütze an den Allmendbesitzern finden. Verhältnismäßig geringe Zeit nimmt die Arbeit auf eigenem Boden in Anspruch. Da bleibt für die großen Arbeitgeber noch manche Stunde des Jahres übrig, welche willig und gern gegen mäßiges Entgeld in dessen Dienste gestellt wird.

Größere, Arbeiter bedürftige Gutsbesitzer sind so in der Lage, immer einen Stamm tüchtiger Leute zur Verfügung zu haben, die ihr Interesse an die Heimat bindet. Die Auflösung und Teilung der Allmende in vielen Gegenden Deutschlands vernichtete nicht allein viele Nutzungen der kleinen Leute, sondern raubte ihnen auch einen beträchtlichen Teil der Arbeitsmöglichkeit in Feld und Wald. Sie wurden gezwungen, Beschäftigung zu suchen, wenn die Güter für sie z. B. im Winter keine Verwendung hatten. War nicht genügend Arbeit in der Nähe zu haben, so hinderte sie jetzt nichts daran, abzuwandern. Die Allmende bot in schätzenswerter Weise ein Mittel, sich die zum landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Menschen zu sichern und zu erhalten.

Die kleineren Dorfhandwerker, als Schuster, Schneider, Schmiede usw. finden durch die Allmendgrundstücke Gelegenheit, nicht allein ihre freie Zeit zugleich hygienisch zu verwenden, sondern auch für die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu sorgen, die sie ohne diese Ackerarbeit durch Kauf nicht leicht und gut erlangen könnten. Es wird von Kritikern, die nur ihr höchstes Ziel in der Produktion sehen, eingeworfen, daß diese Art des Ackerbaues durch mehr oder weniger

ungelernte Menschen im Produktionsinteresse und in dem der Landwirtschaft schädlich sei. Sollte wirklich der Effekt nicht ganz so groß sein, wie es wohl bei der Beachtung aller zur Bearbeitung nötigen Grundsätze möglich wäre, so bedeutet dies nicht einen so großen Schaden, da der Vorteil, der uns auf diese Weise die Erhaltung solcher gesunden Existenzen sichert, höher anzuschlagen ist.

Für die Armenpflege ist die Allmende sehr hoch zu bewerten. Durch sie wird auf anständige, vornehme Weise erreicht, was keine andere Unterstützang bewirken kann. Die Wohltat der Gemeinde wird erst dem Fleißigen und Tätigen durch seine Mühe zuteil und kommt doppelt zu seinem Bewußtsein. Auch der Arme kann Befähigung in der Bearbeitung seines Grundstückes zeigen und bleibt damit ein nützlicher, nicht an der Gesundheit der Gemeinde schmarotzender Bürger.

Nicht mehr auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit stehende Gemeindeangehörige haben Gelegenheit, noch ihr Brot durch Bearbeitung der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Allmenden zu verdienen.

Die „Straßburger Post" sagt in einem Artikel des Jahres 1903: Hauptsächlich der Erhaltung des Gemeindegrundbesitzes verdankt Elsaß-Lothringen seine verhältnismäßig noch gesunden agrarischen Zustände, die fast gänzliche Abwesenheit eines Landarbeiterproletariats und seine auch für die freiwillige Krankenpflege wichtige, geringe Armenlast.

Neben der Unterstützung der Armen und Schwachen geben die Allmenden aber dem einzelnen die Aussicht auf einen ruhigen und von Lebenssorgen unbeeinflußten Lebensabend, da nach den meisten Bestimmungen eine Zunahme der Nutzungen mit vorschreitendem Alter erfolgt. Sie sind ihm eine Stütze in der Zeit ungenügender Arbeitsfähigkeit oder längerer Krankheit, sie mildern die Sorgen des Alters ohne eine demoralisierende Armenunterstützung zu sein.

Für jung und alt schafft die Allmende große Vorteile und Annehmlichkeiten. Junge aufstrebende Familien haben Arbeitsgelegenheit und helfen das für die alten Leute oft zu große Land bebauen; diese Maßnahme befriedigt bei den Alten das Bedürfnis nach Ruhe und erleichtert die friedliche Auseinandersetzung. Ursächlich ist zwar diese Kindesliebe auch auf realen Grundsätzen aufgebaut, dennoch

---

1) Prof. Dr. H. von Meltzel-Hermannstadt bemerkt in seinem Buche: Statistik der sächsischen Landwirtschaft in Siebenbürgen (mitgeteilt von A. Damaschke, „Aufgaben der Gemeindepolitik", Jena 1904 p. 190,), daß die siebenbürgischen Bauern, die in 227

läßt sich schlechterdings nicht eine Einrichtung rundweg verdammen, die so günstige Folgen hat.

3. Bedeutung der Allmende für die Allgemeinheit.

Unter die bedenklichsten Erscheinungen unserer neueren Wirtschaftspolitik kann man das Hineinströmen der Landarbeiter in die Städte, die Industrien und das Ausland rechnen. Hunderttausende tüchtiger Arbeiter sind in den letzten Jahren auf diese Weise unserem Lande verloren gegangen und haben durch ihre Auswanderung mit dazu beigetragen, die schwere Krise und die unerquicklichen Zustände herbeizuführen, an denen heute unsere gesamte Landwirtschaft treibende Bevölkerung krankt.

Überangebot von Arbeitskräften in den Städten, Wohnungsnot, schlechtere Lebenshaltung, Gesundheit und Kraft vermindernde Zustände sind die weiteren schlimmen Folgen übermäßigen Zuzuges der Landarbeiter in die Städte.

Diesen verderblichen Zug vom Lande aufzuhalten, besitzen wir in der Allmende ein nicht zu unterschätzendes Mittel.

Das Recht, einige Stück Vieh auf die gemeinschaftliche Weide zu treiben, mehrere Festmeter Holz zu erhalten und einige Morgen Acker benutzen zu dürfen, bewegt die Allmendberechtigten, in ihrer Heimat auszuharren und läßt sie eine bescheidene, aber sichere Existenz den unsicheren Erwerbsverhältnissen in der Ferne vorziehen.

Eigentum am Grund und Boden wird eine schädliche Anwendung der Bewegungsfreiheit selten aufkommen lassen. Die zur inneren Befreiung führende fröhliche Arbeit auf eigener Scholle kennt keine Sehnsucht nach den zweifelhaften Genüssen der Großstädte.

Daher finden wir auch die Abwanderung der Arbeiter besonders stark in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien und Posen, wo der Großgrundbesitz herrscht, keine Allmenden und weniger leistungsfähige Bauern vorhanden sind. Süddeutsche, vorwiegend kleinbäuerliche Bezirke mit reich versehenem Allmendland weisen dagegen nur eine geringe Abwanderungsziffer auf.

Dieses Abwandern der Landleute ist aber, wenn es so übermäßig wie in den letzten Jahren geschieht, von großen Schädigungen

---

Gemeinden verteilt sind, 40,5 Proz. Land als Eigentum der politischen Kirchen- und Schulgemeinden bewirtschaften. Er sagt darüber: „Der große öffentliche Besitz verhindert namentlich die Entstehung eines Landproletariats, er bildet gleichsam den Reservefond der sächsischen Bauernwirtschaft und ist ein Stützpunkt, welcher diesen Bauern über so manche Krise hinübergeholfen hat.“

und Gefahren für die Volkswohlfahrt begleitet. Eine gesunde und kräftige Landbevölkerung ist zur Erhaltung unserer nationalen Wehrkraft und Eigenart, sowie als Nachschuß für unsere sich schnell verbrauchende Stadt- und Industriebevölkerung vonnöten. Blutauffrischung und Kraft kann nur dauernd vom Lande kommen. Die Allmende sorgt für Hervorbringung tüchtiger Generationen, der Überfluß an Menschen wird an die ihn brauchenden Städte abgeführt. Für eine vernünftige und nicht sprunghaft gefährliche Entwicklung dieser notwendigen Erscheinung und für die Erhaltung der notwendigen ländlichen Arbeitskraft ist daher diese Einrichtung eine kräftige Handhabe.

In den Staaten mit landwirtschaftlichem Großbetriebe und Industrie bildet sich schnell Gegensatz von arm und reich aus. Diesem Gegensatz seine Schärfe zu nehmen, vor seinen Folgen zu bewahren, bedeutet der Allmendbesitz ein sicheres Mittel. Jeder ist Grundbesitzer, und daher fehlen die unruhigen Elemente, welche das Privateigentum beseitigen wollen.

Bietet die Allmende ein beachtenswertes Hilfsmittel zur Lösung der Arbeiterfrage, Schaffung von Heimstätten, Regelung der Armenunterstützung und Altersversorgung, so wirkt sie über das private Wohlergehen hinaus auch bedeutungsvoll für die Allgemeinheit.

Zum Schluß sei noch der günstige Einfluß erwähnt, den der gemeinschaftliche Besitz von Grundstücken in der Form von Wäldern oder Hainen und schön gelegenen Stätten auf die Freude an der Heimat ausübt. Stolzes Frohgefühl beseelt die Gemüter, die in Feierstunden sich auf eigenem Grund und Boden der Natur und ihres Lebens erfreuen können.

Riehl[1]) sagt: „Der Wald allein läßt uns Kulturmenschen noch den Traum einer von Polizeiaufsicht unberührten persönlichen Freiheit genießen." „Wir müssen den Wald erhalten, nicht bloß damit uns der Ofen im Winter nicht kalt werde, sondern auch damit die Pulse des Volkslebens warm und fröhlich weiter schlagen, damit Deutschland deutsch bleibe."

Wir sehen rückschauend, wie mannigfach die Allmenden zu wirken vermögen und was sie der Gesamtheit und dem einzelnen sind. Neben der Pflege des Gemeinsinns, der sozialen Liebe, verhindern sie erhebliche Armenlasten, lassen Meliorationen leichter zur Ausführung kommen, erhöhen den Kredit, liefern Bauland für gemeinschaftliche Zwecke; durch sie wird die Möglichkeit des Bestehens bei

1) H. W. Riehl, Land und Leute, Bd. I, p. 48—50, Stuttgart 1855.

gleicher Erbteilung und soziales Aufsteigen gewährleistet; sie fördern die Heimatliebe, beschränken den Zug vom Lande, verschaffen eine unverschuldbare Heimstätte und ermöglichen dem industriellen Arbeiter, ein zufriedenes und gesundes Dasein zu fristen. Schroffe Gegensätze von arm und reich und ein Arbeiterproletariat werden vermieden. Der Allmendbesitz gibt auch alten Leuten Gelegenheit zur Betätigung und bietet so eine nicht verletzende Armen- und Altersunterstützung und gestaltet die Bande der Familie inniger. Die Allmenden geben Gelegenheit zum Fortschritt im einzelnen und verheißen, zweckentsprechend genutzt, eine gute lohnende Verwendung. Wahrlich Eigenschaften, die ihre teilweise Beibehaltung gerechtfertigt und nützlich erscheinen lassen. Es muß unser Bestreben sein, Mittel und Wege zu finden, die den Allmenden anhaftenden Fehler und Schäden nach Möglichkeit zu beseitigen.

Die Behandlung der Allmende (Gemeinheit) in der preußischen Gesetzgebung.

Zur Würdigung und zum Verständnis der im Anfang des 19. Jahrhunderts besonders stark einsetzenden Bewegung, die die Aufteilung der im Gemeinde- oder Korporationsbesitz befindlichen, aber durch Private genutzten Gemeinländereien, der Allmenden, zum Zwecke hatte, ist ein kurzes Eingehen auf die Verhältnisse nötig, die die Anschauungen der Zeit und die gesetzgeberischen Maßnahmen hervorriefen.

In dem ersten ländlichen Gemeindeverband, der Dorfmarkgenossenschaft, waren nur die Grundbesitzer berechtigt. Es war dieses natürlich, da die den Grund und Boden betreffenden Verhältnisse als die einzigsten und wichtigsten erschienen. Erbteilungen, Veräußerungen riefen schon früh eine Ungleichheit in den ehemals gleichen Besitzständen hervor. Wohl behielten die Vollhöfe die größten Berechtigungen in der Mark, doch entstanden allmählich kleinere Güter, denen sich Beisassen, Tagelöhner pp. mit geringem oder keinem Grundbesitze zugesellten, die auch allmählich zu Nutznießern der gemeinschaftlichen Markflächen wurden; dazu kamen dann noch Handwerker, Dienstleute, Kirchen- und Schulbeamte ohne Grundbesitz, nur zur Miete in der Mark wohnend.

Neben der alten besitzenden Real-Dorfgemeinde entstand so allmählich eine politische Gemeinde, die sich zum selbständigen Verband entwickelte. Die neue Gemeinde suchte sich nun nach Möglich-

keit Rechte und Nutzungen an den Besitzungen der Realgemeinde zu erobern, während diese wiederum danach trachtete, ihre Güter zu schützen.

Die Gesetzgebung leitete in diesem Kampfe das Bestreben, die politische Gemeinde zu unterstützen, in der richtigen Erkenntnis, daß eine Vereinigung zur politischen Organisation mit zukünftigen allgemeinen Aufgaben ein wertvolles Grundeigentum eher benötigen würde, als eine reine Wirtschaftsgenossenschaft.

Der Ausgang des Streites war ein zwiefacher, wenn man von den Fällen absieht, wo die Markgenossenschaft sich zur allein berechtigten politischen Gemeinde durchgebildet hat; nämlich entweder zog die sich fortentwickelnde politische Gemeinde alles Gemeingut als reines Gemeindevermögen oder doch als Gut zur Nutzung bestimmter Bürgerklassen, „Gemeindeglieder, Bürgervermögen“, an sich, oder die Markgenossenschaft erhielt sich neben der ersteren Gemeinde als privatrechtliche Körperschaft, die sog. Realgemeinde, und bewahrte sich damit oft den größten Teil ihres gemeinschaftlichen Vermögens.

Entwicklung und Sieg der einen oder anderen Partei ist je nach Land, Verfassung und Umständen verschieden gewesen. Noch heute sind dieserhalb Streitpunkte vorhanden [1]. Ein einzelner durfte die so eng geordnete Wirtschaftsgenossenschaft des gemeinschaftlichen Hut- und Forstbetriebes nicht durchbrechen, das ganze System wäre zerstört gewesen. Es handelte sich ja nicht um ein subjektiv persönliches, sondern um ein subjektiv dingliches Recht, was dem einzelnen Hofbesitzer nur auf Grund seiner Bedürfnisse für seinen Grund, Boden und Viehhaltung zustand.

Sollten Änderungen über die Art und Größe der Nutzungen, also der alten Rechtslage, getroffen werden, so war ein allgemeiner Beschluß und Zustimmung aller Beteiligten nötig.

Für die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Gemeingüter spricht aufs deutlichste die Tatsache, daß sich so viele nutzbare Allmenden in allen Ortschaften bis auf unsere heutige Zeit erhalten haben. Auch die Mehrzahl der Lehrer des deutschen Privatrechts behaupten die Unteilbarkeit der ländlichen Gemeinverhältnisse, nur allgemeine Zustimmung zur Teilung kann die Genossenschaft aufheben. Gierke stellte dieses für die ältere Literatur fest [2]. Dieselben Meinungen vertreten Mittermaier und in neuerer Zeit Behrend, Gengler, Cosack u. a. [3].

---

1) Vergl. v. Maurer, Dorfverfassung II, § 231, 238 f.; Gierke, Genossenschaftsrecht I, p. 658, 675 f.; Zeitschrift für L.K.G., Bd. XVII, p. 80, 84.

2) Gierke, Genossenschaftstheorie, p. 231 Anm. 3.

3) Behrend in Holtzendorfs Enzyklopädie I, p. 581, die anderen in ihren Lehrbüchern des deutschen Privatrechts § 51 bezw. § 47 Anm. 10.

Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten setzen die grundsätzliche Unteilbarkeit unzweifelhaft voraus. Nur im „Landeskulturinterresse" lassen daher besondere Gesetze eine Teilung der „schädlichen Gemeinheiten" verständlich erscheinen.

Was waren aber die Gründe, die im Interesse der einzelnen und der Allgemeinheit die Aufteilung der gemeinschaftlichen Grundstücke zu Sondereigentum verlangten? Sie seien kurz genannt:

1. Der Untergang und Verfall der alten Markgenossenschaften in ihrem langen Kampfe gegen die siegreiche Grundherrschaft.
2. Fortfall der Aufsicht über die sachgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder und Weiden durch die Auflösung der rechtlichen gewohnheitsmäßigen Gliederung der Markgenossenschaft.
3. Eine Übernutzung und Ausbeutung der gemeinschaftlichen Wälder, Weiden und sonstigen Grundstücke und die dadurch verursachte Beeinträchtigung anderer Berechtigten.
4. Die Ausdehnung der Gemeinden und die so hervorgerufene Beunruhigung der alteingesessenen Markgenossen resp. ihrer Nachkommen.
5. Aussterben und Verschwinden eines sich nicht mehr in gemeinsamer Unterstützung und Förderung betätigenden Gemeinsinns.
6. Die Ausbreitung des die genossenschaftliche Natur verleugnenden und die Teilung erleichternden römischen Rechts.
7. Zur Herrschaft gelangende Theorie von der Schädlichkeit des Gemeineigentums und Vorteil des Sondereigentums.
8. Neue Ideen und Reformen tauchten in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf. Daneben begann sich ein gewaltiger Aufschwung in der Landwirtschaft vorzubereiten, der einen höheren Ertrag von Acker und Vieh verhieß. Von der Weidewirtschaft ging man zur Sommerstallfütterung unter Anbau von Futter auf dem Acker über, wodurch Weideflächen größtenteils entbehrlich wurden.
9. Die Anschauung, daß eine wachsende Bevölkerung Macht, Reichtum und Wohlfahrt des Landes bedeute, beherrschte aufgeklärte Fürsten wie Volkswirte.

Was war natürlicher, als daß man danach strebte, die vorhandenen großen, gemeinschaftlich nur mangelhaft benutzten, dabei ausgesogenen Flächen, die weder dem individualistischen Triebe der Zeit, die nur das Heil in der größten Freiheit der Persönlichkeit sah, noch dem Landeskulturinterresse entsprachen, zur Aufteilung brachte.

Für die Gemeinheitsteilung kamen, wie Buchenberger richtig hervorhebt, „nicht bloß die aus alten Zeiten überkommenen Gemeinweiden in Frage, sondern auch jene Geländekomplexe, die jahrhundertelang unter dem Pfluge gestanden, aber mit der Menschenverödung, welche das große Kriegstheater des 17. Jahrhunderts zurückgelassen hatte, wieder in Wüstenei verfallen waren.“ Auch „diese lange Zeit fast herrenlos gewesenen und dann vielfach den Gemeindemarken einverleibten Ödungen“ galt es durch Zuteilung an einzelne Wirte für eine eigentliche Bodenkultur zurück zu gewinnen[1])

Im Verfolg der Gemeinheitsteilungen beobachtetes Aufblühen der Landwirtschaft in England ließ die Verwahrlosung der gemeinschaftlichen Flächen in Deutschland besonders erkennen. Ferner ist zu bedenken, daß die ökonomischen Interessen beinahe ausschließlich maßgebend waren, da die Gemeinden nur wirtschaftliche Verbände, keine politischen Verwaltungseinheiten mit sozialen Plichten darstellten. Außerdem glaubte der Staat in seiner Form als Polizeistaat das Recht und die Pflicht zu haben, das von seinen Organen als richtig Erkannte auch ev. gegen den Willen seiner Untertanen durchzusetzen. Aus diesem Milieu heraus wird man die zu radikal erlassenen Bestimmungen über Gemeinheits- oder Allmendteilungen verstehen können. Andererseits lehrt uns das Verständnis der Sachlage die Mittel zu finden, die aus Übereifer stammenden Verfehlungen soweit als möglich wieder gut zu machen. Zweifellos haben die Teilungen in vielen Fällen äußerst segensreich gewirkt. Eine Reaktion konnte jedoch nicht ausbleiben, da man die geschichtliche Entwicklung und die Zukunft nicht genügend berücksichtigt hatte und in technischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht noch nicht auf der Höhe stand.

Justi war schon 1760[2]) lebhaft für Aufhebung der Gemeinheiten eingetreten; zahlreiche Schriftsteller, z. B. Frank[3]), vertraten nach ihm ausnahmslos die Ansicht, daß solche Gemeindegüter sowohl der Gemeinde als dem Staate zum Schaden gewesen. Friedrich der Große interessierte sich lebhaft für die Angelegenheit und erließ um die Mitte des Jahrhunderts zahlreiche Instruktionen in diesem Sinne. Die erste vollständige Verordnung über Gemeinheitsteilungen ist das Reglement vom 14. April 1771 für Schlesien; hier werden die mit bestem Effekt erzielten Ergebnisse der Teilungen in England für Ackerbau und Viehzucht gerühmt und festgesetzt, daß alle Gemein-

1) Buchenberger, Agrarwesen I, p. 280.

2) Justi, Grundfesten der Polizeiwissenschaft, 1760, Bd. I, Buch V, § 191 ff.

3) Frank, System der landwirtschaftlichen Polizei mit besonderer Hinsicht auf Deutschland, 1791, Bd. II, p. 199 ff.

heiten und Beschränkungen der Grundstücke gänzlich aufgehoben werden sollten, auch gegen den Eigensinn und die Unwissenheit einiger Leute. Das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 vertrat diesen scharfen Standpunkt nicht, sondern bestimmte nur die Abstellung von Mißbräuchen und die zweckmäßige Ordnung der gemeinschaftlichen Nutzungen. Zwang sollte bei der Schwierigkeit der Auseinandersetzung vermieden werden.

Bahnbrechend und grundlegend für umfassende Regelung der gemeinschaftlichen Grundstücke wurde erst die im Jahre 1821 erlassene preußische Gemeinheitsteilungsordnung. Eigentlicher Urheber dieses einschneidenden Gesetzes war der überzeugte Vertreter der individualistischen, liberalen Richtung, der Land- und Volkswirt Thaer. Nach ihm und seinen Anhängern lag in Deutschland „ein wahrer Notstand" vor; nach ihrer Meinung konnte eine etwa verweigerte Einwilligung von Gemeindemitgliedern zur Teilung ihrer gemeinschaftlichen Flächen „aus landesherrlicher Macht ergänzt werden".

Das Produkt langer Arbeit und eifriger Mühen war die berühmte preußische Gemeinheitsteilungsordnung (G. T. O.) vom 7. Juni 1821 für den Geltungsbereich des preußischen Landrechts. Ihr hatten das Reglement für Schlesien von 1771 und die Gemeinheitsteilungsordnung für das Fürstentum Lüneburg (zu Hannover gehörend) vom 25. Juni 1802 zum Vorbild gedient.

Die wesentlichsten Bestimmungen seien wörtlich oder im Auszug wiedergegeben[1]).

Nach dieser Ordnung soll „die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landkultur, soviel als möglich ist, aufgehoben oder, solange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden" (§ 1).

Die Aufhebung der Gemeinheit ist zugelassen für „Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen oder Gesamteigentume beruhen" (§ 2).

Ein einziger Miteigentümer konnte schon den Antrag auf Teilung stellen und so die Grundlage zu sehr einschneidenden

1) Die Zusammenlegung der vermengt liegenden Grundstücke wurde nach diesem Gesetz nicht geregelt, wenn keine gemeinschaftliche Nutzung vorhanden war (§ 3).

Umgestaltungen der ganzen Verhältnisse in einer Gemeinde herbeiführen (§ 16).

„Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei“ (§ 23).

„Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Teilung zum Vorteil sämtlicher Teilnehmer geschehen könne; es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können“ (§ 24).

„Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Teilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird“ (§ 56).

Die Abfindung der Beteiligten sollte nach Teilnahmerechten, deren Umfang sich nach bestehenden Verträgen oder, falls diese mangelten, nach Orts-, Provinzrecht oder allgemeinem Landrecht bestimmten, stattfinden. Bei Weiden legte man auch den durchschnittlichen Viehstand der letzten 10 Jahre oder den Durchwinterungsmaßstab zugrunde.

Von der Teilung nahm man bedingt solche Flächen aus, die bisher der Verhütung gemeinschaftlicher Gefahr durch Naturkräfte gedient hatten und dienen sollten, und ferner gemeinschaftliche Forsten. Die Naturalteilung letzterer war an die Bedingung geknüpft, daß „entweder die einzelnen Anteile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vorteilhaft als Acker und Wiese benutzt werden können“ (§ 109).

Die angeführten, hauptsächlich für die Aufteilung der Gemeindeländereien in Betracht kommenden Bestimmungen lassen erkennen, in wie scharfer und radikaler Weise man die einmal für richtig erkannten Ideen ausdrückte. Der Erfolg blieb nicht aus, denn eine große Anzahl gemeinschaftlicher Flächen wurde bald in Privateigentum verwandelt. Um durchweg befriedigende Resultate erreichen zu können, hätten die Bestimmungen der G.T.O. weniger starr und die sie ausführenden Beamten besser durchgebildet und eingearbeitet sein müssen. Für Anschluß und Verwirklichung zweckmäßiger Meliorationen fehlte es an Erfahrung und örtliche Verhältnisse wurden nicht genügend berücksichtigt. Bald bemerkte man, da nicht alle vom Gesetz erhofften Vorteile eintraten, Strömungen, die eine Einschränkung des Gesetzes verlangten. Diese erfolgte auch zumeist

durch das Gesetz vom 28. Juli 1838, welches im § 1 bestimmte, daß, falls eine Gemeinheitsteilung nicht ohne gleichzeitige Zusammenlegung ausführbar war, wenigstens $^1/_4$ der Antragsteller, nach Teilnahmerechten berechnet, und nicht wie früher nur ein einzelner für die Aufteilung der Gemeindeländereien sein mußten.

In Kürze ist auf das Prinzip der Majorisierung bei Eröffnung des Teilungsverfahrens (Provokationsverfahren) einzugehen.

Buchenberger[1]) und Mohl lassen den Grundsatz der Majorisierung in gesellschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen, wenn der zu erreichende Zweck einen wichtigen Kulturfortschritt bedeutet und die Unmöglichkeit der völligen Durchführung einer Maßnahme ohne Beitritt aller Besitzer vorliegt. Die schärfste Form der Majorisierung, nämlich der Zwang zur Teilung bei Antrag eines einzelnen und später bei $^1/_4$ der Beteiligten, wurde in der preußischen G. T. O. vertreten. Wahrlich ein sehr radikales und energisches Vorgehen zum Erreichen der Aufteilung. Manche besser gemeinschaftlich zu nutzende Fläche wurde so dem Eigennutz einiger Unzufriedener geopfert.

Es paßt ferner in das System der Schaffung von Privateigentum aus Allmendbesitz, daß der gegen die Teilung Opponierende die Pflicht hatte, innerhalb sehr enger Grenzen die Schädlichkeit einer geplanten Teilung nachzuweisen. Das Schwierige eines solchen Unterfangens ist für Eingeweihte klar, namentlich wenn die Gegner alle geträumten Vorteile im rosigsten Lichte sehen.

Eine größere Bedeutung für Gemeinheitsteilungen hatte die Deklaration vom 26. Juli 1847, da hier zum erstenmal offiziell indirekt anerkannt wurde, eine wie große Bedeutung Gemeindeländereien für den Haushalt einer Gemeinde haben können[2]). Das Grundeigentum der Gemeinde als solcher: das Gemeindegut, das Kämmereivermögen einschließlich des Gemeindegliedervermögens, Eigentum der politischen Gemeinde, wurde durch diesen Erlaß für unteilbar erklärt[3]).

---

1) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, p. 281; ebenda Ansicht Mohls (Grundlagen der Polizeiwissenschaft), p. 283.

2) v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, Jena 1893.

3) Man scheidet in der Gegenwart scharf voneinander:

I. Vermögen (Eigentum) der politischen Gemeinde, welches den Zwecken der Allgemeinheit dient: Gemeindevermögen im engeren Sinne: Gemeindehäuser, Armenanstalten, Schulen, Wege, Brücken, Bäder, angelegte Kapitalien.

II. Vermögen (Eigentum) der politischen Gemeinde, welches dem Nutzen der Gemeindemitglieder dient und ihnen wegen und für die Dauer dieser Eigenschaft zusteht: Gemeindeglieder-, Gemeindenutzungsvermögen, Gemeindever-

Wohl verstanden, die Allmende, das Eigentum einer bestimmten Anzahl Genossen, der Realgemeinde, dessen Nutzungen auch den Berechtigten und nicht nur der Gemeindekasse oder den Bürgern zuflossen, blieb nach wie vor teilbar.

Daß die Bedeutung der Allmende und die aus ihrer Aufteilung oft hervorgehenden Schäden von den Gesetzgebern noch nicht erkannt wurden, zeigt das eigentliche Schlußglied der Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen in Altpreußen, nämlich das Gesetz vom 2. Mai 1850. Durch diese Bestimmungen konnten nämlich noch eine Reihe von Dienstbarkeitsrechten, die „zwar minder wichtig, aber darum nicht weniger nachteilige Lasten" darstellten, selbständig abgelöst werden[1]). Diese betrafen die Berechtigung zur Gräserei, zum Krauten, Nachrechen auf abgeernteten Feldern, zum Stoppelharken, zu Deputatbeeten, zur Fischerei, zum Torfstich u. a. Wie das Motiv zum Gesetz sagt, waren die als ablösbar erklärten Lasten weniger wichtig. Hierin liegt auch nicht die Wirkung des Gesetzes, sie ist vielmehr nach der negativen Seite zu suchen. Kein Paragraph läßt auch nur die Möglichkeit der Vorteile ahnen, die mit richtig genutzten Allmenden (Gemeindegütern) in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erzielt werden können. Nirgends sind Vorschläge für bessere Kultivierung der Flächen zu finden. Neue Allmenden sind nur auf Grund schriftlichen Vertrages und nicht durch Verjährung zu errichten (Gesetz v. 31. März 1841). Nach dem Gesetz vom 2. März 1850 wurden für Altpreußen keine weiteren bedeutsamen Bestimmungen über die Aufteilung, Bewirtschaftung oder Verwaltung der gemeinschaftlichen Ländereien, „der Allmenden", erlassen. Es hat nur eine Ausdehnung und Erweiterung der Gesetzgebung auf die später durch Preußen erworbenen Provinzen stattgefunden, so daß uns die angeführten Gesetze den noch heute geltenden Rechtsstandpunkt darstellen.

---

mögen im weiteren Sinne: Ackerland, Weide, Holzungen, Torfmoore, im wesentlichen Überreste der alten gemeinen Marken.

III. Vermögen, welches nicht der politischen Gemeinde, sondern einzelnen bestimmten Klassen von Einwohnern, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige Gemeindemitgliedschaft, als ihr Privatvermögen gehört: Interessentenvermögen, z. B. Vermögen einer Realgemeinde, Markgemeinde, Gehöferschaft (Allmende).

1) Vergl. Motive des Gesetzentwurfs bei Lette und v. Rönne, Bd. III, p. 14.

Die Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen in den neueren preußischen Provinzen.

Die G. T. O. von 1821 gilt nur im Gebiete des preußischen Landrechts. Die übrigen Gebietsteile der Monarchie — vor allem die 1866 annektierten Provinzen und die Rheinprovinz — besaßen meist schon vor ihrer Übernahme durch Preußen eine eigene Landeskulturgesetzgebung, welche allerdings in einzelnen Punkten der Ergänzung bedurfte. Die altländische Verfahrungsgesetzgebung ist — mit verschiedenen durch die überkommenen Verhältnisse bestimmten Modifikationen — allmählich auf alle Teile der Monarchie, mit Ausnahme von Hannover und Regierungsbezirk Wiesbaden, ausgedehnt worden. Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 hat Geltung für die ganze Monarchie.

Teilungsgesetze in Hannover.

Die ältesten bekannten Kulturgesetze entstanden für das zugehörige Herzogtum Lauenburg am 27. Juni und 8. August 1718, nach welchen allmählich dieses ganze Ländchen geteilt und verkoppelt wurde. Georg III. von Hannover suchte vor allem die Aufteilung der großen Marken in Hannover zu fördern; seine Bemühungen hatten aber erst Erfolg, als bestimmte Gesetze hierüber erlassen waren; die erste und auch für das preußische Verfahren als Grundlage dienende G. T. O. war die vom 25. Juni 1802 für das Fürstentum Lüneburg. Es handelte sich hiernach erst um Generalteilungen, d. h. Verteilung des Grundbesitzes der Gemeinden und ähnlicher Korporationen untereinander. Spezialteilungen durften nur stattfinden, wenn nachgewiesen wurde, daß die Grundstücke einer besseren Kultur teilhaftig würden. Diese Bestimmung verhinderte eine zu weitgehende Zersplitterung. Gemeinheitsteilungen in Verbindung mit Zusammenlegung wurden formell erst durch die eigentlichen Zusammenlegungs- und Teilungsgesetze vom 30. Juni 1842 und vom 8. November 1850 ermöglicht.

Ähnliche Bestimmungen wie für Lüneburg waren mit Ausnahme von Ostfriesland im Anfang des 19. Jahrhunderts für die übrigen Teile von Hannover erlassen worden. Die preußischen Gesetze hatten übrigens ähnliche Prinzipien und Teilungsmaßstäbe wie die hannoverschen. Man ging ebenso radikal vor. Die Erlasse wurden durch das Gesetz vom 8. Juni 1873 ergänzt und die Bestimmungen über

bessere Benutzung der Forsten geregelt. Das Gesetz vom 17. Januar 1883 führte eine Annäherung der hannoverschen Teilungsbestimmungen an die altpreußischen herbei. Der Hauptunterschied liegt jetzt nur noch in einigen Grundsätzen über Regelung von Streitigkeiten etc.

Teilungsgesetze für die Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz bestanden vor der Übernahme durch Preußen einzelne Bestimmungen, welche die Ablösung der Hute von Acker und Wiesen betrafen, jedoch keine große Wirkung hatten. Die Rechts- und Bodenverhältuisse der Rheinprovinz waren von denen Preußens so verschieden, daß man von der Einführung der G. T. O. absah. Das Allgemeine Landrecht galt nicht. Kleiner Grundbesitz machte vorerst kein Zusammenlegungsbedürfnis geltend. In der für den größten Teil der Rheinprovinz eingeführten Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Juni 1851 war der Zwang zur Umlegung ausgeschlossen; es handelt sich nur um 1. Ablösung von Servituten, 2. Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum. Die Bestimmungen schließen sich sonst im wesentlichen der G. T. O. von 1821 und der Verordnung von 1847 (Unteilbarkeit des Vermögens der politischen Gemeinden) an[1]. Jeder Miteigentümer kann in der Regel die Teilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen (§ 13). Eigentliche Zusammenlegungsgesetze für die Rheinprovinz wurden am 5. April 1869 für den Bezirk des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein, am 24. Mai 1885 für die übrigen Teile der Rheinprovinz eingeführt. Einige für unsere Betrachtung unerhebliche Bestimmungen weichen von denen der preußischen Gesetze ab.

Teilungsgesetze in Hessen-Nassau.

a) Reg.-Bezirk Wiesbaden exkl. des Hinterlandkreises.

Der Ausgangspunkt ist das Kulturedikt vom 7./9. November 1814, welches fast alle Hut- und Weideberechtigungen während der für die Kultur schädlichen Zeiten gegen Entschädigung der Berechtigten bei Strafe aufhebt. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch die Verfügungen vom 12. November 1829 und vom 2. Januar 1830. Das von den erwähnten erheblich abweichende Verfahren wurde durch das preußische Gesetz vom 21. März 1887 vervollständigt. Zur besseren Ausführung der teils unzureichenden Bestimmungen über

---

1) Es mag hier bemerkt werden, daß das Gesetz von 1851 auch für Neuvorpommern und Rügen eingeführt wurde, doch mit der Erweiterung für die zwangsweise Umlegung der Grundstücke.

Gemeinheitsteilungen wurde am 5. April 1869 eine der rheinischen im wesentlichen gleichende G. T. O. eingeführt. Erst jetzt konnte von einer Durchführung umfangreicher Teilungen die Rede sein.

b) Reg.-Bezirk Kassel inkl. des Hinterlandkreises des Reg.-Bezirks Wiesbaden.

In dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen hatte die Regierung wenig zur Beseitigung der schädlichen gemeinschaftlichen Nutzungsrechte sowie zur Verhütung von Zersplitterung des Grundbesitzes getan. Die Gesetze vom 25. August 1834 über Zusammenlegungen und vom 25. Oktober 1834 über Teilungen der Gemeinheiten (Viehhuten) waren unzureichend und blieben wirkungslos. Die preußische Regierung griff helfend ein und erließ am 13. Mai 1867 und ergänzend am 25. Juli 1876 Verordnungen über Ablösung der Servituten, Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke. Form und Inhalt der Gesetze schließen sich der G. T. O. von 1821 und den rheinischen Bestimmungen an. Gemeinschaftliche Forstgrundstücke sind nur ausnahmsweise teilbar[1]).

Teilungsgesetze für Schleswig-Holstein.

In Schleswig-Holstein sind die meisten Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen durch die Gesetze vom 10. Mai 1766, 1770 und 30. August 1768 sowie durch Bestimungen und Vereinbarungen privater Natur schon Anfang des 19. Jahrhunderts in der Hauptsache erledigt worden. Das preußische Gesetz vom 17. August 1876 betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein suchte Lücken in der früheren Gesetzgebung auszufüllen und dadurch die Möglichkeit zu geben, unwirtschaftlich erfolgte Zusammenlegungen neu ausführen zu können. Es schließt sich eng an das Muster der hessischen G.T.O. vom 13. Mai 1867 an. Daneben hat es nur einige Vorschriften aus dem hannoverschen Forstteilungsgesetz vom 13. Juni 1873 übernommen.

Die Gesetzgebung der kleineren mitteldeutschen Staaten über Teilung der Gemeindeländereien gleicht meist mit ihren Hauptbestimmungen der preußischen.

Alle die erwähnten Gesetze und Verordnungen haben die Grundlage für die im großen Maßstabe erfolgte Aufteilung der Allmenden (Gemeinheiten) abgegeben. Heute gibt es in Norddeutschland nur

1) Gleichzeitig wurde die Zusammenlegung der Grundstücke ohne Gemeinheitsteilung gestattet.

noch geringe Reste der ehemals so ausgedehnten gemeinschaftlichen Weiden und Wälder; sie kommen besonders noch in der Rheinprovinz, Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau vor.

Eine andere Beurteilung und Wertschätzung wurde den Allmenden in Süddeutschland zuteil. Hier sind noch große gemeinschaftliche Flächen — wenn auch Teilungen vorgekommen sind — bis zum heutigen Tage zum Vorteile der Bevölkerung vorhanden. In Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen ist eine Aufteilung der Allmenden zu Privateigentum verboten, in Bayern und Baden nur bei Zustimmung von $^3/_4$ der stimmberechtigten Genossen und bei Genehmigung der Regierung erlaubt. Sämtliche genannten Länder enthalten Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen über die Allmenden.

Mit Ausnahme der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz und der nassauischen Gemeindeordnung beschäftigt sich keine der übrigen Landgemeindeordnungen für Westfalen, Hannover, die sieben östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau eingehender mit der Nutzung und Verwaltung der Gemeingüter, Allmenden.

In dem vorhergehenden Abschnitte haben wir die Gesetzesbestimmungen dargelegt, die zur Aufteilung und teilweisen Substanzverwüstung der gemeinschaftlichen Grundstücke führten. Betrachten wir jetzt die Maßregeln, die im Allgemeinen Landrecht, dem preußischen Privatrecht, sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch und Provinzialordnungen getroffen wurden, um ein bessere Kultivierung und sachgemäße Verwaltung der Gemeingründe, der Allmendverbände, herbeizuführen.

Wie eingangs kurz dargelegt wurde, waren die gemeinschaftlichen Grundstücke Besitztum der alten Markgenossenschaften, die aber allmählich aus verschiedenen Gründen in Verfall kamen und deren Verfassung und Verwaltung mehr und mehr aufhörten resp. in Vergessenheit gerieten. Benutzung und Anteile regelte Orts- und Gewohnheitsrecht. Bedürfnis der einzelnen Höfe und die Menge der vorhandenen Güter war hierbei bestimmend[1]). Sind die zur Nutzung der Gemeindegüter Berechtigten klar festgestellt, so kann, bei versammelter Mehrheit dieser, Art und Weise der Nutzungen als reine Verwaltungsangelegenheit beschlossen werden. Gewöhnlich tritt hier jedoch die mangelnde Organisation, das Fehlen eines leitenden Vor-

1) Vergl. hierüber: v. Miakowski, Die schweizerische Allmende etc.; Bücher, Die Allmende im südwestlichen Deutschland; Gierke, Genossenschaftsrecht II, p. 247, 255, 316; v. Maurer, Dorfverfassung I, § 88 f., 91, 110 f.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, p. 465.

standes, die nicht vorhandene Rechtsfähigkeit der Allmendgemeinden, Realgemeinden, hindernd in den Weg. Man kann sich denken, welch große Schwierigkeit die Verwaltung der Allmende bei oft zahlreichen, zerstreut wohnenden Mitgliedern verursacht, wenn nur ein gemeinsamer Beschluß: das Handeln vor Gericht, einen Abschluß von Kauf und Tausch und die einfachsten Verwaltungsgeschäfte möglich macht. Die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Güter geht aus der alten Verfassung hervor.

Beiträge zur Unterhaltung richten sich, wie das von Gierke, v. Maurer und Lehrern des deutschen Privatrechts festgestellt wird, nach dem Umfang der einzelnen genossenschaftlichen Nutzungen. Sind ärmere Mitglieder zur Erhaltung außer stande, so hat auch für diese im Bedarfsfalle der Reichere, Machtvolle einzutreten.

Zwar ist sich die ältere Theorie im Prinzip über die Erhaltung klar, schwierig und oft unmöglich ist ihre Durchführung bei dem Mangel einer Verbandsgliederung. Hier liegt gerade der wunde Punkt, daß diese vielfach in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

Ist ein genossenschaftlicher Verband gebildet, so wird die Macht und Stellung ihrer Verwaltungsorgane durch Ortsgewohnheitsrecht oder durch das allgemeine Vereinsrecht bestimmt.

Leider finden wir aber eine systematische Verwaltungsbehörde auf rechtlicher Grundlage nur sehr selten, wie z. B. bei den Deich- und Wassergenossenschaften.

Sonst ist der Realgemeinde nicht das Recht der juristischen Person verliehen. Große Unzuträglichkeiten sind hierdurch herbeigeführt, eine bedenkliche Lücke unserer Gesetzgebung ist hier zu bemerken. Um diese Schwierigkeit in etwas zu umgehen, hat man den Realgemeinden eine gewisse Rechts- und Prozeßfähigkeit zugebilligt: „um einer vollendeten Tatsache des Rechtslebens gerichtlichen Schutz zu verschaffen“ [1]).

Hat nun das Allgemeine Landrecht (A. L. R.) Bestimmungen getroffen, welche die Erhaltung der Realgemeinden und die zweckmäßige Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gewährleistet?

Man hatte bestimmt, daß das A. L. R. nur an Stelle des aufgenommenen römischen, des Sachsenrechts und anderer subsidiärer Rechte, sowie an Stelle der älteren allgemeinen Landesgesetze treten solle, dagegen sollten die Provinzialgesetze und die Statuten d. h. das Ortsgewohnheitsrecht an erster Stelle in Kraft bleiben.

1) Übliche Formel in älteren Gerichtsentscheidungen.

Die Verhältnisse der Realgemeinden und die Nutzung ihrer Grundstücke sind nun in keinem der genannten Rechte und mit Ausnahme der rheinischen Landgemeindeordnung auch nirgends in den Provinzialgesetzen ausreichend behandelt. Nur das Ortsgewohnheitsrecht ist hier in der Hauptsache maßgebend. Dieses ließ, wie vorher bemerkt, das A. L. R. bei den nicht erschöpfend behandelten Sachen bestehen[1]).

Die alten Agrargenossenschaften, oft Realgemeinden genannt, und ihre Verhältnisse sind von dem A. L. R. nur sehr oberflächlich berührt und nicht durchgreifend geregelt worden.

Teil II, Titel 7, Abschnitt 2 bespricht nur die gemeinschaftlichen Dorfgrundstücke der politischen Gemeinde. (Vergl. auch Deklaration vom 26. Juli 1847.)

Teil I, Titel 17, Abschnitt 4, der „von Gemeinheitsteilungen" handelt, beurteilt die gemeinschaftlichen Grundstücke nur vom Standpunkte der Teilung, was wieder die Gültigkeit der Ortsstatuten für alle übrigen nötigen Bestimmungen beweist. Im preußischen und im gemeinen Recht fehlt es ebenfalls an Unterhaltungsbestimmungen, so daß, da die Provinzialrechte keine Vorschriften enthalten, die Ortsstatuten und damit Ortsgewohnheitsrecht gilt.

Auch hier wird der Geltendmachung der Beitrags- und Unterhaltungspflicht gegen träge Genossen und der Rechte gegen Dritte, durch die Nichtanerkennung der Realgemeinde als juristische Person,

---

1) Das Gesetz vom 5. Juni 1888 betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover hat nur recht geringe Wirkung gehabt. Man beabsichtigte durch dieses Gesetz die Verfassung der Realgemeinden zu regeln, ihre oft bezweifelte Handlungsfähigkeit klarzustellen und vielen Mißständen bei Benutzung der Gemeingüter abzuhelfen. § 1 sagt:

> „Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind, können nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Regelung ihrer Verfassung erhalten."

Acht Jahre nach Bestehen des Gesetzes sind erst 140 von 4000 Realgemeinden demselben unterstellt gewesen. Die Verwaltungsbehörden stehen der Angelegenheit durchgehends verständnislos gegenüber, sind auch oft anderweitig überlastet. Als weitere Gründe für die Geringfügigkeit des Erfolges kann man bemerken, daß die betr. Gemeinden die Initiative zur Ablösung ergreifen müssen, wobei eigennützige Interessen oft mitspielen, die Nutzungen öfters schwierig festzustellen und verwickelte Rechtsfragen zu lösen sind. Näheres hierüber findet man noch in „Die Realgemeinden der Provinz Hannover" von Kreisausschußsekretär Bullermann, Berlin 1896, p. 10—13, sowie in „Die Gemeindeberechtigung im Hannoverschen" von einem älteren Juristen, Zelle 1900, p. 16—18. Wir werden noch darauf zurückkommen.

ein großes Hindernis und Weiterungen bereitet. Nur die Anerkennung einer gewissen Rechts- und Prozeßfähigkeit half über die größte Schwierigkeit. Sonst konnten nur einzelne Genossen, die sich in irgend einer Weise geschädigt glaubten, im Interesse der Genossenschaft den Weg der Privatklage beschreiten.

Mittels der Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und der des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 kann allerdings die politische Gemeinde für das Recht ihrer geschädigten Mitglieder eintreten, wenn das Wohl des Ganzen in Frage kommt oder der Vorteil des einzelnen dadurch gefördert wird. Wahrscheinlich ist diese Erlaubnis der Grund, daß die Landgemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung von Allmenden aufweist.

Im Gesetz vom 2. April 1887 über Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten etc. werden nur die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, nicht aber die von früher bestehenden, behandelt und geregelt.

Wie stellt sich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) zu den Landesrechten bezüglich der inneren und äußeren Verhältnisse von Realgemeinden?

Vorerst sei bemerkt, daß das BGB. eine Reihe von Privatrechten unberührt gelassen und seine Regelung abgelehnt hat. Man kann hierbei zwei Unterabteilungen unterscheiden.

A. Bestehende und künftig entstehende Rechtsverhältnisse sind dem Landesrechte überlassen.

Hierzu gehören die Vorschriften über Rentengüter, Waldgenossenschaften, Zusammenlegung von Grundstücken und Gemeinheitsteilungen.

B. Das Landrecht ist nur für bestehende Rechtsverhältnisse maßgebend:

1. für die z. Zt. des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände (Art. 164 des E.Ges.);
2. ein zu demselben Zeitpunkt vorhandenes Miteigentumsverhältnis, bei welchem die Anteile nicht nach Bruchteilen zustehen.

Das Verhältnis der alten Realgemeinden zum BGB. im Gebiet des ehemaligen deutschen Privatrechts regelt Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum BGB. Art. 164 lautet: „In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die z. Zt. des Inkrafttretens des

BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht[1]." Für das Gebiet des deutschen Privatrechts gelten daher die bisher gültigen Bestimmungen für vor dem 1. Januar 1900 vorhanden gewesene Realgemeinden[2]).

Im Geltungsbereiche des A.L.R. regelt sich die innere Organisation der Realgemeinden ebenfalls (§ 164) nach dem bestehenden Gewohnheitsrechte, d. h. den Ortsstatuten.

Nach außen hat die Stellung dieser Genossenschaften durch das BGB. eine Änderung gegen früher für die altpreußischen Gebiete erfahren. Wirtschaftlichen Verbänden, also auch Allmendkorporationen [1]), erlaubt das Gesetz nicht die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgercihts (§ 21 BGB). Nach dem BGB. sind die Realgemeinden der Allmendkorporationen nur erlaubte Privatgesellschaften und als rechtsfähige Vereine im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

Die in § 22 erwähnte Möglichkeit der Verleihung von Korporationsrechten hat selten stattgefunden.

Die Zivilprozeßordnung trug jedoch der bestehenden Lage insofern Rechnung, als sie in § 50 bestimmte: „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins."

§ 735. „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil."

Wir sehen also, daß das Gesetz der Realgemeinde im Gebiete des A. L. R. nur eine passive Handlungsfähigkeit verleiht; als handelnde Person kann diese Gemeinschaft nicht auftreten.

Zwar kann sich eine geschädigte Realgemeinde durch gemeinsame Klage aller Mitglieder ihre Rechte zu sichern suchen; ferner können einzelne Miteigentümer zugunsten des Vereins, als sich besonders verkürzt glaubend, gegen Dritte die Grundstücke schädigende

1) Mugdans Materialien I, p. 214 u. 219.

2) D. h. die Ortsstatuten.

3) Vorarbeiten zum BGB., Mugdan, Mat., p. 399, 603, 826.

klagbar werden. Doch was wollen diese sog. Rechte bei ihrer äußerst schwierigen und langdauernden Durchführung in Wirklichkeit bedeuten?

Zusammenfassend bemerken wir: die Stellung der Realgemeinden im Geltungsbereich des A.LR. regelt bezüglich der inneren Verwaltung etc. das vorhandene Ortsgewohnheitsrecht, nach außen die §§ 50, 735 der Z.P.O.

Die rechtliche Stellung der Realgemeinden ist daher eine ungünstigere wie vor 1900, da früher allgemein die Ortsstatuten zu Rate gezogen wurden, während die Genossenschaften jetzt nur Privatvereine mit allerlei Pflichten, aber ohne oder nur mit geringen Rechten und daher für größere Aufgaben wenig geeignet sind.

Wir sehen daher, daß die Gesetzgebung zwar Grundsätze für die Teilung der gemeinschaftlichen Ländereien in Sondereigentum im Gegensatz zu der aus dem System der alten Markgenossenschaft hervorgehenden Unteilbarkeit aufstellte, daß sie aber nichts tat, um diese alten Genossenschaften und ihre Güter zu erhalten. Weder trug man Sorge für eine Organisation der Realgemeinden nach innen und außen, indem man ihnen die Rechtsfähigkeit verlieh, die sie doch früher als alte Markgenossenschaften besessen hatten, noch stellte man genügende Nutzungsgrundsätze auf, die eine wenigstens leidliche Erhaltung, zweckmäßige Nutzung und damit entsprechenden Ertrag der gemeinschaftlichen Güter gewährleistet hätten.

Das Auenrecht.

Bevor wir die gesetzliche Behandlung der gemeinschaftlichen Grundstücke beenden, ist noch einer besonderen Art derselben, der sog. „Dorfauen", zu gedenken. Dieselben sind wahrscheinlich aus den gutsherrlich-bäuerlichen Gemeinschaftsverhältnissen hervorgegangen und finden sich vorzugsweise in Schlesien, aber auch noch in anderen östlichen Provinzen, namentlich in der Mark Brandenburg und in Pommern. Schlesien können wir als gutes Studienobjekt dieser Frage ansehen, da hier noch verhältnismäßig reicher Auenbesitz vorhanden ist und mehrere Arbeiten über schlesische Auenrechte herausgegeben sind.

Rechtsquellen des Auenrechts sind nicht zahlreich; meist beruht dasselbe nicht auf geschriebenen Gestzen, sondern gilt als allgemeines Gewohnheitsrecht.

A. Wentzel gibt in einem noch jetzt stark benutzten Werke hierüber sachgemäße Auskunft[1]). In § 45 heißt es: Das Vermögen des Auenrechts ist Eigentum der Gutsherrschaft. Dieses ist:

1. die eigentliche Aue, nämlich alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfinsassen gehören,
2. die Grenzen und Raine, die die Feldmark von einer anderen Feldmark scheiden;
3. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen unangebauten, nicht zu den Stellen der Dorfinsassen gehörenden freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume;
4. alle in der Feldmark befindlichen Privatflüsse, Bäche, Dorf-, Land-, Vieh- und die Wege, die von einem Dorfe nach einem anderen führen.

Neben diesen genannten Gegenständen des Auenrechts gehören noch dazu Deiche, Tümpel, Anlandungen und Versandungen aus öffentlichen Flüssen.

Aue und Anger haben hier, entgegen dem Sprachgebrauch, spezielle Bezeichnungen.

Die Gutsherrschaft hat die alleinigen Nutzungen, sofern sie diese nicht z. T. den Dorfbewohnern gestattet. Auch darf sie auf die leeren Plätze sog. Angerhäuser bauen. Nutzungen können in Gewinnung des Heues, der Früchte der Bäume, der Fische etc. bestehen. In der Möglichkeit der ev. vorteilhaften Veräußerung der Aue besteht der Hauptnutzen.

Die Mitglieder der Gemeinde können die eigentliche Aue ungehindert zum Gehen, Fahren und Reiten (Einfahrt) benutzen. Dagegen hat sich jeder aller Besitzhandlungen zu enthalten, durch welche die Benutzung der Aue seitens anderer gestört werden könnte; deshalb dürfen sie keinen Lehm graben, keine Pflanzgärten anlegen, keinen Rasen stechen, kein Vieh weiden.

Das wesentliche Merkmal der Aue besteht darin, daß das Terrain von jeher nicht den ausschließlichen Bedürfnissen einer Person gedient, sondern daß tatsächlich ein gewisser allgemeiner Gebrauch bestanden hat.

Erfordernis der Entstehung eines Auenrechts ist nach Friedenberg[2]) und Dernburg[3]), daß die Rustikalstellen ursprünglich dem Gutsherrn gehört haben und von diesem vergeben worden sind (in

1) A. Wentzel, Das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Breslau 1839, p. 14 f. u. p. 177 f.

2) Friedenberg, Tractatus silesiae juribus, Breslau 1743, Lib. 2 cap. 31.

3) Dernburg, Preußisches Privatrecht, Halle 1884, Bd. I, § 228 Anm. 10.

der Zeit von 1200—1350). Der Auenberechtigte oder seine Vorfahren mußten also auf ihrem Grund und Boden Bauern angesiedelt haben. In der Praxis regelte man das Auenrecht danach, ob sich nachweisen ließ, daß das Grundstück einen eigenen Gutsbezirk, und zwar älteren Rechts, bildete oder gebildet hatte[1]). Der Gegner muß hier beweisen, daß den Betreffenden das Auenrecht nicht zusteht. Bei Gutsbezirken jüngeren Rechts mußte der Gutsherr einen entsprechenden Beweis führen (Grundakten, Archive). Rittergüter haben regelmäßig das Auenrecht.

Inhalt des Auenrechts ist das Eigentumsrecht an der Aue. Das ältere Recht kennt nur zwei Beschränkungen des Eigentümers der Aue:

1. Wege und Viehtriften dürfen nicht verkürzt werden.
2. Freie Einfahrt muß jeder Bauer behalten.

Der gewohnheitsrechtlichen Weiterentwicklung in Schlesien hat das Oberverwaltungsgericht (O. V. G.) in einem Urteil vom 11. Mai 1887 Rechnung getragen[2]): „Die Auen, welche Eigentum der Gutsherrschaft sind, dienen auch in Schlesien an erster Stelle öffentlichen Interessen und unterliegen keineswegs der freien Disposition ihres Eigentümers. Sie stehen unter dem Schutze der Polizei."

Wird ein Grundstück in berechtigter Weise seiner Auenqualität durch Entziehung vom öffentlichen Gebrauch entkleidet, so scheidet es, z. B. durch Bebauen, von der Aue aus. Die Verwaltungsbehörde hat die Berechtigung hierzu festzustellen und die Erlaubnis zur Freigabe zu erteilen; so kann der Amtsvorsteher Genehmigung zum Bebauen und Einfriedigen gestatten.

Was die Ersitzung von Auengrundstücken betrifft, so läßt diese Friedenberg nicht zu. Stylo-Westarp[3]), ein neuerer Schriftsteller, vertritt ebenfalls diese Ansicht.

Nach dem BGB. § 873 Abs. 1 entsteht eine Ersitzung nur nach Einigung der Beteiligten und Eintragung, ist also hier ausgeschlossen. War eine Ersitzung vor dem 1. Januar 1900 vollendet, so konnte sie nach A.LR. stattfinden.

Zur Veräußerung der Aue ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder ein Unschädlichkeitsattest der Generalkommission nötig.

Aufklärend wirken noch die von Brauchitsch gegebenen Berichte über die bestehenden Dorfauenrechte[4]). Nach ihm ist in den

---

1) Dr. E. Riemann, Das schlesische Auenrecht, 1904.

2) Riemann, Das schlesische Auenrecht, a. a. O.

3) Stylo-Westarp, Das Provinzialrecht in Schlesien, p. 230—239.

4) M. v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze (Berlin 1894), Bd. III, p. 146 f. Anm. 13.

Provinzen Ostpreußen und Westpreußen eine eigenartige Entwicklung des Auenrechts mit eigentümlichen Rechtsgrundsätzen nicht nachzuweisen. Die Provinzialrechte enthalten keine Bestimmungen über das fragliche Verhältnis.

Das Auenrecht beschränkt sich in der Provinz Brandenburg, nach dem Provinzialrechte der Kurmark, auf die Straßen und freien Plätze in Dörfern; es schließt das Eigentum und die Befugnis zur Benutzung der bezüglichen Grundstücke, sowie zur Verfügung über dieselben in sich und stand demjenigen Gutsherrn zu, welcher Inhaber der allgemeinen oder Straßengerichtsbarkeit war [1]).

Ein Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. Mai 1854 [2]) enthält den Grundsatz, daß bezüglich der Benutzung der Auen vor allem das öffentliche Interresse entscheidend sei. Danach soll der Veräußerung der Auen überall entgegengewirkt werden, wo dieselben für die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse dienlich sein können [3]).

Für die Auenrechte der Provinz Pommern sah der revidierte Entwurf des Provinzialrechts des Herzogtums Alt-, Vor- und Hinterpommern vom Jahre 1836 in den §§ 20—22 (p. 7—8) vor, daß unter der Dorfstraße der Inbegriff derjenigen Stellen und Plätze in einem Dorfe verstanden werde, welche weder Pertinenzien der Höfe und Gebäude seien, noch als Wege oder Fußsteige benutzt würden, und daß das Eigentum daran der Gutsherrschaft unter dem Namen der Straßengerichtsbarkeit zustehe, daß aber durch die Ausübung dieser Gerechtigkeit die Wege, Einfahrten, Viehtriften und Tränken weder versperrt noch zu sehr eingeengt werden dürften.

In der Provinz Posen bestehen keine Auenrechte.

Der überwiegende Teil der Provinz Sachsen weist keine Auengrundstücke auf, eine einheitliche Normierung, die von den in den übrigen östlichen Provinzen geltenden Auenrechten abwiche, ist nicht festgestellt worden.

Über die Auen, die früher in Schleswig-Holstein bestanden haben, berichtet R. Meiborg, deutsch von R. Haupt [4]). Allmende

---

1) Scholz, Provinzialrecht der Kurmark, 2. Ausg., Bd. II, p. 370, § 503, 511; Striethorst, Archiv, Bd. XVII, p. 20.

2) Ministerialblatt, p. 113/114.

3) Über das Provinzialrecht in der Neumark vergl. Kunow, Provinzialrecht der Neumark, Bd. I, p. 188, § 662 in Verbindung mit § 661, Bd. II, p. 262.

4) Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigschen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert von R. Meiborg (Däne); deutsche Ausgabe von R. Haupt, Kiel 1896, p. 103, 104.

hieß hier der Alemandsgrund, d. h. Land, das jedem zur Benutzung freistand. Die Vortoft (plattdeutsch Forth, Furt) diente während der Pflug- und Erntezeit den Tieren zur Weide.

Gelegentlich des Entwurfs einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen (1890) wollte man auch das Auenrecht regeln. In der Begründung des Entwurfs zum Auengesetz heißt es u. a.: „Zweifellos hat das Auenrecht gegenwärtig nach dem Wegfall der Grundlagen, auf denen es ursprünglich beruhte, die Berechtigung zu fernerem Fortbestehen verloren. Es steht mit dem Grundsatze des freien Verfügungsrechtes der Gemeinden über die innerhalb ihres Bezirks befindlichen, hauptsächlich den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Plätze, öffentliche Wege usw. nicht im Einklange. Die Forderung, daß die Gemeinden in die Lage gesetzt werden, über diese Flächen im öffentlichen und kommunalen Interesse selbst zu verfügen, erscheint gerechtfertigt. Ferner ist aber durch die stattgehabten Erhebungen festgestellt, daß sich in Beziehung auf das Auenrecht, sowohl was den Gegenstand und Inhalt, als auch was den Erwerb von Rechten Dritter an den Auengrundstücken anlangt, eine Rechtsunsicherheit herausgebildet hat, welcher mit Rücksicht insbesondere auf das Privatrecht ein Ziel gesetzt werden muß.“

Die drei Provinziallandtage von Schlesien, Brandenburg, Pommern, denen der Entwurf des Auenrechts vorgelegen, haben diesem nicht zugestimmt und die Bedürfnisfrage für das Gesetz verneint.

Von den staatlichen und gutsherrlichen Anerbieten, Auen anzukaufen, haben die Gemeinden kaum Gebrauch gemacht, da sie fürchteten, durch den Ankauf der Aue unvorhergesehene Lasten zu übernehmen.

Über Waldteilungen und deren Einschränkung.

Was die Teilung der genossenschaftlichen und gemeinschaftlichen Waldungen angeht, so hat man in Preußen je nach den verschiedenen Gebietsteilen und Verhältnissen auch stark abweichende Verfahren eingeschlagen. Erst in der neueren Zeit, wie ich vorweg bemerken möchte, ist ein klares Erkennen der Bedeutung und der Wertschätzung des Waldes eingetreten, was sich auch in der Gesetzgebung kundgegeben hat. Während das A. LR. den Teilungen nicht hold war und starke Beschränkungen betreffs dieser enthielt, proklamiert das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 (§ 4) die unbeschränkte Teilung; eine beschränkte Teilung ließ die Gemeinheitsteilungsordnung

vom 7. Juni 1821 (§ 109) zu, während die Provinzial-Gemeindeordnung von Hessen-Nassau die Teilung verbot, diejenigen von Schleswig-Holstein, Hannover zur bedingten Teilbarkeit der Wälder gelangten [1]).

A. Beschränkte Teilbarkeit der Genossenschaftswaldungen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. [2]) Es war früher die Möglichkeit vorhanden, eine forstwirtschaftliche Benutzung der Teilforsten durch Statut sicher zu stellen. Man durfte teilen, soweit die geteilten Grundstücke landwirtschaftlich bessere Nutzung verhießen oder auch noch eine sachgemäße forstmäßige Benutzung der kleineren Flächen möglich war und landespolizeiliche Interessen nicht entgegenstanden. Leicht genehmigte Teilungen im 18. Jahrhundert geben ein lehrreiches, aber trauriges Bild von der Wirkung dieser Bestimmungen. Durch die Gemeinheitsteilungsordnung von Lüneburg 1802 wurden in erster Linie Generalteilungen erlaubt; dennoch kamen auch zahlreiche, verheerend wirkende Spezialteilungen im 19. Jahrhundert vor.

Beispiele von Verwüstungen der gemeinschaftlichen Wälder geben: die Teilung des Markenwaldes von Elze und Mehle (523 ha) in 1512 Teile, im Fürstentum Hildesheim die Teilung des Waldes von 53 Gemeinden in 10372 Teile [3]) [4]) [5]).

In den Kreisen Bersenbrück, Osnabrück, Lingen, Meppen liegen ausgedehnte, einst mit gutem Holze bestandene, jetzt völlig wüste und ertraglose, geteilte Marken; die dortigen ca. 40000 ha großen Privatforsten, aus der Teilung hervorgegangen, befinden sich in traurigem Zustande. Aus den Regierungsbezirken Stade, Lüneburg, Hildesheim usw. werden ähnliche bedauernswerte Folgen gemeldet [6]).

B. Beschränkte Teilbarkeit der Genossenschaftswaldungen, ohne daß eine forstwirtschaftliche Sicherung der Teilforsten in Aussicht gestellt ist. Als hierhergehöriges Gesetz kommt die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 in Frage. Sie ist gültig für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, in Westfalen und in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees und Duisburg, im

1) Vergl. Glatzel u. Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungssachen usw. Berlin 1880; Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, Berlin 1853/54; Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, 1895.

2) Hannov. G.T.O. vom 13. Juni 1873 u. Schleswg.-Holst. G.T.O. vom 17. August 1876.

3) Burkhardt, Die Teilforsten und ihre Zusammenlegung zu Wirtschaftsverbänden etc., Hannover 1876.

4) Über Teilungsgesetze siehe die oben angegebenen Werke.

5) v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, Berlin 1883.

6) Burkhardt, a. a. O. p. 198.

Bereich der nassauischen G. T. O. vom 5. April 1869 und Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Nach § 109 ist die Teilung bei weiterer forstmäßiger Benutzung der Teilstücke oder wenn landwirtschaftlische Bestellung nützlicher erscheint, erlaubt. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden hatte das Gesetz keine Bedeutung, da hier das Eigentum der politischen Gemeinde seit 1816 unteilbar geworden war und das Beförsterungssystem vorherrschte.

Die großen Entwaldungen in den östlichen Provinzen sind in ihren Ursachen meist nicht auf die Teilungen zu schieben; einen zu schädlichen Einfluß konnte das Gesetz bei dem überwiegenden Vorherrschen der großen Privatwaldungen nicht ausüben.

Allerdings sind die ein Drittel des Kreises Memel umfassenden wüsten Flächen aus Abholzung geteilter Waldungen entstanden; Regierungsbezirk Köslin weist aus diesem Grunde viele wüste Ländereien auf.

Auf dem Eichsfeld sind durch Abholzen geteilter Wälder besonders schlimme Nachteile zu verzeichnen gewesen. Überhaupt haben Sachsen und Westfalen unermeßlichen Nachteil durch diese umfangreichen Waldteilungen erlitten. Eins der schlimmsten Beispiele bieten die Kreise Minden, Herford, Lübbecke mit ihren 500 bis 1000 m langen und 8—16 m breiten Waldstreifen. Weite Heideflächen dehnen sich im Regierungsbezirk Arnsberg aus, wo früher blühende Holzbestände anzutreffen waren. Im Regierungsbezirk Münster sind die über viele Quadratmeilen verbreiteten ehemaligen Heidemarken mit meist absolutem Waldboden sämtlich geteilt. Plaggenraubwirtschaft herrscht vor, während Holzanbau selten ist[1]).

C. Unbeschränkte Teilbarkeit war nach § 13 der rheinischen G.T.O. vom 19. Mai 1851 in der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, sowie in Neuvorpommern zulässig, wenn eine Einigung der Interessenten zustande kam. Sonst war die Teilung auf Antrag erlaubt, wenn die Teilstücke zur Holzzucht oder zu einer anderen Kulturart besser zu benutzen waren.

In der Rheinprovinz hat die durch das Gesetz erlaubte und begünstigte Waldteilung den so reich vorhandenen Markenwald in Tausende von Plänchen zerstückelt und so den Grund zu einer beispiellosen Verwüstung und Vernichtung dieses wertvollsten Gemeindebesitzes gelegt.

---

1) Vergl. über diese traurigen Verhältnisse: Danckelmann, Gemeinde- und Genossenschaftswald, Berlin 1882.

Das Gesetz vom 15. September 1791 leitete die Teilung ein, so daß schon bei Erlaß der G. T. O. von 1851 die meisten Wälder in Privateigentum übergeführt waren.

Einige Beispiele mögen ein Bild von dem auf große Strecken so arg devastierten, früher so waldreichen Lande geben.

Der Regierungsbezirk Düsseldorf besitzt eine gegenwärtig verödete, frühere Waldfläche von 15319 ha, die in 14080 Parzellen geteilt ist, von diesen sind 3268 unter 0,25 ha, 7210 zwischen 0,25 bis 1,38 ha, 3441 zwischen 1,28—12,8 ha und nur 161 über 12,8 ha. Im Jahre 1852 wurde der Flammersheimer Erlenwald, im Regierungsbezirk Köln gelegen, durch zahllose Parzellen zum Privateigentum gemacht [1]). Nach Oberforstmeister Höffler in Koblenz war ein großer Teil der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier in winzige Parzellen bis 2 m Breite, 30023 ha in 166846 Parzellen geteilt [1]).

D. Unteilbarkeit der Genossenschaftswaldungen ist in dem größten Teile der Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Kassel und dem Hinterlandskreis durch das Gesetz vom 25. Juli 1876 garantiert. Zahlreiche Waldungen mit ihren üblen Folgen, z. T. durch die G. T. O. vom 13. Mai 1867 bedingt erlaubt, waren die Ursache dieses kräftigen, von den hessischen Landtagsabgeordneten lebhaft gewünschten Eingreifens des Staates. Nach dem Gesetz von 1876 ist eine Teilung nur dann erlaubt, wenn die landwirtschaftliche Nützlichkeit überzeugend nachgewiesen wird und keine landespolizeilichen Bedenken entgegenstehen [2]).

Schauen wir auf die der Teilung unterworfen gewesenen Provinzen und Landesteile zurück, so erhellt nach den Berichten a. a. O., ferner nach Mitteilungen von Fachzeitungen und Forstbüchern [3]):

Von den preußischen Provinzen sind die am Markenwald reichsten, Rheinland und Westfalen, am stärksten durch Teilung von Wäldern geschädigt worden. Besonders gefährdet erscheinende Gebiete in diesen Landesteilen hat man noch durch Spezialgesetze mit zum Teil zweifelhaftem Erfolg zu schützen gesucht. Es sind hier noch die Haubergsordnungen für den Kreis Olpe vom 24. März 1821, für den Kreis Siegen vom 6. Dezember 1834 und die Polizeiverordnung über die Bewirtschaftung der Hauberge in den Ämtern Treusburg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, vom 21. November 1836 zu erwähnen, die durch neue Haubergsordnungen für Olpe vom 18. Januar 1859,

1) Höffler, Koblenz, Staatsaufsicht über Privatwaldeigentum, 1875, p. 12.

2) Baehr, Der hessische Wald, Kassel 1879, p. 12, 13.

3) v. Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, Berlin 1883.

für Siegen vom 17. März 1879 und für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890 ersetzt worden sind. Ferner ist zu nennen das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854.

In Hannover ist der zu großen Teilung und Verwüstung durch die beschränkende Bestimmung der lüneburgischen GTO. von 1802 und den ihr für die übrigen Landesteile bald nachfolgenden Gemeinheitsteilungsordnungen, ferner durch Beförsterungsbestimmungen in den Gesetzen von 1815 und 1859 in etwas Einhalt getan worden.

Das Beförsterungssystem, seit 1711 in Kurhessen bestehend, verhinderte übermäßigen Raubbau.

In Sachsen war die Ausdehnung des Waldes beschränkt, während in den östlichen Provinzen die Bedeutung des gemeinschaftlichen Waldes überhaupt geringer war.

Bevor wir zu der neueren Gesetzgebung über Waldschutz und pflege übergehen, empfiehlt sich noch ein kurzes Eingehen auf die Haubergsordnungen und das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Beide Verordnungen haben ihre Hauptaufgabe, die gute Erhaltung und Kultur der fraglichen Grundstücke zu sichern resp. zu begründen, nicht genügend gewährleistet. Die Bedeutung der Hauberge nimmt aus verschiedenen Gründen ab. Eine stets wachsende Industrie bedarf größerer Mengen Rinde, als sie die deutschen Eichenschälwaldungen zu liefern vermögen. Große Einfuhr fremder Hölzer und starkes Fallen der Lohepreise war die Folge. Dazu kommt, daß die reichen Gewinn liefernden Holzkohlen nicht mehr wie früher begehrt und bezahlt werden. Die dauernd fallenden Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Möglichkeit, die Arbeitskraft industriell günstiger als durch Ackerbau zu verwerten, bildet ein weiteres wertminderndes Moment der Haubergswirtschaft. Eine bessere und aufmerksame Nutzung könnte teilweise die Schäden dieser Sachlage heilen, statt dessen tritt auch hier der Eigennutz und der daraus hervorgehende Raubbau immer mehr zutage. Ältere Gesetze können gegenüber veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen kaum ihre volle Wirkung entfalten. Verschiedentlich hat man sich im Deutschen Forstverein und bei der Arnsberger Regierung mit der Frage zur Erreichung einer höheren Rentabilität der Hauberge beschäftigt. Schenks Schrift liefert auch einen Beitrag dazu[1]).

Was das Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854 betrifft, so gibt uns hierüber Regierungsassessor Dr. Hill, Königl. Spezialkommissar in Laasphe, auf Grund eigener Anschauung und Erfahrung einen

1) Dr. A. Schenk, Die Rentabilität des deutschen Schälwaldes, 1899.

trefflichen Bericht[1]). Die dort in Betracht kommenden sog. Außenfelder, damals (1830) von ca. 12000 ha Größe, bestehen aus weit von den Ortschaften gelegenen Flächen in hängiger Lage. Dieselben sind nur spärlich mit Rasen, Moos und Ginster bedeckt und dienen hauptsächlich zur Streugewinnung und Hut. Falls der Untergrund dieses zuläßt, werden sie alle 15—20 Jahre einmal mit Roggen oder Hafer angebaut. Ertrag ca. 4—6 Zentner pro Morgen.

Nur durch Umwandelung in sog. Düngerfelder oder durch Aufforstung konnten diese Flächen nutzbar gemacht werden.

Das letztere bezweckte das Waldkulturgesetz von 1854. Übergroße Parzellierung der Außenfelder ließ nur eine genossenschaftliche Vereinigung von vornherein ratsam erscheinen. Im Entwurf § 5 wurde dieses auch berücksichtigt, da er besagte, daß die Holzaktien nicht geteilt werden und nur von Mitgliedern derjenigen Gemeinde besessen werden dürften, in deren Bezirk der Genossenschaftswald liegt; das Abgeordnetenhaus strich diesen Paragraphen.

Wesentlich der Beseitigung dieser Bestimmung ist der geringe Erfolg des Gesetzes zuzuschreiben.

Bisher haben sich bei 55 Ortschaften nur vier Waldgenossenschaften: Erndtebrück, Raumland, Schameder und Weidenhausen, gebildet; die letztere ging bald wieder ein.

Die Gesamtfläche beträgt 438,42 ha.

Die Waldgenossenschaft Schameder ist besonders als wohl gelungen zu bezeichnen; fast sämtliche Aktien gehören den Bewohnern dieses durch den Wald wohlhabenden Ortes.

Weitere Gründe für das Mißlingen des Gesetzes sind dort angeführt.

Dr. Hill empfiehlt vor allem Wiedereinführung des gestrichenen § 5 in das Gesetz und Beseitigung der unpraktischen Bestimmung, daß schon im Rezesse der Betriebsplan festgelegt werden soll.

Für weitere Kreise suchte das Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Waldschutzgesetz) zu wirken und einem geregelten Waldschutz Rechnung zu tragen. Diese Verordnung enthielt Vorschriften für die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen und für die Errichtung von Waldgenossenschaften. Sie bestimmte ferner, daß, „sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturalteilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstückes solche Teile ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemein-

1) Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Januar 1904: Das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 und seine Wirkungen.

schaftliche Bewirtschaftung zu erreichen wäre, dem Antrag auf Teilung nur stattgegeben werden darf, wenn die Mehrzahl der Berechtigten demselben zustimmt" (§ 47).

Die angeführten Gesetze hatten den Zweck verfolgt, die ehemals so arg in Anspruch genommenen Wälder durch Teilung in eine bessere Kultur überzuführen. Betrachten wir jetzt den Standpunkt, auf den sich die neueren Gesetze gegenüber der Teilung und besseren Nutzbarmachung des Waldes stellen.

Das kurz skizzierte Waldschutzgesetz von 1875 hat die auf dasselbe gesetzten großen Hoffnungen nicht gerechtfertigt[1]). Zahlreiche einsichtsreiche Praktiker haben dasselbe scharf verurteilt, während auch wieder andere zu seiner Verteidigung aufgetreten sind. Bei den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums von 1895 wurden die geringe Leistungsfähigkeit und die mit großen Kosten erreichten geringen Erfolge hervorgehoben. Keine Stimme erhob sich zugunsten des Gesetzes, sondern der Antrag, zu erklären: „Die Revision des Gesetzes entspreche einem dringenden Bedürfnisse" wurde glatt angenommen. Auch in den Verhandlungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates vom 16. September 1899 erklärte man ohne näheres Eingehen auf das Gesetz den diesbezüglichen Versuch, die forstlichen Verhältnisse der Kleinwaldbesitzer zu fördern, als gescheitert. Der Berichterstatter im Herrenhause nannte gelegentlich des Referats über das Gesetz betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der Oder vom 16. September 1899 das Gesetz vom 6. Juli 1875 ein ganz verunglücktes.

In neuerer Zeit sind aber durch die Verhandlungen des deutschen Forstvereins in Kiel 1903 in Behandlung der Frage: „Welche Erfahrungen sind in neuerer Zeit mit den Waldgenossenschaften gemacht worden und welche Mittel zu deren Förderung haben sich bewährt?" durch die eingehenden Forschungen und praktischen Arbeiten des Oberverwaltungsgerichtsrats a. D. Reinick, Hannover[2]) und des Geh. Regierungsrats Offenberg, Düsseldorf[3]), sowie durch Oberforstmeister Runnebaum in Stade[4]) praktische Normen für Anwendung und Ausbau des Gesetzes erzielt worden.

---

1) Vergl. Schwappach, Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, Leipzig 1884, p. 202, 203.

2) Entstehung und Zweck neuer Waldgenossenschaften. Ein Beitrag zur Beurteilung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (von Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Reinick zu Hannover). Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1904, p. 156 u. 230.

3) Offenberg, Geh. Reg.-Rat, Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875: Zusammenlegung, Enteignung und anderer Mittel zur Aufforstung, Walderhaltung und Waldpflege etc., 1901.

4) Oberforstmeister Runnebaums Berichterstattung auf der Forstversammlung 1903 in Kiel.

Zuerst sei das Urteil von Reinick wiedergegeben; derselbe will zwei Hauptfragen des Gesetzes behandeln:

1. Entstehung und Auflösung der Wahlgenossenschaften,
2. den wirtschaftlichen Zweck und Zuschnitt der Waldgenossenschaften.

Bei dem ersten Punkt ist die Frage zu stellen, ob die Begründung von Waldgenossenschaften lediglich der freien Vereinbarung der Besitzer überlassen bleiben oder der Staat einen bestimmten Zwang ausüben soll? Reinick befürwortet einen gewissen gesetzlichen Zwang und betont zum Vergleich, daß von den 291 in der Idee ähnlichen Wassergenossenschaften[1]) nur eine einzige als freie Genossenschaft begründet ist. Verfasser will bei Begründung die Einwilligung der Mehrheit nach Katastralreinertrag, die mindestens aber $^1/_3$ nach der Kopfzahl der Flächenbesitzer betragen soll, aufrecht erhalten wissen, da er bei großem Zwang in dieser Hinsicht die persönliche Freiheit zu stark beeinträchtigt glaubt.

Das Gesetz verlangt für die Auflösung der Genossenschaften dieselbe Mehrheit wie für die Bildung. Von dem deutschen Forstverein ist der Forderung zugestimmt: „Die Genehmigung zur Auflösung der Genossenschaft ist nur dann zu erteilen, wenn es sich herausstellt, daß Grund und Boden in gleichem Umfang zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil benutzt werden kann."

Was die Einrichtung und Art der Genossenschaftsbildung angeht, so bestimmt § 23 Absatz 2 des Gesetzes: „Das Zusammenwirken des Gesetzes kann gerichtet sein entweder:

1. nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderen der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln, oder
2. zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane."

Man bezeichnet letztere Form gewöhnlich als Wirtschaftsgenossenschaft. Sie kommt in zwei Arten vor, nämlich mit gemeinsamer Nutzung des gesamten Bestandes (vollständige Wirtschaftsgenossenschaft) oder mit Sondernutzung der einzelnen Genossen

---

1) Hervorgerufen auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 betr. die Bildung von Wassergenossenschaften.

auf ihren Anteilen nach Verhältnis des gemeinsamen Wirtschaftsplanes (unvollständige Genossenschaft).

Soll ein geordneter Betrieb gesichert sein, so muß vor allem genügende staatliche Aufsicht stattfinden. Das Beförsterungssystem ist hierfür am meisten zu empfehlen.

Die Feststellung des Teilnahmeverhältnisses bietet bei der Begründung vollständiger Wirtschaftsgenossenschaften dann große Schwierigkeiten, wenn die einzelnen Mitglieder sehr verschieden alte Waldbestände einwerfen. In solchen Fällen ist es trotz der vorherigen Abholzungserlaubnis nur vereinzelt gelungen, erfolgreiche Verbände zu errichten.

Unvollständige Wirtschaftsgenossenschaften (Betriebsplangenossenschaften) sind zahlreich im Bezirk Stade gegründet worden, Schwierigkeiten werden sich jedenfalls später bei den Nutzungen zeigen.

Das Gesetz schreibt vor, daß staatliche Aufsicht bei allen neu zu gründenden Genossenschaften durch die Waldschutzgerichte stattzufinden hat; Näheres ist im Statut zu bemerken. Dem Kreisausschuß, der meistens das Waldschutzgericht bildet, hätte nach Reinick stets ein Forstmann anzugehören.

Günstig hat das Gemeindewaldgesetz von 1876 für die sieben östlichen Provinzen auf die betreffenden Forsten gewirkt. Reinick glaubt hoffen zu dürfen, daß bei Entgegenkommen der Staatsforstverwaltung und unter Beachtung der angeregten Gesichtspunkte eine im Westen ähnliche befriedigende Lage erreicht wird.

Regierungsrat Offenberg stellt in seinem gediegenen Buche[1]) die Grundsätze auf, die selbst mit dem seiner Ansicht nach reformbedürftigen Gesetze die Begründung von Genossenschaftswäldern auf Heideland ermöglichen. Als warmer, gewandter Verteidiger des Gesetzes hebt er hervor: Eine geschickte Handhabung der Bestimmungen durch die Beamten sei nötig, es empfehle sich, die Genossenschaftsbildung an Feldmarkzusammenlegungen und Servitutenablösungen anzuschließen. Man solle bei Begründung eines Auseinandersetzungsverfahrens die Genehmigung hierzu von der Bereitwilligkeit der Interessenten, später eine Waldgenossenschaft zu bilden, abhängig machen. Eventueller Zuschuß von Staatsbeihilfen soll sich nach Erfüllung dieser Bedingung richten.

Folgende Mängel des Gesetzes glaubt dieser gründliche Kenner besonders betonen zu müssen.

---

1) Offenberg, Das Waldschuztgesetz vom 6. Juli 1875 usw.

Die Voraussetzungen für Begründung des Schutzwaldes sind zu ängstlich formuliert und für die Praxis wenig brauchbar. Viele schwere Gefährdungen der Landeskultur, z. B. die Austrocknung des Bodens durch Winde, Verminderung des Wasserstandes, werden nur berücksichtigt, soweit sie durch Zerstörung eines Waldbestandes zu entstehen drohen, nicht aber, soweit sie durch das Verhalten der vorhandenen Ödländereien bereits gegeben sind.

Die Kostenlast für Entschädigungen, Schutzanlagen und Kulturen ist in unsachgemäßer, ungerechter Weise verteilt, die Zuständigkeit nicht einwandfrei geregelt. Das ganze Verfahren leidet an Schwerfälligkeit, und durch die undeutliche Formulierung des Gesetzes werden erhebliche Schwierigkeiten hervorgerufen. Hervorragendes Verständnis der ausführenden Beamten, viel guter Wille ist nötig, soll man mit diesen Bestimmungen Ersprießliches erreichen.

Oberforstmeister Runnebaum, der Begründer zahlreicher Waldgenossenschaften im Regierungsbezirk Stade, ist ein Mann, wie Offenberg ihn sich wünscht. In der erwähnten Versammlung des Deutschen Forstvereins im Jahre 1903 berichtete Reinick über seine Erfahrungen und stellte erprobte Leitsätze fest, auf die später einzugehen ist.

Welche Bestimmungen sind nun in diesem und früheren Gesetzen über die Verwaltung des genossenschaftlichen Waldes getroffen?

Die Entwicklung des Raubbaues und das Aufkommen der Teilungsgesetze haben wir schon p. 35 erörtert und den Verfall der Waldgenossenschaften beleuchtet.

Man hätte glauben sollen, daß die Einrichtung einer festen Verwaltung, das Aufstellen zweckmäßiger Nutzungsbestimmungen, überhaupt das „Verbessern des geschichtlich Gewordenen" Prinzip geworden wäre. Statt dessen wählte man in vielen Fällen den leichteren Weg, die Zerstörung und Beseitigung des Gemeinguts.

Innere Organisation, Verfassung und Vertretung, zweckmäßige Verwaltung hätten die Ziele sein müssen.

a) Betrachtungen über die Rechtsfähigkeit der Forstgenossenschaften [1]).

Die Rechtsfähigkeit des Genossenschaftsverbandes bedingt seine wirkliche Lebensfähigkeit und Wirkung nach innen und außen. Es muß die Möglichkeit für den Verband vorhanden sein, in einfacher

1) Bei diesen Abschnitten vergleiche: Schwappach, Forstpolitik, Jagd- u. Fischereipolitik; v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens; Danckelmann, Gemeindewald und Genossenschaftswald; Heck, Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft.

Weise Verbindlichkeiten einzugehen, Eigentum und andere dingliche Rechte zu erwerben, Verträge zu schließen, zu klagen und verklagt zu werden.

Die Notwendigkeit einer festen Gliederung der Genossenschaft ist schon bei den Realgemeinden erwähnt worden. Trotz der Wichtigkeit dieses Moments haben in Preußen, abgesehen von den Korporationswaldungen, die alten Holzgenossenschaften auch durch Forstgesetze keine Rechtsfähigkeit erlangt. Es gibt keine Bestimmung, welche diese verleiht[1]). Dieselbe Erscheinung, der Mangel dieser Gemeinschaften an Rechtsfähigkeit, ist in Kurhessen und Hannover unter gemeinem Recht anzutreffen.

Das französische Recht weiß dagegen auch nichts Günstigeres hierüber zu berichten.

b. Innere Organisation der Forstgenossenschaften.

Rechtsgemeinschaft muß nach innen ebenfalls ihre Befriedigung durch Aufstellen einer verfassungsmäßigen Verwaltung finden. Es geht dieses aus der Form der Genossenschaft, die auf dinglicher und persönlicher Grundlage beruht, und aus der Notwendigkeit des mannigfachen Handelns hervor. In vielen Fällen ist keine gesetzmäßige, mit Macht ausgestattete Verwaltung anzutreffen, sodaß wieder Stimmeneinheit bei den vielen kleineren und größeren Verwaltungsgeschäften, z. B. Annahme der Beamten, Waldverwertung, Aufbringen der Kosten usw. nötig ist. Vielfach sind die Waldgenossenschaften nur auf Miteigentum mit ideellen Anteilen basiert und private formlose Vereinigungen[2]).

In Hannover haben noch einzelne Gemeinden ihre Holzgrafschaft bewahrt[3]).

Den Interessentenforsten der alten Provinzen fehlt jede Vertretung.

c) Anordnung der forstlichen Verwaltung.

Wachsende Erkenntnis der für eine erfolgreiche Forstwirtschaft maßgebenden Produktionsfaktoren ließ die Verwahrlosung und den traurigen Zustand gemeinschaftlicher Wälder erkennen und veranlaßte

1) Über das Gesetz vom 5. Juni 1888 betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover siehe a. a. O. p. 46.

2) Für Hauberge schrieben die betr. Gesetzesbestimmungen genaue Regelung der Angelegenheiten nach innen und außen vor.

3) Dr. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., 1861, II. Teil, p. 313 f.

den Staat im Selbst- und Allgemeininteresse, auf verschiedene Weise für die dauernde zweckmäßige Erhaltung und Bewirtschaftung des genossenschaftlichen Waldes zu sorgen. Bei der Staatsaufsicht über genossenschaftliche Waldungen haben sich drei Systeme entwickelt. Man nennt sie: die Beförsterung, die staatliche Betriebsaufsicht und die staatliche Vermögensaufsicht. Zur Klarstellung dieser Namen und Begriffe sei angeführt: Die Verwaltungsgeschäfte setzen sich zusammen aus:

1. der Betriebsverwaltung. Diese regelt den Betrieb des Holzschlagens, der Walderzeugung und der Nebennutzungen des Waldes, indem sie teils periodische Betriebspläne (Betriebseinrichtung), teils Jahrespläne (Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne) aufstellt und eine systematische Betriebsleitung ausführt;
2. der Aufsichtsverwaltung. Hierunter begreift man die Aufsicht über Waldarbeiter und den Forstschutz;
3. Die Nutzungsverwaltung. Man macht es sich bei dieser zur Aufgabe, die Verwertung des Holzes und der Waldnebennutzungen zu erstreben.
4. die Geldverwaltung. Budget, Geldanweisungen, Kassen- und Rechnungswesen werden hier geordnet.

Beim „Beförsterungssystem" wird die Betriebsverwaltung durch Staatsforstbeamte geregelt; daneben werden die Waldaufseher der Genossenschaft beaufsichtigt, während dieser die Nutzungs- und Geldverwaltung zugewiesen ist.

Durch die „staatliche Betriebsaufsicht" wird nur für eine sachgemäße, für die Dauer berechnete Betriebsverwaltung und Waldaufsicht Sorge getragen, sämtliche Verwaltungsgeschäfte aber der Genossenschaft überlassen.

Ersatz der Waldsubstanz ist die einzige Aufgabe der „staatlichen Vermögensaufsicht". Sie sorgt für Wiederaufforstung der abgeholzten Flächen und tritt einer Waldverwüstung entgegen.

1. Der Beförsterung sind unterstellt die ungeteilten und geteilten Genossenwaldungen im Fürstentume Hildesheim, Genossenwaldungen im ehemaligen Fürstentume Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und den damit verbundenen Landesteilen (Eichsfeld und Grafschaft Hohenstein).

   Die Genossenwaldungen im ehemaligen Kurfürstentum Hessen, die Halbe-Gebrauchswaldungen daselbst.

   Die Märkerwaldungen im Geltungsbereiche des Gemeindewaldgesetzes von Rheinland und Westfalen vom 24. Dezember 1816.

2. Der staatlichen Betriebsaufsicht gehören an:
   a) Waldungen nach den Haubergsordnungen;
   b) Waldgenossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein;
   c) die auf Grund des Gesetzes von 1875 gebildeten Waldgenossenschaften;
   d) einige andere Waldungen in verschiedenen Landesteilen mit verschiedenen Rechtstiteln.
3. Staatliche Vermögensaufsicht wird auf Grund provinzieller Bestimmung gemeinsam über Landgemeinde-Waldungen und Genossenschafts-Waldungen in den Landdrosteien Lüneburg, in einem Teile der Landdrosteien von Osnabrück, Stade und einigen früheren Grafschaften und Fürstentümern der Provinz Hannover, sowie in den Genossenschaftswaldungen des Regierungsbezirks Wiesbaden ausgeübt.

Tüchtige Verwaltung und Betriebsaufsicht sind grundlegende Faktoren für eine gedeihliche Forstwirtschaft. Diese beiden wichtigen Bedingungen erfüllt die Beförsterung zur Zufriedenheit, durchaus unvollkommen die reine Vermögensaufsicht, die staatliche Betriebsaufsicht ist bei genügender Größe des Objektes oder bei passenden Schutzbezirken wirkungsvoll.

4. Unbeschränkte Selbstverwaltung. Hierher gehören die Genossenwaldungen in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein; in den Landdrosteien Osnabrück und Stade (mit geringen Ausnahmen), ferner in den Provinzen Westfalen und Rheinland mit den angegebenen Ausnahmen.

   Unbeschränkte Verwaltung gibt dem Einfluß einzelner zu viel Spielraum, verhindert durchweg zweckmäßige Pflege und wirkt, wie Erfahrungen beweisen, sehr schädlich und verwüstend auf den Wald.

   Zukünftige Forderungen ergeben sich in dieser Richtung eigentlich von selbst:
1. Verleihung der Rechtsfähigkeit.
2. Einführung einer geordneten Betriebsverwaltung und Betriebsaufsicht[1]).

Praktisch ergänzende und vielfach ausreichende Bestimmungen verhieß das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. Hiernach dürfen Holzungen, die sich im Besitz von mehreren Per-

1) Weitere Verwaltungs- und Verfassungsänderungen sind nicht erfolgt.

sonen, Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlicher Genossenschaften befinden, in der Regel nicht in Natur geteilt werden. Nur wenn ausnahmsweise eine nicht forstmäßige Kultur der betreffenden Flächen dauernd einen erheblich höheren Vorteil verheißt und land- und forstwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, darf eine Teilung eintreten.

Es wird hierdurch bestimmt, daß der Forstbetrieb gemeinschaftlicher Wälder unter dauernder staatlicher Aufsicht stattzufinden hat. Man wollte durch das Gesetz einesteils die Erhaltung des bestehenden und Gründung neuen Forstbestandes sicher stellen, ferner den lockeren Waldverbänden durch Umbildung zu Waldgenossenschaften die Rechtsfähigkeit und verfassungsmäßige Vertretung verleihen[1]. Nach § 1 Abs. 2 werden Abfindungen an die Mitglieder einer Gemeinschaft nur als Gesamtabfindung überwiesen. A. Glatzel sagt:[2] „Diese Vorschrift bricht sowohl mit dem Hauptprinzipe (§ 23 p. 38) der G.T.O. von 1821, wonach ohne Beweisführung anzunehmen ist, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei, als auch mit dem Teilungsgrundsatze (§§ 56, 108, 112) jener Ordnung, wonach die Aufhebung der Gemeinheit dadurch bewirkt wird, daß den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Das Gesetz vom 14. März 1881 hat demnach die Waldteilungen ungemein eingeengt". Beschränkung der Teilung und Veräußerung wird in §§ 6—8; Umbildung der Genossenverbänden in Waldgenossenschaften in §§ 4, 5; staatliche Einwirkung auf die waldwirtschaftliche Verwaltung in §§ 2, 3 geregelt.

Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 beschränkt sich leider wieder nur auf die Vertretung der Waldgemeinschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 4) und schreibt Bewirtschaftung des Waldes und Selbstverwaltung des Verbandes vor. Die Einheit der Genossenschaft der Behörde gegenüber ist erreicht, die Vielheit gegen dritte bleibt bestehen. Danckelmann sagt darüber: „Es ist nicht abzusehen, weshalb den Waldgemeinschaften die Rechtsfähigkeit versagt worden ist, da sie doch den Waldgenossenschaften vom 7. Juli 1875 und den Haubergsgenossenschaften gewährt wurde. Sie wäre auch für diese nicht mehr wie recht und billig gewesen. Einräumung der Rechtsfähigkeit der ehemaligen Markgenossenschaften bedeutet nur das

1) Gemeinschaften, durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden, fallen nicht nicht unter das Gesetz.

2) Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung p. 59.

Zurückgeben und Anerkennen eines alten Rechts. Die Staatsaufsicht kann üble Folgen dieser Maßregel abwenden"[1]).

Eine Aufsichtsvertretung hat man lediglich zur Erleichterung der Staatsaufsicht geschaffen; zwar will der § 5 eine Umwandlung des gemeinschaftlichen Waldes in eine genossenschaftliche Organisation ermöglichen, doch dürfte dieser Weg bei der Bequemlichkeit der Bauern und der Überbürdung und Verständnislosigkeit mancher Behörden selten beschritten werden.

Was die Staatsaufsicht betrifft, so hat sich eine Gleichstellung der im selben Bezirk liegenden Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen herausgebildet (§ 2). Diese Sachlage ist vorteilhaft, wenn ein Beförsterungssystem vorhanden und so den neu zu gründenden Vereinigungen zugute kommt. Wo eine ungenügende Staatsaufsicht für eine Art der Korporationen in Frage kommt, hat man Besserung des Zustandes anzustreben. Letzteren Fall findet man leider noch in großen Teilen der Provinz Hannover, besonders in den Landdrosteien Lüneburg und Osnabrück und den ehemaligen Grafschaften Diepholz und Hoya. 1455 Waldungen mit 42598 ha oder 41 Proz. der Waldfläche, für die das Gesetz geschaffen, sind in dieser Lage.

Reinick[2]) und Danckelmann[3]) befürworten im Interesse einer einheitlichen Gesetzgebung die Ausdehnung der Beförsterung auf die derselben noch nicht unterliegenden Gemeinde- und Genossenschaftswälder in der Provinz Hannover.

Das Gesetz von 1881 hat schon manches zur Erhaltung und Besserung des Waldes getan, doch sind noch Aufgaben in dieser Hinsicht zu erledigen, die später darzulegen sind.

Als Fortschritt auf der Bahn der Waldschutzgesetzgebung verdient noch das Gesetz betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien vom 16. September 1899 Erwähnung. Der frühere Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Freiherr von Hammerstein, gab bei der Beratung des Gesetzes im Herrenhause 1899 zu, daß der Wunsch zu zwangsweiser Wiederaufforstung entwaldeter Flächen berechtigt sei und äußerte weiter: „Der gegenwärtige Gesetzentwurf beabsichtigt nicht diese Frage zu regeln; er ist ein Versuch, der zunächst in Schlesien gemacht werden soll, um Hochwasserschäden zu begegnen. Die Staatsregierung nimmt in Aussicht, in den übrigen Teilen der Monarchie, beispielsweise in Westfalen und der Rheinprovinz, wo ähn-

1) Vergl. p. 63 unter Rechtsfähigkeit.

2) Reinick, Waldschutz- und Aufforstungsfrage, Hannover 1881.

3) Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald.

liche Verhältnisse wie in Schlesien vorliegen, die Hochwassergefahr durch ein ähnliches Gesetz zu bekämpfen. Anderseits denkt die Staatsregierung ernstlich daran — und dafür liegt zweifellos ein Bedürfnis vor —, die Frage der Wiederaufforstung von Ödländereien durch Private und auch die Frage betr. die fehlerhafte Behandlung der Privatwaldungen, im Wege der Gesetzgebung zu regeln und zu bessern." Diese Bestimmungen sollten nach v. Miquel nur ein Anfangsgesetz auf diesem Wege sein und sind darum grundlegend und wichtig.

Es ist zu bedauern, daß das Gesetz keine Bestimmungen über die zwangsweise Aufforstung von gegenwärtig unbewaldetem Gelände, sowie über Ausführung von Verbauungsarbeiten enthält; ferner fehlen Bestimmungen über Enteignung von bewaldetem und unbewaldetem Gelände zum Zwecke der Verhütung von sich bildenden Wildbächen und deren Beseitigung. Außerdem enthält das Gesetz keinerlei Handhabe, um größte Kahlhiebe am steilsten Hang hinten anzuhalten, Abrasierung einer starken Neigung ist doch gefährlicher als starke Durchholzung.

Wie das Gesetz von 1875 und auch das vorliegende beweist, geht man in Preußen stets nur recht zögernd und vorsichtig an Waldschutzgesetze heran, wird aber infolgedessen auch nur geringe Erfolge mit ihnen erzielen.

Beurteilung der preußischen Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen.

Die in ihren Hauptbestimmungen klargelegte Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen hat die Reform der Grundbesitzerverhältnisse und die Verteilung des Grund und Bodens zur besseren Nutzbarmachung und höheren Ertragssteigerung zum Zweck.

Die Notwendigkeit dieser Gesetzgebung, ihren günstigen Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion haben die Unterschiede der Ernte vor und nach den Zusammenlegungen und Teilungen genügend dargetan. Von tüchtigen Land- und Volkswirten sind die günstigen Ergebnisse immer wieder hervorgehoben worden[1]).

---

1) Vergl. Buchenberger, Agrarwesen etc., p. 136, 278 ff., 319 ff.; v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterbevölkerung und der preußische Staat, p. 262; Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, 1868, Bd. I, p. 437 ff.;

Die möglichen Vorteile der Gemeinheitsteilung namentlich in Verbindung mit der Zusammenlegung bestehen hauptsächlich in der Vergrößerung der landwirtschaftlichen Kulturfläche, Verbesserung der bisherigen Wirtschaftsweise, Umgestaltung der Fruchtfolge, Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes und dergl. mehr.

Auch an berechtigten Einsprüchen hat es der in Frage stehenden Gesetzgebung nicht gefehlt. Auf die großen Schäden, die der Landeskultur durch Teilung und daraus meist folgender Verwüstung der Wälder zugefügt sind, ist schon bei Beurteilung der Waldteilungen mit Nachdruck verwiesen worden[1]).

Bei der Aufteilung der alten gemeinen Heidemarken hat man wohl die Parzellierung vorgenommen, aber nicht dafür gesorgt, daß auch die betreffenden neuen Besitzer die Macht und Möglichkeit besaßen, die weit abgelegenen, großen Pläne in zweckmäßige Kultur zu bringen[2]). Auf die Erleichterung einer planmäßigen Besiedelung durch entsprechende Ausgestaltung des Wegenetzes und auf sachgemäße Anlehnung an dasselbe ist nicht genügende Rücksicht genommen worden.

Stumpfe[3]) klagt, daß auch noch heute bei den Markenteilungen die Mark so gut wie gänzlich unter die Berechtigten verteilt und ein irgendwie nennenswerter Gemeindebesitz nicht zurückbehalten wird. Er bemerkt ferner, daß man sich im Osten bemühe, leidlichen Gemeindebesitz zu schaffen, während im Westen die Generalkommissionen noch immer nach den Bestimmungen der unglückseligen Gemeinheitsteilungsordnung (vom 7. Juni 1821) weiterteilten, was sich durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen wohl bessern ließe. Die jeweiligen Empfänger werden auf Kosten der ganzen Zukunft bereichert, später wird man dann die unverzeihliche Kurzsichtigkeit der verantwortlichen Behörden beklagen und verwünschen. Stumpfe hat keine Hoffnung auf Besserung des Verfahrens.

Sind so schon, wie der auf oben[2]) zitierte Bericht anführt,

---

Schlitte, Zusammenlegung der Grundstücke an verschiedenen Stellen; Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues und System der Volkswirtschaft, § 84 (Berlin 1903).

1) Vergl. dazu H. Jösting, Der Wald, seine Verwüstung und Wiederbegründung, p. 41—44; v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, p. 79—80; Verhandlungen des Herrenhauses vom 12. November 1898 betr. Ursache der Überschwemmungen in Brandenburg und Schlesien; Berichte über die bäuerlichen Zustände in Deutschland, Schriften des Vereins für S.P., Bd. LVI.

2) Vergl. Bericht der Kommission zur besseren Nutzbarmachung der nordwestdeutschen Ödländereien und Heideflächen 31. Mai 1904; Dr. Graebner: in Handbuch der Heidekultur; O. v. Bentheim, Die Heidekultur als Zukunftsproblem, p. 150—190.

3) Stumpfe, Die Besiedelung der deutschen Hochmoore, 1903.

einige Heidegegenden des nördlichen Hannover und Westfalen schwer geschädigt worden, so daß es nicht leicht sein wird, dort eine baldige Kultur einzuführen, so treten die ungünstigen Wirkungen verfehlter Teilungen auch bei Hochmooren in Erscheinung.

Hauptschuld an dieser Tatsache trägt allerdings nicht das immerhin noch leidlich vorsichtig abgefaßte Gesetz, sondern der Übereifer und das Ungeschick der ausführenden Organe[1]. Ein gut gedachtes Gesetz erhält erst durch sinngemäße kluge Anwendung seinen Wert.

Bei den Moorteilungen hoffte man die so günstig in die Augen fallenden Zustände der blühenden holländischen Veenkolonien und der aufstrebenden Hochmoorkolonien in den Herzogtümern Bremen und Verden zu erreichen. Bittere Enttäuschung und schlimme Fehlschläge konnten nicht ausbleiben, da die so geteilten Hochmoorgegenden vollständig einer einheitlichen Leitung und genauen Durchbildung eines praktischen Verfahrens entbehrten. Weit entlegene Hochmoorflächen wurden der Willkür zahlloser, neugeschaffener, ungelernter und mit den Bedingungen rationeller Moorkultur nicht vertrauter Eigentümer überwiesen, was einen unsachgemäßen, verwüstenden Raubbau zur Folge hatte. Forstrat von Bentheim, ein gründlicher Kenner der Verhältnisse, urteilt darüber[2]: „Während die erhofften höheren Kulturen beim meist gänzlichen Mangel der unerläßlichsten Vorbedingungen in Gestalt fester Achsen für den durchgehenden Verkehr, geregelter Kommunal-, Kirchen- und Schulverhältnisse, bereitgestellter Kapital- und Arbeitskräfte über kümmerliche Anfänge selten hinauswuchsen, nahm der Torfstich neue verderbliche Formen an und wurde in sie durch die Teilungen vielfach geradezu hineingedrängt. Der Abbau des Torfes mußte nunmehr auf der Gesamtheit der neugebildeten Eigentums-Parzellen über die ganze Moorfläche erfolgen."

Die Entwässerung war meist zu oberflächlich und für eine rationelle Torfnutzung ungenügend, da sie nicht in Anpassung an die Oberflächengestaltung des unter dem Moore anstehenden Bodens (Hebungen, Senkungen) zur Ausführung gelangte und auf die Beschaffung einer guten Vorflut nicht gebührende Rücksicht nahm. So sahen sich die Besitzer der neuen Moore gezwungen, zur Erlangung des Torfes das Kuhlsystem einzuschlagen, d. h. jedes Jahr wurden neue Löcher gegraben, um den tiefer stehenden wertvollen Torf zu erreichen, da das sich ansammelnde Wasser ein Arbeiten in den alten Löchern nicht mehr ermöglichte. Hunderte von Hektaren Moor wurden schon auf diese Weise ausgenutzt, aber zugleich wurde durch

1) Dr. Graebner a. a. O.

2) Dr. Graebner und O. v. Bentheim a. a. O.

Vermengung des Sandes mit gelbem und schwarzem Torf und Mangel einer Abwässerung eine spätere Kultur für absehbare Zeit vollständig unmöglich gemacht.

Eine wohlgemeinte Maßnahme schuf hier schlimme Zustände, weil sie sachlich verfehlt war.

Es ist hohe Zeit, daß man diesen verderblichen Teilungen von Heide und Moor Einhalt tut, die schon aufgeteilten Flächen aber nach solchen Grundsätzen umteilt, daß eine zweckmäßige Ausnutzung und vorteilhafte Besiedelung möglich ist.

Man tadelt ferner mit Recht, daß auf die ländlichen Arbeiter und kleineren Besitzer zu wenig oder gar keine Rücksicht genommen worden sei. Bei der einseitigen Verfolgung des Zweckes der Produktionsvermehrung habe man sich an die Rechte dieser Leute wenig oder garnicht gekehrt und daher ihrer Existenz oft den Boden entzogen[1]). Arbeiter und Kleinstellenbesitzer nahmen früher meist an den althergebrachten Nutzungen, der Weide und des Waldes teil, wenn auch ohne verbriefte und festgesetzte Rechte.

Bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Flächen konnte oder wollte man jedoch nur die nachweisbar Berechtigten abfinden. Die vormals meist nur geduldeten kleinen Leute gingen leer aus oder erhielten derartig geringe Abfindungen, daß diese bei weitem kein Äquivalent für ihre verlorenen Nutzungen darstellten. Interessant und einleuchtend sind eine Reihe von Gutachten, welche hierüber von unterrichteten Männern erstattet wurden.

Knapp berichtet[2]) hierüber: „Die Lebensumstände der Häusler, d. h. der meist ohne Besitz und in einem bestimmten Verhältnis zu den Bauern oder Gutsherren stehenden Arbeiter, haben sich durch die im Gefolge der Aufteilung der Gemeinheiten auftretenden weder gewollten, noch geahnten Nebenwirkungen stark und nicht günstig für sie geändert.

Dies wird klar, wenn man sich erinnert, daß die Vorschriften über die Nutzung des ungeteilten Wald- und Weidelandes und der Flur, solange noch sogenannte Feldgemeinschaft bestand, nicht allzu strenge waren. Die Abgrenzung der Berechtigten und Unberechtigten war nicht so genau durchgeführt, und selbst wenn nach dem

---

1) Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, Berlin 1853/54, Bd. III, p. 17, 18, weist darauf hin, daß bei der Beratung des Gesetzentwurfes von 1850 einige Mitglieder der Agrarkommission ihre Bedenken über die möglichen Wirkungen des Gesetzes auf die Lebensführung der kleinen Leute geäußert hätten.

2) G. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, Leipzig 1887, Teil I, p. 304 und 306.

Rechte beurteilt die kleinen Leute und besonders die Häusler vom Mitgebrauch ausgeschlossen waren, so waren sie doch tatsächlich in gewissem Grade zugelassen und hatten dadurch eine althergebrachte Stütze für ihre Wirtschaft, die sie für dauernd hielten. Diese Lage hat sich aber durch die Aufteilung der Gemeinheiten beträchtlich verändert.

Als früheres Gemeinland in Sondereigentum überging, kam es eben nur denen zu statten, die früher eine wirkliche Berechtigung zur Nutzung gehabt hatten, also den Häuslern nicht. Der Mitgenuß der unberechtigten kleinen Leute wurde nicht weiter gestattet. Dadurch ist den Häuslern, was Beschaffung von Kleidung, Feuerung und tägliche Nahrung betrifft, manche Erschwerung widerfahren".

K. Rodbertus-Jagetzow beurteilt, wie Knapp p. 306 mitteilt, im Jahre 1849 diese Verhältnisse wie folgt: „Die Gemeinheitsteilungen haben in den Bauerndörfern die nicht angesessenen oder zur Miete wohnenden Arbeiter um die Auftrift und damit meistens um die Haltung von Kühen, Schweinen und Gänsen gebracht. Während es früher in den Dörfern Observanz war, daß auch die nicht angesessenen Familienväter auf die Gemeindeweide eine Kuh und mit der gemeinschaftlichen Gänse- und Schweineherde der ansässigen Wirte ebenfalls Gänse und Schweine austreiben durften, ist ihnen bei der Gemeinheitsteilung gesetzlich keine Abfindung geworden. . . .

Diese Veränderung des Zustandes der unangesessenen Arbeiter in den Bauerdörfern ist, beiläufig gesagt, der hauptsächlichste Grund ihrer heutigen (1849) Aufregung. Die sprichwörtliche Redensart unter ihnen: „Durch die Gemeinheitsteilung sind die Bauern zu Edelleuten geworden, und wir zu Bettlern", drückt dieses zur Genüge aus".

In ähnlicher Weise wie Rodbertus hebt auch von der Goltz[1]) den großen Schaden hervor, den die kleineren Leute hauptsächlich im östlichen Deutschland durch Aufteilung der Gemeinweiden und Ablösung der Weide- und Holzberechtigung erlitten haben. Ferner bemerkt er: „Man hat bei der G.T.O. von 1821 wie bei den Gesetzen von 1811 und 1816 lediglich an die Interessen der Großgrundbesitzer und spannfähigen Bauern gedacht, nicht aber an die der ländlichen Arbeiter".

v. d. Goltz schlägt diese Versäumnis in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung für ebenso hoch an wie die, daß man

1) v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, p. 110, 260.

die kleinen Besitzer von der Regulierung ausgeschlossen hat. Weiter sagt er:

„Im Jahre 1850 hatte man noch nicht die Bedürfnisse und Interessen der Kleinstellenbesitzer sowie der ländlichen Arbeiter regierungsseitig ins Auge gefaßt und kein Verständnis für deren Lebensführung.

Die Lage namentlich der kleineren bäuerlichen Besitzer und die ländlichen Arbeiterverhältnisse würden besonders im Osten in der Gegenwart erheblich günstiger sein, wenn man die Interessen der niederen ländlichen Bevölkerung bei der Gemeinheitsteilung mehr berücksichtigt und die Gemeinheiten nicht so radikal beseitigt hätte".

Sering[1]) urteilt: „Gleichzeitig löste die radikal einschneidende Gesetzgebung (Bauernbefreiung und Gemeinheitsteilungsordnung) das Band, welches die im Dorf ansässig gebliebenen Landarbeiter mit der Bauernschaft bisher zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft verknüpft hatte. Die Aufteilung der Gemeindeweiden und Waldungen und die Ablösung der sonstigen gemeinsamen Nutzungen entzogen zahlreichen Arbeitern ein nicht genug zu würdigendes Kapital, die Grundlagen ihrer kleinen Wirtschaft, die Möglichkeit der eigenen Viehhaltung". In den Ablösungs- und Entschädigungsberechnungen erschienen jene Nutzungen nur mit dürftig kleinen Summen[2])".

Früher hat schon Kaufmann-Bonn[3]) dargelegt, wie in manchen hessischen Rheingemeinden, die vor der französischen Revolution große Ländereien besessen hatten, sich nach Aufteilung der Gemeindegüter die Zahl der Armen verdoppelte, ja verdreifachte und nur der Wohlstand der höheren Klassen zugenommen hat.

Der preußische Landwirtschaftsminister v. Lucius hat bei den Landtagsberatungen des Jahres 1890 sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß es eine Zeit gegeben habe, die in der radikalen Teilung der Allmenden alles Heil gesehen. Bücher urteilt[4]): es war damals „jene Zeit der Überschätzung des Individuums und der Verachtung des historisch Gewordenen, in welcher man, anstatt die von den Lasten der Dienstbarkeit mehr und mehr sich loslösenden bäuerlichen Gemeinden auf die Achtung des Gemeinsinnes und auch auf die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen neu zu begründen, sie in ihre Atome zersplitterte und in vielen Tausenden von deutschen

---

1) Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893, p. 10.

2) Sering, a. a. O. p. 87.

3) Kaufmann, Zeitschrift für die landw. Vereine in Hessen, 1850, XX. Jahrgang, p. 278.

4) Bücher, Die Allmenden im südwestlichen Deutschland.

Gemeinden die Überreste der alten „gemeinen Mark“, das Erbgut vieler Generationen, zerstört, ohne Rücksicht auf die kommenden Geschlechter, ohne ein Auge dafür, daß nichts die Menschen fester aneinander bindet, als die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen.“ Ebendaselbst werden p. 178 ff. Mißerfolge von Teilungen mitgeteilt. Hier wird gesagt, daß die Teilungen in einer Reihe von Gemeinden nur einzelnen und besonders den größeren Besitzern Vorteile gebracht, die allgemeine Lage der mittleren und kleinen Bauern dagegen schlechter geworden sei, die jetzigen Abgaben hoch, die Bestellung und Erträge der Felder kaum besser wie früher, die Armenlasten erheblich vermehrt seien. Buchenberger hielt die Aufteilung von Wald und Weide für unrationell, bei der ev. Teilung anderer Flächen verlangt er genaues Eingehen auf allgemein wirtschaftliche und soziale sowie besonders auch örtliche Verhältnisse. Beispiele über das Vorgehen des Staates bei Ablösung von Waldgerechtigkeiten ließen sich mehrfach aus der Praxis mitteilen. Bauermeister Hartmann aus Schnedighausen bei Northeim/H., ein gebildeter und angesehener Mann, erzählt[1]) von dem langen, zu ungunsten der Gemeinde ausgelaufenen Kampfe, den diese mit dem Fiskus um ihre Holzberechtigungen führen mußte. Die Entschädigung wog in Wirklichkeit die früheren Werte nicht auf.

Mir selbst sind mehrere derartige Fälle aus dem Deister, Solling und dem Harz bekannt. Die kleinen Leute, die doch auch ihre altererbten Rechte am Walde hatten, sind überhaupt leer ausgegangen.

Sohnrey, der wackere Kämpfer für das Gedeihen der ländlichen Bevölkerung, bemerkt[2]): „Mit ihrem alten Erbrecht ging der Bevölkerung zugleich ein Zusammenhang mit der angestammten Heimat verloren. Ein solcher Verlust kann nur zur Vermehrung jener Ursachen beitragen, aus denen schließlich der Zug vom Lande hervorgeht.“

Alle diese Gutachten von Männern der Praxis und Wissenschaft zeigen uns den großen Verlust, den die Volkswohlfart, die Landeskultur und namentlich die kleinen Leute, „die Kleinstellenbesitzer und Häusler“, in vielen Teilen Deutschlands durch eine zu weit gehende Aufteilung der Allmende erlitten haben. Eine Wohlfahrtseinrichtung ersten Ranges war vielen Menschen verloren gegangen.

Es ist keineswegs zu verkennen, welch' fleißige und segensreiche Arbeit die Landeskulturbehörden im stillen, unermüdlichen Eifer unter Überwindung großer Schwierigkeiten geleistet haben;

1) Hartmann, Land, Bd. I, p. 194.

2) Sohnrey, Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Abhandlung über Allmende), Berlin 1902.

der Vorwurf, daß sie jedoch in Beziehung der Aufteilung der Gemeinheiten zu radikal und einseitig vorgegangen sind, ist ihnen nicht zu ersparen.

Die manigfach trüben Ereignisse, die aus der Teilung der Allmenden hervorgegangen sind, haben schon z. T. Gesetzgebern und Regierungen die Notwendigkeit der Gemeingüter zum Bewußtsein gebracht.

Tüchtige Volks- und Landwirte sind als Rufer im Streit aufgetreten. Ich nenne nur: Buchenberger, Bücher, Sering, v. d. Goltz, Sohnrey[1]). Auch jüngere Männer sind in ihren Schriften über Gemeingüter Süddeutschlands und der Schweiz dafür eingetreten, wie Graf, Wygodzinski, Ellering, Wismüller[2]). Es ist aber auch m. E. die Pflicht und Schuldigkeit der Nationalökonomen, sich dieses in jeder Beziehung so vernachlässigten und interessanten Gebietes wieder mehr anzunehmen. In gesunden landwirtschaftlichen Verhältnissen Preußens, Deutschlands, stecken die starken Wurzeln seiner Kraft. Diese zu stärken sind die Allmenden mit berufen.

Die badischen landwirtschaftlichen Erhebungen vom Jahre 1883 haben anerkannt, daß im ganzen bei Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz, bei vernünftiger Anwendung und zweckmäßiger, eine gute Bewirtschaftung sichernder Einrichtung, „das Vorhandensein eines mäßigen Allmendbesitzes als eine für die landwirtschaftliche Bevölkerung wirtschaftlich zweckmäßige Maßnahme anzusehen ist“. Auch wir stehen auf einem ähnlichen Standpunkt. Für Norddeutschland erscheinen uns Allmenden ebenfalls für Gegenden mit Großbauern und Großgrundbesitz notwendig und wertvoll, da sie diesen Gebieten sowohl die nötigen Arbeitskräfte wie einen tüchtigen Stamm der Bevölkerung erhalten. Wir wünschen durchweg mäßigen, nicht überwiegenden, aus Wald, Weide, Wiese, Acker und sonstigen Nutzungen bestehenden Allmendbesitz, der durch zweckmäßige Kultur und Nutzungsbestimmungen gesichert ist.

---

1) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, p. 300; Bücher, Die Allmende im südwestlichen Deutschland in de Laveleys Ureigentum, p. 228; Derselbe, Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Allmende, Berlin 1904; Bücher, Artikel „Allmende“ im Handwörterbuch für Staatswissenschaften; Sering, Die innere Kolonisation im Osten Deutschlands; v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der Staat; Sohnrey, Wohlfahrtspflege auf dem Lande: Artikel „Allmende“.

2) Graf, Beurteilung der Aufteilung der Gemeinde Schoelz, Bern 1890; Wygodzinski, Gemeindegüterpolitik in Württemberg, Berlin 1894; Ellering, Die Allmenden des Großherzogtums Baden, Tübingen 1902; Wismüller, Die Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern, Berlin 1904.

Jetzige Politik des Staates in bezug auf den kommunalen Grundbesitz.

Werfen wir noch einen Blick auf die neueren Gesetze für Landgemeinden und die Maßnahmen, welche die Regierung bei der Gründung neuer Kolonien und Dörfer einzuschlagen pflegt, um diese für ihre gemeinwirtschaftlichen Aufgaben durch Schaffung von Gemeindegütern geschickt zu machen. Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für die sieben östlichen Provinzen zeigt ein erfreuliches Verständnis des Staates für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der kleinen Bauern und Tagelöhner. Sie kann ein wesentliches Mittel zur Herbeiführung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse bilden, was auch von verschiedenen Kennern lobend anerkannt wird. Mit Hilfe der Landgemeindeordnung, welche in ihren Bestimmungen den Wert des Grund und Bodens als Gemeindegut würdigt, lassen sich neue Allmenden schaffen[1]).

Die Ordnung regelt die Verfassung und Verwaltung der ländlichen Gemeinden im Osten der Monarchie. Freiheit und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wurde hierdurch den ländlichen Körperschaften gewährleistet, sie erhielten eine relative Selbständigkeit, Gemeindevorsteher, Gemeindevertretung und Polizeiverwaltung. Man unterscheidet Gemeindeangehörige ohne Grundbesitz oder ohne Einkommensteuer und Gemeindebürger, die Grundbesitz haben und noch einige andere Bedingungen erfüllen müssen. In beiden Fällen steht den im Gemeindebezirk Wohnenden ein Nutzungsrecht auf die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, also auch der Allmende zu. Besonders wichtig sind die §§ 68—71, in denen von der Unteilbarkeit des Gemeindevermögens, seiner möglichen Umwandlung in Gemeindegliedervermögen und von den Teilnahmeverhältnissen am gemeinschaftlichen Gut die Rede ist; seine hohe Bedeutung wird hier voll anerkannt. § 114 bestimmt noch, daß es zur Verminderung im Genusse von Gemeindenutzungen der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.

In den Gesetzen betr. Gründung neuer Ansiedelungen: a) für die östlichen Provinzen und Westfalen vom 25. August 1876, b) Hannover vom 4. Juli 1887, c) Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888, d) für Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 ist die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auf den Begründer der Kolonie ge-

1) Vergl. p. 47.

schoben. Über die Ordnung von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben oder gar zur Ausstattung der zu begründenden Gemeinden mit Vermögen geben die Gesetze ausreichende Mittel nicht an die Hand, wenngleich die den Ansiedelungskonsens erteilende Behörde nach ihm entweder die Ausweisung von Gemeindegrundstücken oder die Hinterlegung von Geldmitteln zur Erhaltung der neu zu regelnden Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverbände verlangen soll. Das erstere Gesetz bestimmt in § 18, daß mit dem vom Kreisausschusse zu genehmigenden Ansiedelungsantrage ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen sei, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse geordnet werden sollen; in § 19, die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie kann versagt werden, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Beide Paragraphen enthalten also sehr dehnbare Begriffe, so daß die Begründung größerer Gemeindedotationen mehr oder weniger dem Belieben und Verständnis der Beamten anheimgestellt ist.

Weiter gehen die drei letzteren Gesetze, die in diesem Punkte genau übereinstimmen. Es heißt in dem Gesetz von Hannover, § 15, und in entsprechenden Paragraphen der übrigen Gesetze: Die Ansiedelungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedelung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind. § 19, Abs. 2: Mit dem Antrag ist ein Plan vorzulegen, in welchem unter Beifügung einer Situationszeichnung die im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darzulegen sind; die künftige Unterhaltungspflicht für diese Anlagen festzustellen und endlich nachzuweisen ist, daß die nötigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung und dauernden Unterhaltung derselben vorhanden sind. Endlich § 20: Die Genehmigung ist auch dann zu versagen, wenn der mit dem Antrage vorzulegende Plan nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 2 entspricht. Zur Ausführung und dauernden Uuterhaltung der im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen ist nach erteilter Genehmigung die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In vorstehenden Festsetzungen geben die Gesetze namentlich für die westlichen Provinzen dem Staate resp. der Provinz wohl die Mittel und Wege an die Hand, auf die Bildung von Gemeingut bei Gründung neuer Ansiedelungen zu dringen. Es kann dieses namentlich bei

Zerschlagung größerer Güter durch Spekulanten wertvoll werden. Aber auch die Provinzialverwaltungen, wie z. B. Westfalen und Hannover, die gegenwärtig eigene Kolonisation betreiben, müssen für Ausstattung der neuen Siedelungen mit Gemeinbesitz sorgen.

Die Provinzialverwaltung von Hannover wäre in ihrem am Nord-Südkanal gelegenen Provinzialmoor wohl in der Lage, entsprechende Flächen als Gemeinbesitz liegen zu lassen und so ihr sozialpolitisches Verständnis zu bekunden, da von den 43 Kolonaten erst 36 besetzt, 2 in Kiefernschonungen liegen und die übrigen noch zum Teil urbar gemacht und in Wiese und Weide gelegt werden sollen. Für die Schul- und Kirchenverhältnisse hat die Provinz allerdings bislang sehr mäßig gesorgt[1]) und alle Last in der Hauptsache auf die Kolonisten geschoben.

Das Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 weist lediglich auf die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse hin, ohne über die Art und Weise und Befriedigung dieser Bedürfnisse etwas zu sagen.

Die Ansiedelungskommission hat es sich angelegen sein lassen, bei der Schaffung der neuen Gemeinden auch stets für Gemeindebesitz zu sorgen. Dieser besteht nach Berichten der Behörde in Schulzendienstlandt, Gemeinde-, Sand-, Kies- und Lehmgruben, in einer Armenstelle mit Armenhaus und, soweit ein Bedürfnis vorliegt, in Lehrerdienstland und auch Land für die Kirchengemeinde. (Eigentum der politischen Gemeinde im engeren Sinne.)

Außerdem wird aber noch Gemeindeland ausgesondert, dessen Nutzungen für öffentliche Abgabenzwecke, in erster Linie zur Entlastung der Ansiedlergemeinde von der Überbürdung mit den sehr schwerwiegenden Schullasten dienen. Man verpachtet diese Gemeindeflächen. Ihre Größe pflegt 5 Proz. des Eigenbesitzes der Ansiedler zu betragen. Meist bestehen sie aus Ackerland oder Wiese, doch kommen auch Sumpfflächen vor. (Eigentum der politischen Gemeinde im weiteren Sinne- neue Allmende.)

Auch die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891 enthalten fast gar keine besonderen Vorschriften über das bei der Bildung von Rentengütern zu befolgende Verfahren. So gut diese Unterlassung für die nötige Bewegungsfreiheit tüchtiger Beamten angesichts der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse auch sein mag, so wird doch die Frage, wie die zur Ausstattung der Gemeinden nötigen

1) Vergl. Stumpfe, p. 323.

Geldmittel aufzubringen sind, sehr schwierig erscheinen. Die Ansiedlungskommission war durch ihre reichen Geldmittel in der Lage, dem Verlangen nach Gemeindeland Rechnung zu tragen, während die mit der Errichtung der Rentengüter betrauten Generalkommissionen die schwierige Aufgabe hatten, die zur Gründung von Gemeinheiten erforderlichen, nicht unbedeutenden Geldsummen aus der Sache selbst heraus zu beschaffen. Die Möglichkeit hierzu hat uns Generalkommissionspräsident Metz in Brandenburg und Pommern in 6jähriger Praxis nachgewiesen.[1]) Er läßt den Gewinn, der sich aus der Parzellierung eines größeren Gutes regelmäßig über dessen gemeinen Wert, d. h. den Ankaufswert ergibt, zum Nutzen der Allgemeinheit verwenden. D. h. kostet z. B. ein zu parzellierendes Gut 200000 M., so bezahlen die neuen 20 Kolonisten nicht je 10000, sondern vielleicht 11000 M., es bleibt ein Überschuß, der sich im Gemeindebesitz wiederfindet. — Die General-Kommission sieht nämlich ganz im Sinne des Gesetzes[2]) jede Kolonisation als ein Auseinandersetzungsverfahren an, in dem der Verkäufer nur den gemeinen Wert seines Gutes als Abfindung zu beanspruchen hat, die Käufer für ihre in die Masse eingeworfenen Kapitalien in Land abgefunden werden und die Überschüsse der Sache, d. h. der Besiedelung, zugute kommen. Daneben gibt allerdings der Staat noch angemessene Zuschüsse für Ausbau der Folgeeinrichtungen, Ausführung von gemeinschaftlichen Kulturen wie Obstplantagen, Bewässerungen usw. Auf diese vorsorgliche Weise schafft man das so nötige Gemeinland. Hier hat man einen Beweis, was klares Erkennen des Nötigen und tüchtiges Wollen selbst bei unklaren Gesetzen vollbringen können. Ein Zusatz zum Rentengutsgesetz muß trotzdem den Grundsatz, daß mäßiges Gemeingut für eine jede neue Gemeinde zu begründen ist, festlegen. Die anderen Generalkommissionen folgen hoffentlich dem gegebenen Beispiel und versuchen, in erster Linie aus eigener Kraft, der Schwierigkeit, Gemeingüter zu begründen, Herr zu werden.

Metz empfiehlt eine bessere Ausbildung der Rentengutsgesetze und des Zwischenkredits und verspricht sich hiervon mehr als von unerfüllbaren Millionen-Forderungen.[3])

Beispiel der Dotierung einer Rentengutskolonie mit erheblichem Gemeindebesitz:

---

1) Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901, H. Metz, General-Kommissionspräsident 1902.

2) § 12 Abs. 4 vom 7. Juli 1891 und Ausführungserlaß vom 16. November 1891 und J.M.Bl. f. d. i. V., p. 236.

3) Metz, Innere Kolonisation a. a. O.

Kolonie Repzien (Kreis Schivelbein, Regierungsb. Köslin) 42 Rentengüter.

Es wurde gegeben:

Als Dotation:

1 Ackerplan . . .	2,00	ha
1 „ . . .	4,91	„
1 Torfplan	1,23	„
1 Waldplan . . .	16,90	„
Summa	25,04	ha

Für gemeinschaftliche Zwecke:

Spritzenhaus . . .	0,0050	ha
2 Sandgruben . .	1,6780	„
1 Lehmgrube . .	0,4720	„
1 Mergelgrube . .	1,0000	„
1 Kiesgrube . . .	0,0860	„
2 Kalkgruben . .	0,9190	„
Summa	4,1600	ha

Außerdem für die Kirche .	1,00	ha
„ „ „ Schule .	1,02	„

Zusammenstellung.

Als Dotation	25,04	ha
Für gemeinschaftliche Zwecke .	4,16	„
Für Kirche und Schule . . .	2,02	„
Summa	31,22	ha

Ein prächtiges, wohl zu empfehlendes und vorbildliches Beispiel einer sorglichen Gemeindegüterpolitik.

Es wird dann noch in dem angegebenen Buche [1]) bemerkt, „die ausführenden Beamten müssen sich stets bewußt sein, daß sie nicht „Rentengüter schlechthin“, sondern die Grundlagen einer auf die Dauer berechneten öffentlichen Körperschaft zu schaffen haben. Und sie müssen mit der Überzeugung an das Werk herantreten, daß es nur gelingen kann, wenn nicht nur die einzelnen Glieder gut bestehen können, sondern auch die öffentlichen Institute möglichst mit Vermögen ausgestattet werden.

Ist die Kolonie begründet, dann heißt es weiter, die nötigen Maßregeln zur Stärkung und Erhaltung des neuen Gemeinwesens zu ergreifen.“

1) Metz, Innere Kolonisation, p. 5.

Bei der Gründung der Moorkolonien auf eigenem staatlichen Besitz, der in Hannover und Schleswig-Holstein noch ca. 35 000 ha, in Ostpreußen 15 000 ha beträgt, ist der Staat in der Lage, für Gemeingut zu sorgen. Erfreulicherweise ist dieses auch auf den durch die Generalkommission angelegten Kolonaten der Provinz Hannover „Marcards- und Kehdinger-Moor geschehen und auch bei neueren Siedelungen geplant (Hahneknooper-Moor). Es ist zu wünschen, daß man der Generalkommission in Königsberg bei der Umbesiedelung im großen Moosbruch, Augstumal und Rupkalwer Moor in Ostpreußen Gelegenheit zur Beschreitung dieser segensreichen Bahn gibt. Auf dem Gemeinbesitz lassen sich vorläufig von den staatlichen Aufsichtsbeamten alle diejenigen Fragen betr. des Moores und seiner Bebauungsfähigkeit untersuchen, die noch der Beantwortung harren. Dieses geschieht schon im Westen.

Neuerdings tritt auch die Gefängnisverwaltung als Kolonisator in Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz mit auf den Plan. Es wäre dringend zu wünschen, daß sie ein ebenso hohes Verständnis für die Frage des Gemeinbesitzes, wie sie es schon bei der Frage der Urbarmachung der Ödländereien bewiesen hat, zeigte.

Man kann erwarten, daß der verdienstvolle Leiter der Moorversuchsstation zu Bremen, dem ein maßgebender Einfluß bei dieser letztern Besiedelung eingeräumt ist, die von ihm sonst geäußerten Grundsätze über Gemeindegüterpolitik, die sich mit den unseren decken, vertreten und zur Durchführung bringen wird.

Die Regierung hat ihr Interesse in dieser Frage ferner bei der Begründung von Wald-, Wasser- und Weidegenossenschaften betätigt; auch Domänenländereien sind den Gemeinden zum Kauf für Allmendzwecke angeboten worden. Leider ist das Verständnis und das Entgegenkommen der Interessenten zur Herstellung neuer Gemeinheiten noch nicht genügend. Derartige Kaufangebote sind oft abgelehnt worden [1]).

Es ist ferner anzuerkennen, daß die verschiedenen Regierungen mit regem Eifer die Wiederaufforstung von aus Privatbesitz erworbenen Ödländereien betrieben haben.

---

1) Dr. Stumpfe, ein erfahrener Praktiker der inneren Kolonisation, betont eindringlichst die große Bedeutung der Dotierung neugebildeter Landgemeinden mit Allmenden. Ferner bemerkt er: „Mit der Wünschelrute „Landdotation" läßt sich eine ganze Reihe von Einrichtungen schaffen, die die Wohlfahrt der Gemeinde und ihrer Mitglieder schnell und dauernd zu fördern in der Lage sind, und die ohne dieses Zugmittel gar nicht oder nur unvollkommen, oder aber erst sehr viel später ins Leben gerufen werden könnten."

So förderlich für das Landeskulturinteresse die Aufforstung solcher Flächen und die Kultivierung sonstiger Gebiete für Staatsrechnung auch sein mag, so raubt sie doch mehr oder weniger den Landgemeinden und ihren Mitgliedern das Recht an dem Grund und Boden und damit manche frohe Freiheitsbetätigung und nicht unerhebliche Nutzung.

In den vorgedachten Maßnahmen der Ansiedelungs- und Rentengutskommissionen sehen wir, wenn sie über tüchtige Beamte verfügen, ein erfreuliches Verständnis für die Aufgaben der Gemeinden. Die neu zu gründenden Dörfer erhalten wenigstens öfters eine ausreichende und sinngemäße Allmende.

All die Tausende der alten, meist wichtigeren Gemeinschaften stehen dagegen ohne oder mit nur geringerem unzulänglichen Allmendland da. Unsere nachfolgenden Vorschläge mögen als Handhabe dienen, diesen Dörfern wieder neue nutzbringende Güter zu geben und die Erreichung dieser nötigen Tat unabhängig machen von mehr oder weniger einsichtsvollen, nachdenkenden oder wohlwollenden Beamten.

Neue Politik des Staates und der Gemeinden in bezug auf den kommunalen Grundbesitz.

Bei der Beurteilung der Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen haben wir gesehen, daß man bis heutigen Tages in den Gesetzen den Standpunkt verfolgt hat: gemeinschaftliches Eigentum ist kulturschädlich und darum aufzuteilen. Die Realgemeinden wurden als rein private Gesellschaften angesehen oder auch überhaupt nicht beachtet. Nichts wurde getan, ihr Vermögen zu erhalten und eine pflegliche Behandlung desselben einzuleiten.

Langsam wachsende Erkenntnis der Bedeutung des gemeinschaftlichen Guts für die Gemeinden und ihre Bürger drängt darauf hin, allgemeine Normen aufzustellen, um die noch vorhandenen Allmenden zu erhalten, ihre Nutzung den Zwecken einer fortgeschrittenen Landeskultur gemäß zu gestalten, ihre Erweiterung bezw. Neugründung anzustreben und sowohl die alten Allmendkorporationen wieder rechts- und handlungsfähig zu machen, als auch die zweckmäßigste Form für neu zu gründende Korporationen mit Gemeinbesitz herzustellen und diesen dauernd zu sichern.

Die zu lösenden Aufgaben gliedern sich in:

1. Erhaltung der bestehenden Allmenden durch zweckentsprechende Gesetze und Aufstellung von Nutzungsbestimmungen für Gemeingüter.
2. Schaffung von neuen Allmenden unter möglichstem Anschluß an gegebene Verhältnisse.

Um die Erfüllung dieser großen Forderungen zu ermöglichen, ist die Mitwirkung vieler Behörden und Personen nötig; es gehört dazu ein volles Verständnis für die zu lösenden Fragen. Nur ein guter Wille und das Bewußtsein des richtigen Handelns kann zum Ziele führen. Die Anwendung größerer Mühe und Arbeit für die Erledigung dieser politisch, volkswirtschaftlich und kulturell hochwichtigen Frage findet, soweit sie einer Rechtfertigung bedarf, diese z. T. in der durch die radikale Teilung der Allmenden geschaffenen Lage, z. T. dadurch, daß die hierzu nötigen Maßnahmen zugleich der Förderung der allgemeinen Landeskultur dienen. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, bis aufs kleinste alle Bestimmungen und Maßnahmen vorzutragen, die geeignet sind, die alten Allmenden auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen oder neue Allmenden zu schaffen, dazu sind die örtlichen Verhältnisse, das Bedürfnis und der Charakter der Landleute zu verschieden; dennoch ist es möglich, Anregungen zu geben, Leitmotive aufzustellen und Wege zu weisen, die wieder zu diesen für große Teile unserer ländlichen Bevölkerung nutz- und segenbringenden Einrichtungen führen können.

Allgemeine und Verwaltungsmaßnahmen.

I. Aufgaben des Staates.

A. Ergänzung und Umänderung der in Betracht kommenden Gesetze.

a) Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821; Vorschläge für ein Allmendgesetz.

Der § 1 der G.T.O. von 1821, der die Teilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke im Landeskulturinteresse zuläßt, ist aufzuheben. Im Anschluß daran müssen auch die zugehörigen Bestimmungen des § 23[1]), als auch der Teilungsgrundsatz daselbst (§§ 56, 108, 112) beseitigt werden.

1) „Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei.“

Ferner ist ähnlich wie es das Gesetz vom 14. März 1881 für gemeinschaftliche Holzungen bestimmt, eine staatliche Aufsicht aller Gemeindegüter einzuführen.

Als grundlegende Bestimmungen für einen Allmendgesetzentwurf wäre zu empfehlen:

Im Einklang mit den Absichten der Staatsregierung die jetzigen Generalkommissionen nach den Bedürfnissen der neuzeitlichen Landeskultur umzugestalten und sie ev. als besondere Landeskulturbehörden den Regierungen anzugliedern, ist ihnen und ihren ausführenden Beamten die Beaufsichtigung der Gemeindegüter zu übertragen.

Einleitend ist auf die hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Allmenden für Gemeinde, deren Mitglieder und die Allgemeinheit zu verweisen. Geldunterstützungen sind für bessere Kultivierung und Ankauf von Allmenden in Aussicht zu stellen.

Gemeinden, welche über gar keinen oder nur geringen Grundbesitz verfügen, erhalten das Vorkaufsrecht für die in ihrem Bezirk freiwerdenden Grundstücke damit neue Allmenden geschaffen werden können.

Das Gemeindegliedervermögen (Vermögen der politischen Gemeinde im weiteren Sinne[1]) ist als die zweckmäßigste und beste Form der neuen Anlagen zu empfehlen; es wird anheimgegeben, das Vermögen der oft nur aus einem Bruchteil der Gemeindemitglieder (frühere Reiheberechtigte) bestehenden Realgemeinden oder Allmendkorporationen durch Abschätzung festzustellen, die einzelnen Personalanteile zu berechnen, die Grundstücke durch Zukauf freier Flächen zu vergrößern und Einkauf anderer Gemeindemitglieder zu erlauben. Auf diese Weise könnte eine allmähliche Umwandlung des Vermögens der Realgemeinden in das der politischen Gemeinde nach billigen Rücksichten erfolgen[2]).

Allmendgrundstücke sollen an die Gemeindemitglieder gegen eine Pachtsumme und nicht mehr unentgeltlich überlassen werden. Für die durch die Gemeinde gewährten Nutzungen sind bestimmte ortsübliche, dem gemeinen Wert entsprechende Preise, aber keine Liebhaberwerte zu zahlen; die Auflage fließt in die Gemeindekasse und wird zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben, zur Besserung der Gemeindegüter usw. verwandt. An sehr bedürftige Leute können Allmenden unentgeltlich verabfolgt werden.

1) Kurze Charakteristik derselben p. 39 Anmerk.

2) Vergl. näheres später p. 95. 96.

Im allgemeinen sollen die Gemeingüter nur zur Unterstützung der Wirtschaften und nicht zur alleinigen Unterhaltung derselben dienen.

Örtliche und land- oder forstwirtschaftliche Verhältnisse bestimmen im allgemeinen, ob die Bewirtschaftung der Grundstücke gemeinschaftlich oder getrennt durch Einzelpersonen erfolgen soll. Ackerland ist jedoch niemals gemeinschaftlich, Wald nicht getrennt zu bewirtschaften. Besondere Bestimmungen sind durch Kreise und Gemeinden zu treffen und durch die Landeskulturbehörden auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, nötigenfalls zu verbessern und zu ergänzen. Bei letzteren Behörden sind auch Normalregulative auszuarbeiten und Bestimmungen über Mindestgröße der einzelnen Kulturarten zu treffen.

Das Recht auf die Allmende soll an die Person, nicht an ein Grundstück oder Gehöft geknüpft sein. Vorbedingung ist die Erreichung des 25. Lebensjahres, die Gründung eines eigenen Haushaltes und längerer Aufenthalt in der Gemeinde. Witwen können in die Allmendnutzungen treten, wenn sie einen eigenen Haushalt führen und geschickt zur Bewirtschaftung sind. Andernfalls erhalten sie auf Ersuchen einen bestimmten Betrag der Pacht als Unterstützung, bis die Kinder das 15. Lebensjahr erreicht haben.

Alt eingesessene (mindestens während 10 Jahren) Gemeindemitglieder haben ihre bisher genutzten oder die für einen kleinen Haushalt durchschnittlich ausreichenden Flächen vom 65. Lebensjahre an frei. Sie können bei geringem Gemeinbesitz oder auf Antrag den Pachtwert ihrer Nutzung erhalten.

Eigene Bewirtschaftung wird mit Ausnahme des Waldes oder einzelner Fälle vorausgesetzt. Zugelassen wird die Benutzung durch die Kinder des Allmendberechtigten. Vorzugsweise sind die gemeinschaftlichen Grundstücke für die ärmeren Gemeindemitglieder bestimmt. Doch stellen sie keine Almosen dar. Ferner sollen sie bei den dauernd wachsenden Anforderungen, welche sich für die Allgemeinheit, wie für den einzelnen aus dem Fortschreiten der Landeskultur und Steigerung der Lebensbedürfnisse ergeben, zur Unterstützung der Gemeindefinanzen und Ausführung von Kulturarbeiten und -versuchen usw. dienen.

Allmendgrundstücke dürfen nur dann verkauft oder abgetreten werden, wenn es das öffentliche Interesse verlangt. Die Landeskulturbehörde (Generalkommission) hat den Verkauf zu genehmigen und ein Unschädlichkeitsattest auszustellen.

Verschuldung und gerichtliche Beschlagnahme der Allmendgrundstücke ist ausgeschlossen.

Ödländereien, geringen Ertrag liefernde Grundstücke, deren Kultur am besten gemeinschaftlich durchzuführen ist, ferner zerstückelte Privatwaldungen sind schon bei Antragstellung von $^1/_4$ der Berechtigten, der Fläche und Kopfzahl nach, wieder zu gemeinschaftlichem Eigentum mit ideellen Anteilen zusammen zu legen, wozu Verfahrenskosten gering bemessen und zum Teil von dem Staate übernommen werden.

b) Regelung der Realgemeindeverhältnisse.

Es wird empfohlen, das Gesetz betr. die Verfassung der Realgemeinden für die Provinz Hannover vom 5. Juni 1888, soweit ein Bedürfnis hierzu vorhanden, auf die ganze Monarchie auszudehnen [1]).

c) Die wünschenswerte Regelung des Auenrechts für die östlichen Provinzen ist nochmals energisch anzustreben. Bei dieser Gelegenheit ist Erweiterung und bessere Nutzbarmachung der Auen zu empfehlen und zu unterstützen.

d) Es empfiehlt sich, die Rentengutsgesetze auch in bezug auf die gemeinschaftlichen Grundstücke zu erweitern und auszubilden.

Nur dann ist die Ansiedlungserlaubnis zu erteilen, wenn größere Flächen zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse als Gemeingut ausgeschieden werden sollen [2]).

Auf die zweckmäßigere Ausgestaltung des Zwischenkredits ist

---

1) Wünschenswert ist ein Zusatz zu § 3 des Gesetzes: Auch ein Spezialkommissar der Landeskulturbehörde kann im öffentlichen Interesse den Antrag auf Regelung der Verfassung einer Realgemeinde stellen. — Zusatz zu § 6, 8: Die Staatsaufsicht über Gemeindegüter mit Ausschluß des Waldes wird durch den Spezialkommissar unter Zuziehung eines anzustellenden Kreiskulturbeamten ausgeführt. Die Verwaltung regelt sich ähnlich, wie in § 6 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 vorgeschrieben ist.

2) In dem Ansiedlungsgesetz für die Provinz Hannover vom 4. Juli 1887, welches wesentlich mit Rücksicht auf die Moorbesiedlung erlassen ist, fehlt es an genaueren Bestimmungen über die Regelung der gemeinwirtschaftlichen Verhältnisse (ähnlich wie im altpreußischen Gesetze vom 25. Aug. 1876). Es heißt nur dort u. a.: „Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind." Dieses sind sehr dehnbare Begriffe, die höchst selten zur Gründung von ausreichendem Gemeinbesitz führen werden, aber wenigstens die Hand dazu geben; hier sind genauere Bestimmungen aufzustellen, die als Richtschnur bei Neuanlagen dienen können. Vergl. Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Straßburg 1891, p. 413—414; vergl. p. 77 a. a. O.

erhöhte Sorgfalt zu legen, damit die nötigen Summen für die Ausscheidung der Allmende vorhanden sind[1]).

Wo die Rentengutsgründung auf staatlichem Besitz, wie z. B. vielfach im Moor stattfindet, ist ein reichlicher Gemeinbesitz sicher zu stellen, da der jetzige Wert dieser Flächen ja ohnehin gering und hauptsächlich erst durch die Aufschließung und Kultur gewinnen wird.

e) Erweiterung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

Bei Begründung von Gemeinbesitz empfiehlt sich, das Enteignungsrecht von seiten des Staates oder kommunaler Verbände zuzulassen und diesen die Möglichkeit zu verschaffen, ertragsfähige, aber vom Besitzer nicht benutzte Flächen in Kultur nehmen zu können. Ferner muß es erlaubt werden, Grundstücke zu enteignen, die zur zweckmäßigen Durchführung einer Melioration oder Neukultur unbedingt vonnöten sind. Wo das öffentliche Wohl mit den Interessen des einzelnen in Widerstreit gerät, erleidet die Unverletzlichkeit des Privateigentums jedesmal eine Ausnahme. Dieser Grundsatz ist schon beim Verkehrswesen durch das Gesetz anerkannt und erfolgt durch Entziehung und Beschränkung des Eigentums. Offenberg[2]) und verschiedene Forstleute, z. B. v. Bentheim, heben die Notwendigkeit, Unschädlichkeit und Berechtigung der Enteignung auch im forstlichen und sonstigen Landeskulturinteresse hervor. Die Anwendung des Verfahrens müßte im weiteren Maße wie bisher im öffentlichen Interesse erlaubt und sanktioniert werden. Dauernde Unterlassung der Kultivierung von Ödländereien wäre zu bestrafen und die Ausführung dieser Maßnahmen einem dritten zu übertragen[3]).

---

1) Auf Grund reicher Erfahrungen vertritt H. Metz, Generalkommissionspräsident in Frankfurt a. O., ähnliche Ansichten in seinem Buche „Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901. Er gibt ferner an, wie man mit geringen Mitteln auch Gemeingut schaffen kann. Das Gesetz über Zwischenkredit von 1900 hatte zwar 10 Millionen M. zur Befriedigung von Resthypotheken usw. bereitgestellt; sein Wirken ist jedoch kaum bedeutend in Erscheinung getreten. Für Ankauf von Gemeindebesitz sind diese Summen m. W. nicht verwandt worden.

2) Offenberg, Das Waldschutzgesetz usw.

3) § 10 des Gemeindewaldgesetzes für die östlichen Provinzen von 1876. Belgisches Gesetz vom 21. März 1874 bestimmt, daß Besitzer von Ödländereien gezwungen werden können, dieselben entweder zu kultivieren oder sie an den Staat oder Dritte, denen die Urbarmachung zur Bedingung gemacht wird, abzutreten. Vergl. ferner § 11 des Entwurfs eines Waldschutzgesetzes in Gotha und ähnliche Bestimmungen in den österreichischen Forstgesetzen. Eins der wirkungsvollsten Mittel, die Kultivierung zu erreichen, bilden wohl die

Eine Beschleunigung des Enteignungsverfahrens ist zu erstreben. Nach Seydel[1]) ist dieses Ziel bei Beachtung der von den obersten Staatsbehörden wiederholt hierfür erlassenen Maßnahmen, wie Erfahrungen beweisen, sehr wohl zu erreichen. Verfasser rät, da eine Änderung des Gesetzes schwierig (Artikel 9 der preußischen Verfassung) besonderen Wert darauf zu legen, daß die Verwaltungspraxis dem Bedürfnisse einer möglichst weitgehenden Beschleunigung des Verfahrens, durch Anwendung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel stets und nach allen Seiten Rechnung tragen soll.

f. Erweiterung der Waldschutzgesetze.

1. Verbesserungen des Waldschutzgesetzes von 1875 auf Grund des vorliegenden reichen Materials[2]). Bis 1901 sind mit großen staatlichen Zuschüssen nur 8 Schutzregulative aufgestellt und 56 Waldgenossenschaften begründet, was wahrlich einen geringen Erfolg bedeutet.

2. Erlaß eines Waldschutzgesetzes.

Das Bedürfnis der Landeskultur und die sonstigen großen Vorteile, die ein wohlgepflegter Wald verheißt, nötigen uns, die noch vorliegenden großen Heideflächen, Ödländereien und geringen Weiden, die wegen ihres Bodens, Lage zum Dorf und Verkehr unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Besitzer und bei den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte kaum nutzbringend landwirtschaftlich verwertet werden können, wieder aufzuforsten[3]).

Ist nach wissenschaftlichen Untersuchungen auch der Einfluß des Waldes auf Luft und Bodentemperatur, Feuchtigkeitsgrad der Luft, auf Menge und Verteilung der Niederschläge gering, die wasser-

---

bayerischen Verordnungen aus dem 18. Jahrh.*), wonach die Einziehung aller öden Gründe und Sümpfe, welche nicht angebaut wurden, als herrenlos erfolgte. Ein dritter Kultivierender war nicht zur Herausgabe der Grundstücke verpflichtet. Nur allmählich wäre dieses Prinzip der Enteignung durchzuführen, nachdem man von seiten des Staats, der Provinzen und leistungsfähiger Kommunalverbände Unterstützung angeboten hätte, oder falls diese abgelehnt, eine Urbarmachung in gewisser Zeit — 1—2 Jahrzehnten — vorschriebe. Geschähe dieses aus Trägheit oder Verständnislosigkeit nicht, so würde die Provinz das Okkupations- und Kultivierungsrecht ausüben.

*) Vergl. Pechmann, Heinr. Frhr. v., Geschichte der Austrocknung und Kultur des Donaumoores, 1832, S. 33, 34.

1) Das Gesetz über die Enteignung von Grundstücken vom 11. Juni 1874. F. Seydel, Eisenbahndirektionspräsident 1903.

2) Offenberg, Beratungen des Nordwestdeutschen und deutschen Forstvereins, vergl. p. 59 f.

3) Salfeld, Die Kultur der Heideflächen Nordwestdeutschlands, Hildesheim 1882; H. Jösting, Der Wald, seine Verwüstung und Wiederbegründung 1898; v. Bentheim,

wirtschaftliche Bedeutung nur von Fall zu Fall zu beurteilen, so ist doch die wohltätigste Einwirkung des Waldes auf die mechanische Befestigung des Verwitterungsbodens, sein Schutz vor der austrocknenden Gewalt des Windes, sein hygienischer Einfluß und die ethische Bedeutung sehr hoch zu bewerten [1]).

Der Wald als direkte Einnahmequelle für den Landwirt und der praktische Vorteil, daß der Wuchs der Bäume weniger vom Wetter abhängt, der Verkauf nicht übereilt zu werden braucht, Tausende fleißige Hände durch ihn beschäftigt werden, ländlichen Arbeitern für den Winter Gelegenheit zur Verwendung ihrer freien Zeit gegeben wird, läßt weiter seinen Anbau notwendig und nützlich erscheinen. Darum: „Pfleget den Wald! Er ist des Wohlstands sichere Quelle. Rasch verheert ihn die Axt, langsam nur wächst er heran. All unser Schaffen und Tun, die Enkel werden es richten; Lasset uns sorgen mit Fleiß, daß sie uns rühmen dereinst“ [2]).

Für die hohe Bedeutung des Waldes und die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Aufforstung herrscht bei vielen Bürgern und Bauern absolut kein Verständnis und Interesse; sie können höchstens den materiellen Standpunkt verstehen. Da ist es Pflicht des Staates als Wahrer der Wohlfahrt aller Staatsbürger, durch Beaufsichtigung der Wälder vor unpfleglicher habsüchtiger Behandlung derselben zu schützen, aber ferner durch Geldunterstützungen den oft schwer kämpfenden Waldbauern geschickt zu machen, auch die indirekten ihn allein weniger interessierenden, für das Gemeinwohl bedeutsamen Momente bei Pflege des Waldes zu berücksichtigen. Örtlich leistungsfähige Kommunalverbände müssen den Staat bei diesem Bestreben unterstützen.

Als Inhalt des Waldkulturgesetzes dürften sich Bestimmungen über baldige zwangsweise Aufforstung von Lücken, Blößen und Ödländereien, die nachweislich auf eine andere Art nicht zu nutzen sind [3]), empfehlen.

Ferner kämen Maßnahmen über Enteignung von bewaldetem und unbewaldetem Gelände, um die Bildung von Wildbächen verhüten zu können resp. solche zu beseitigen, hinzu.

Anregungen zur Fortbildung von Forstwirtschaft und Forstwissenschaft 1901; Dr. Grieb, Das europäische Ödland, seine Bedeutung und Kultur, Frankfurt 1898; Verschiedene größere Forstbücher von Hess, Lorey usw.

1) Siehe auch Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1900, III. Band, Seite 1152—1159.

2) Verfaßt von Oberförster von Riefenthal, dem Schöpfer mehrerer forstwirtschaftlicher Werke.

3) Vergl. Vorschläge über die weitere Anwendung des Enteignungsverfahrens a. a. O.

Kahlhiebe am steilen Hang zur Vermeidung der daraus hervorgehenden Schädigungen wären zu verbieten.

Normen, die ein Eingreifen des Staates bei Privatwaldungen gestatten, wenn ihre Benutzungsart eine Gefahr für die Landeskultur ist oder werden kann, wären in das Gesetz aufzunehmen.

Die Bestimmung hätte Platz zu greifen, daß mit Zuschuß von Staatsmitteln geschaffene Gemeindewälder auch beim Übergang in Privatbesitz unter staatlicher Aufsicht bleiben.

3 a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an die nicht rechtsfähigen Waldgenossenschaften (vergl. Gesetz von 1881) ist auszusprechen.

b) Es müßte eine Vertretung für die Interessentenforsten der alten Provinzen geschaffen und ihnen die Rechtsfähigkeit verliehen werden.

c) Staatliche Bewirtschaftung nach dem Beförsterungssystem wäre zweckmäßig für die vorzugsweise in Nord-Hannover liegenden gemeinschaftlichen Holzungen mit staatlicher Vermögensaufsicht — ferner für die Interessentenforsten mit unbeschränkter Verwaltung in den alten Provinzen einzuführen.

g) Gesetze und Bestimmungen über die Ausbildung der Landeskulturbeamten sind[1]) zu vertiefen und zu erweitern.

B. Weitere Maßnahmen des Staates.

Wie schon in den Betrachtungen über die Tätigkeit der verschiedenen Behörden bei der Kolonisation dargelegt, bemüht man sich jetzt vielerorts energisch Ödland zu kultivieren, unrentable Gutsbezirke zu teilen und neue und blühende Wohnstätten für fleißige Menschen zu schaffen. Ansiedlungs-Generalkommission, Regierung, Gefängnis- und Provinzialverwaltung treten hier handelnd auf, denen sich noch die privaten Ansiedlungsbanken und Gutsschlächter aus rein materiellen Interessen zugesellen. Es ist daher wohl an der Zeit, für diese schwierige Kunst der inneren Kolonisation eine ministerielle Zentralstelle zu schaffen, die alle großen, öffentlichen Fragen im einheitlichen Sinne behandelt, Erfahrungen sammelt, für ihre Verbreitung und Berücksichtigung sorgt. Auf diese Weise ließen sich viele Unannehmlichkeiten, Bezahlung doppelten Lehrgeldes sparen und Ressortstreitigkeiten verhindern.

Die Angaben über Größe, Lage, Art und Weise der für Allmendland in Betracht kommenden Flächen sind äußerst mangelhaft

1) Die juristischen Kommissare und Landmesser müßten eine größere und systematischere land- und volkswirtschaftliche Vorbildung genießen (vergl. Bayern).

und unzuverlässig. Will man daher systematisch und zielbewußt vorgehen, so müßten besondere Landeskulturkommissionen (Regierungskommissionen), die noch in mancher anderen Weise kulturfördernd wirken könnten, begründet werden. Ihre Aufgabe würde für unsere Zwecke sein[1]):

a) Statistische Erhebungen über Größe, Lage, Erträge von Öd-, Moor- und Heideländereien, sowie schlecht gepflegte Privatwaldungen in den verschiedenen Landesteilen vorzunehmen[2]).

b) Geneigtheit der größeren Gutsbesitzer zu erforschen, ob diese einen Teil ihrer manchmal weit vom Hof liegenden und öfter geringwertigen Flächen an Gemeinden zur Begründung von Allmendbesitz gegen Entschädigung abtreten wollen.

c) Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter mit besonderer Rücksicht auf die ihnen gewährten gemeinschaftlichen Bezüge klarzulegen.

d) Eine Kultivierung von Ödländereien zu Forst, Wiese, Weide, Ackerland oder sonstigen Nutzungen auf Antrag der Spezialkommissare und Kreiskulturbeamten zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausnutzung örtlich zu prüfen[3]).

3. Im Anschluß an die Kreis- und landwirtschaftlichen Winterschulen sollen land- und forstwirtschaftlich vorgebildete Kreiskulturbeamte angestellt werden, die imstande sind, Kulturen vorzuschlagen, anzulegen und zu beaufsichtigen. Dieselben haben in enge Beziehung zu den staatlichen Kulturbehörden zu treten (Land-, Forstwirtschaft, Meliorationstechnik)[4]).

4. Es ist die unentgeltliche Aufstellung von Plänen zu Meliorationen, Aufforstungen, Ausnutzung der Moore durch die staatlichen Landeskultur- und Forstbehörden zu bestimmen.

5. Um wieder einen Grundstock für Allmenden zu legen, sucht der Staat möglichst viele Öd- und geringwertige Flächen, aber auch

---

1) Einen Anfang hat man schon in der Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der wirtschaftlichen Nutzbarmachung der nordwestdeutschen Ödländereien und Heideflächen gemacht.

2) Vergl. z. B. die Erhebungen des Provinzialvereins für Westfalen und Lippe, zur Feststellung der westfälischen Moore und Heiden.

3) Vergl. Vorschläge des Forstmeisters Runebaum zur Gründung von Waldgenossenschaften in der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Kiel 1903, erörtert in verschiedenen Forstzeitungen.

4) Einige Kreise in der Provinz Hannover, so Geestemünde und neuerdings Rotenburg, sind schon zur Schaffung ähnlicher Stellen geschritten und wird über die Tätigkeit dieser Beamten Lobenswertes berichtet; im östlichen Preußen hat man vielfach Kreis-Wiesenbaumeister.

bessere Pläne auf längere Zeit, z. B. 80 Jahre, von Privaten pachtweise zur Kultivierung zu erwerben. Dies Beginnen wird damit begründet, daß ein Zusammenschluß der Besitzer vieler kleiner Flächen zu Wirtschaftsverbänden sehr schwer zu erreichen, die Pläne bei beginnendem Aufkauf mehrerer Grundstücke bald sehr teuer werden, daß ferner die Absicht, diese zu verkaufen, seitens der Besitzer selbst bei geringem Ertrage kaum besteht. All diese Schwierigkeiten vermeidet die Pacht des Staates. Die minderwertigen Flächen werden aufgeforstet, die besseren Bodenarten in entsprechende Kultur gebracht. Bei Beendigung der Pachtzeit stellt der Staat billige Bedingungen betreffs Ersatz seiner Kulturkosten unter der gleichzeitigen Forderung, daß die zusammengelegten Flächen als Gemeindegliedervermögen bestehen bleiben. Gehen die Besitzer nicht darauf ein, was jedoch bei geschickter Darstellung der Verhältnisse und der ihnen erwachsenen Vorteile selten vorkommen dürfte, so kann der Staat sich je nach der vorhandenen Kultur durch Abschlagen des Holzes, Ausnutzen des Bodens durch Herausziehen der Nährstoffe schadlos halten.

Bei diesem Verfahren ist der Staat in der Lage, durch seine großen Machtmittel blühende Kulturen zu schaffen, die Gemeinden durch Gewährung der Pachtsummen von sonst häufig ertraglosen Ländereien wirksam zu unterstützen und ein Mittel zu großem, kommunalen, wertvollen Grundbesitz zu schaffen. Das Risiko ist bei dieser Anlage gering und die Landeskultur wird gefördert[1]).

1) Ein empfehlenswertes Beispiel von staatlicher Politik bietet Bayern in folgendem Erlaß. Seitens des Königl. bayrischen Staatsministeriums des Innern erging bezüglich der Förderung der Kultur der Gemeingründe nachstehende Entschließung (im Jahre 1900):

Bei den Verhandlungen über den Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern in der Kammer der Abgeordneten wurde beklagt, daß noch sehr viele Gemeindegründe nicht oder wenigstens nicht entsprechend wirtschaftlich ausgenützt werden.

Diese Klage ist ohne Zweifel begründet. In vielen Gemeinden befinden sich Gemeindegrunde, die z. Z. Ödungen sind, obgleich sie eventuell mit geringen Kosten in ordentliche Weiden umgewandelt oder aufgeforstet oder mit Obst- oder anderen Nutzbäumen bepflanzt werden könnten. Es sind ferner nicht wenige Gemeindegründe vorhanden, die nur wegen ungenügender Kultur kärgliche Erträge als magere Weiden, schlechte Streuwiesen, Moosgründe u. dergl. liefern. Durch Be- oder Entwässerung und Anwendung von geeignetem Kunstdünger kann auch hier vielleicht ein größerer Nutzen erzielt werden.

Bei der fortgesetzt wachsenden Bedeutung der Waldwirtschaft und Viehzucht, welche zahlreicher guter Weide- und Wiesengründe für ein wirkliches Gedeihen unbedingt bedarf, ist es ganz besonders geboten, diesen Verhältnissen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Aufwand für die Kultur von Gemeindegründen wird in der Regel nicht unverhältnismäßig hoch sein, namentlich wenn die betreffenden Gemeindemitglieder Haus- und Spanndienste zur Selbstleistung übernehmen.

Die Mittel zur Aufbringung der Kosten kann die Landeskultur-Rentenanstalt zur Verfügung stellen, welche an Gemeinden Darlehen ohne jegliche Sicherheit ge-

6. Ein jährlich wiederholter Ministerialerlaß an alle Verwaltungs- und Landeskulturbehörden soll auf die hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Allmenden hinweisen; hierbei soll ihre Erhaltung und Nutzbarmachung bestimmt werden. Diese Verfügung soll zugleich die Landeskreditanstalten, Landesversicherungsanstalten und Kulturrentenbanken anweisen, die Gemeinden durch Gewährung von größeren allmählich zu amortisierenden Darlehen in den Stand zu setzen, gemeinschaftliche Güter zu erwerben und auszunützen.

Weiter könnte man die Kultivierung der Ödländereien öfters dadurch fördern, daß man die Steuerprivilegien, die jetzt geringwertige, aber ertragsfähige Ländereien auf Grund ihrer Unkultur genießen, aufhebt [1]).

Schätzenswert könnte der Staat auch noch den Gemeinden dadurch entgegenkommen, daß er sich bereit erklärt, seine Gefangenen zur Urbarmachung und Kultivierung der entsprechenden Flächen zur Verfügung zu stellen. Das jetzige echt sozialpolitische Vorgehen, was der derzeitige verdienstvolle Leiter der Gefängnisverwaltung im Ministerium des Innern bei ähnlichen Fragen geübt hat, berechtigt entschieden zur Annahme, daß etwaigen Gesuchen in dieser Hinsicht stattgegeben würde [2]).

währt. Außerdem ist auch das Königl. Staatsministerium des Innern bereit, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Kultur von Gemeindegründen in wirtschaftlich besonders wichtigen Fällen aus staatlichen Mitteln zu unterstützen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind neuerdings anzuweisen, daß sie der Förderung der Kultivierung von Gemeindegründen die größte Beachtung widmen und auf die Gemeinden in dieser Richtung mit Nachdruck einwirken.

Auch die kulturtechnischen Bureaus und landwirtschaftlichen Wanderlehrer sind zu beauftragen, daß sie bei ihren Dienstreisen den einer Melioration fähigen Gemeindegründen nachgehen und auf Grund ihrer Beobachtungen bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde die angezeigte Anregung geben.

Sehr empfehlenswert erscheint die Durchführung von Musterkulturen in den einzelnen Bezirken, da hierdurch nachahmenswerte Beispiele für die Kultivierung von Gemeindegründen geschaffen werden. Solche Musterkulturen besonders zu fördern, ist das Königl. Staatsministerium des Innern gern bereit.

1) Stumpfe (Die Besiedelung der deutschen Moore, 1903, p. 436) betont, daß mit demselben Rechte, mit dem man vielfach bereits mit bestem Erfolg städtische Spekulationsgrundstücke mit einer höheren Steuer belastet habe, sich auch eine Besteuerung aller der Landeskultur noch weiter entzogen bleibenden Heide- und Moorländereien einführen lasse, denen durch den Staat usw. obenerwähnte Kultivierungsmöglichkeiten geboten seien. Die Abgabe würde als eine mit jedem Jahrfünft oder Jahrzehnt beträchtlich steigende Kreis- und Provinzialsteuer, event. auch als Kommunalsteuer im vielfachen Betrage der für diese Grundstücke sehr niedrigen Grundsteuer oder besser nach Neueinschätzung zu erheben sein und eine ordentliche Verwertung der Ländereien sehr beschleunigen.

2) Siehe auch: „Allgemeine Übersicht über die Verwendung von Strafgefangenen im Dienste der Landeskultur" (Berlin 1904, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung).

II. Aufgaben der Provinzen.

Den Provinzialverwaltungen wird die nicht leichte Aufgabe zufallen, die von Staatswegen erlassenen Gesetze in praktische Taten umzusetzen und dadurch erst die Gesetzgebung zu einer segensreichen und fruchtbringenden zu machen. Es ist hierzu ein klares Verständnis über die einzuschlagenden Maßnahmen und ein festes Wollen der herrschenden Persönlichkeiten nötig. Denn manherlei Schwierigkeiten sind bei dem Bestreben, wieder nutzbringende Allmenden für die Gemeinden zu schaffen, erst zu bekämpfen. Jedoch darf die Erreichung so wichtiger Maßnahmen, ohne Schaden für die Allgemeinheit nicht ausschließlich in das Belieben und Können des einzelnen gestellt werden, größere leistungsfähige Verbände müssen hier helfend und fördernd, aber auch drängend und zwingend eingreifen.

Bei Betrachtung der Gesetze haben wir gesehen, daß es nicht immer der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, alle Allmenden radikal zu beseitigen, sondern daß man die Vernichtung häufig auf den Übereifer, die mangelnde Bildung und das Unverständnis der Beamten zurückführen muß. Bei dem hohen sozialpolitischen Verständnis, das Regierung und Verwaltung in dem letzten Jahrzehnt bei vielen derartigen Fragen betätigt hat, hegen wir die feste Überzeugung, daß bei genügender Initiative von seiten des Staates, liebevollerem Eingehen der stets besser technisch und volkswirtschaftlich fortgebildeten Beamten, bei tatkräftiger Mitwirkung der Gemeinden, sich wieder die Erkenntnis von der hohen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung richtig genutzter, von Servituten befreiter Allmenden Bahn bricht und damit die Grundlage für alles übrige geschaffen wird. Durch die Bekanntschaft mit den provinziellen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Bewohner sind gerade die Provinzialverwaltung und ihre Organe imstande, die Absichten des Staates aufs wirksamste zu unterstützen.

Eine Reihe von Aufgaben harren der Lösung. Für das Allmendgesetz sind Ausführungsbestimmungen zu treffen. Hierbei ist die Berücksichtigung der besonderen land-, forstwirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der betreffenden Provinz nötig. Vorerst hat man diejenigen Grundstücke näher zu ermitteln, die bei Lösung der Frage: „Schaffung und Erhaltung neuen Gemeinbesitzes“ in Betracht kommen können. Die Kreise und Ortsbehörden sind anzuhalten, Nutzungsbestimmungen der Allmendgüter zu treffen, die die Landeskulturbehörde der Regierung zu genehmigen hat. Die nötigen Erhebungen schafft die unter Nr. 4 näher beschriebene Kulturkommission resp. ihre Unterorgane. Einer Re-gelung der Realgemeindeverhältnisse ist nicht minder Sorge zuzuwenden.

Eine der dringendsten Forderungen, die sich bei Betrachtung der Allmendverhältnisse ergaben, war die Regelung der Verfassung der Allmendkorporationen nach ihnen und ihrer Vertretung nach außen.

Wie schon p. 46 erwähnt, hat das Gesetz betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover vom 5. Juni 1888 versucht, diesem Bedürfnisse, wenigstens für einen kleinen Teil des Staates, Rechnung zu tragen. Die Realgemeinden haben hierdurch die Möglichkeit, sich eine geordnete Verfassung zu geben und die Rechte einer juristischen Person zu erwerben. Leider ist der Erfolg dieser von der Regierung so gut gemeinten und durchdachten Maßnahme ein äußerst geringer gewesen und wird es allem Anschein nach auch fürs erste bleiben.

Die Gründe hierfür liegen kaum in dem Gesetze selbst, das klar gefaßt ist und auch ein hinreichendes Formular für die Aufstellung des Statuts enthält. Eine Feststellung der in Betracht kommenden Objekte, Klarlegung strittiger Punkte, sowie die wenigen und ungenauen Unterlagen über den Besitz der Realgemeinden erschweren die Regelung erheblich. Es kommt hinzu, daß den Gemeinden selber die Initiative zur Durchführung des Verfahrens in erster Linie überlassen ist[1]), was ihnen, da sie das Gesetz und die einzuschlagenden Wege vielfach nicht kennen und den Erfolg nicht zu beurteilen wissen, nicht so leicht werden dürfte. Persönliche Vorteile bedingen außerdem öfters ein Festhalten an alten Zuständen, da eigennützige Pläne bei einer ungeordneten Verwaltung leichter durchzusetzen sind, als bei fester Normierung der Nutzungsbestimmungen.

Häufig mangelt es den betreffenden Verwaltungsbehörden an dem nötigen Verständnis und der Zeit für die Ausführung dieser Aufgaben. Daneben hat man hier kaum Persönlichkeiten, die sowohl Vorschläge für Meliorationen der Grundstücke machen, als auch neue zweckentsprechende Kulturen anlegen, Maßnahmen für Erweiterung der Anlagen treffen und sich von einer genügenden, sinngemäßen Unterhaltung der Realgemeinden überzeugen könnten. Bedauerlich ist, daß über das Vermögen der auf solche Weise gegründeten, rechtsfähigen Körperschaften keine genügende Kultur-, sondern nur eine Verwaltungsaufsicht ausgeübt wird, und nach der

1) § 3 des Gesetzes bestimmt:
Die Regelung der Verfassung einer Realgemeinde erfolgt durch Statut entweder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder derselben oder im öffentlichen Interesse auf Veranlassung des Landrats unter Zustimmung des Kreisausschusses von Amts wegen.

jetzigen Lage der Sache auch nur ausgeübt werden kann. Die bei Veräußerungen und Kreditaufnahmen erforderliche Genehmigung des Kreisausschusses genügt allein nicht.

Zur baldigen Überführung dieser alten ungeregelten Genossenschaften in geordnete Verhältnisse empfiehlt sich m. E. die Übertragung der dazu nötigen Geschäfte auf den Spezial-Kommissar der Landeskulturbehörden (Generalkommissionen), der ohnehin durch seine Tätigkeit zur Regelung viel mehr in der Lage und fähig ist, als der von Bullermann so gelobte und empfohlene Büreaubeamte[1]). Von dem Kommissar wäre das Statut sachgemäß aufzustellen und die Regelung der ganzen Angelegenheit zu vollführen. Der rechtliche und praktische Standpunkt wäre so aufs günstigste und schnellste gewahrt. Ist dieser Beamte nicht aus der Reihe der Landwirte hervorgegangen, so wäre ihm der Kreiskulturbeamte beizugeben. Dieser hätte die beste für die Grundstücke in Betracht kommende Kultur und die nötigen Bewirtschaftungs- und Nutzungsbestimmungen festzustellen, wobei Wünsche der Beteiligten und die örtliche Lage zu berücksichtigen wäre.

Um den bei Regelung der Realgemeinden mit größerem Besitz in Betracht kommenden Interessenten eine billige Entschädigung bei der event. Umwandlung dieser Grundstücke in Gemeindegliedervermögen zu verschaffen, ist, wie schon im Allmendgesetz empfohlen, eine Abschätzung des Jahreswertes der Nutzungen vorzunehmen. Stellt nun der Kommissar fest, wieviel Prozent von den Gemeindelasten diese Berechtigten zu zahlen haben, so ist es ihm nach Einverständnis der Beteiligten, möglich, zu bestimmen, wieviel Prozent der in Geldwert verwandelten Jahresnutzungen denselben auszuzahlen, wieviel in die Gemeindekasse als teilweiser Ersatz der Steuern fließen könnte. Die Möglichkeit der Benutzung ihrer gemeinschaftlichen Grundstücke hätten allerdings dann erst diese Berechtigten, weitere Gemeindemitglieder erlangen diese durch eine einmalige oder öfters wiederholte Einzahlung, so daß schließlich alle Gemeindemitglieder zur Nutzung berechtigt werden. Die einkommenden Summen werden zur Vergrößerung und Verbesserung des Grundeigentums verwandt.

---

1) Die Vorschläge, die Kreisausschußsekretär Bullermann in „Die Realgemeinden der Provinz Hannover“, p. 14 Abs. 3, 4, über die Ausführung dieser Geschäfte durch Bureaubeamte des Landratsamtes usw. gibt, rechtfertigen, wenn man ferner bedenkt, welches Lob dieses Buch als Mittel zur Lösung der Frage durch öffentliche Blätter erfuhr, den von mir unter No. 3 gemachten Vorwurf über mangelndes Verständnis der in Betracht kommenden Kreise für diese Frage; vergl. dazu: Die Gemeindeberechtigung im Hannoverschen, von einem älteren Juristen, Celle 1900.

Dann werden diese Gemeingüter nicht mehr an bestimmte Berechtigte vergeben, sondern unter Berücksichtigung der a. a. O. bemerkten Normen verpachtet. Der so erreichte Vorteil besteht darin, daß auf diese Weise den früheren Berechtigten ihre Anteile nützlich bewahrt, durch Verpachtung eine höhere Kultur und ein höherer Gewinn wie vordem zu erzielen wäre, die Gemeindekasse wirksam unterstützt und landbedürftige kleine Leute mit Grund und Boden versorgt werden könnten[1]).

Sind später die Finanzen der betr. Gemeinde günstig, so ist noch ein bestimmter Prozentsatz, vielleicht 10 Proz. der Erträge, auf die über 40 Jahre alten Allmendberechtigten zu verteilen.

Eine Regelung des Auenrechts in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern ist nach Möglichkeit anzustreben. Dieselbe kann erst auf Grund genauer örtlicher Nachforschungen erfolgen und ist zweckmäßig mit der Erweiterung des Allmendbesitzes zu verbinden.

Es sind nach ministerieller Anweisung diejenigen Beamten resp. Privatpersonen zu bestimmen, welchen als Regierungskommission die Feststellung und Nutzbarmachung der Öd-, Heide- und sonstigen Flächen usw. (vergl. Seite 91) obliegen soll[2]).

Die Landesversicherungsanstalten, Landeskulturrentenbanken, Kreditkassen sind anzuweisen, mehr als bisher ihre Geldsummen zur Begründung neuer Allmenden und Kulturgenossenschaften zur Verfügung zu stellen. Es wird jedoch die Beleihung der Gemeingüter den vorgenannten Anstalten und den preußischen Landschaften nur dann empfohlen, wenn die Gemeinden sich verpflichteten, dieselben unter Staatsaufsicht zu stellen und bei Forstgrundstücken eine Versicherung gegen

---

1) Ein ähnliches Verfahren wurde von einem mir näher bekannten, tüchtigen Kommissar öfters zum Vorteile der Gemeindemitglieder angewandt.

2) Wir würden folgende Zusammensetzung vorschlagen: je ein Forstbeamter, ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Landwirt, ein Vermessungsinspektor der Landeskulturbehörde, ein Jurist derselben, ein Meliorationsbaubeamter und, wenn nötig ein Beamter der Moorversuchsstation. Örtlich beratende Mitglieder könnten aus den Kreisausschüssen genommen werden.

Die betr. Kommission wäre zeitweise durch mittlere und niedere Verwaltungs- und technische Beamte zu verstärken, um genaue Grundlagen für die Landeskultur ausarbeiten zu können. Da ja nur eine zeitweise Tagung der Kommission stattfinden, die Beamten vielfach bei Behörden im selben Ort beschäftigt sein müssen, sind weder erhebliche Kosten noch Mühen hieraus zu erwarten. Von den Forstbehörden, Landwirtschaftskammern, Landeskulturbehörden, Versuchsstationen, Meliorationsbauinspektionen, landwirtschaftlichen Vereinen ist zu erwarten, daß sie die Tätigkeit der Landeskulturkommission nach Möglichkeit zu unterstützen suchen, denn es handelt sich um allgemeine Kultur- und Volkswirtschaftsinteressen.

Feuersgefahr[1]) z. B. bei der München-Gladbacher Feuer-Versicherung, bei der schon ca. 140000 ha Wald unter kulanten Bedingungen versichert sind, vornehmen zu lassen.[2])

Die Provinz hat ferner den Gemeinden und Genossenschaften Darlehne mit mäßigem Zinsfuße und Amortisationsquoten zu verschaffen, womit man in Hannover und Rheinland schon mit gutem Erfolge vorgegangen ist.[3])

Geht die Provinzialverwaltung, wie das z. B. in der Provinz Hannover der Fall ist, mit der Moorkolonisation vor, so hat sie für eine genügende Ausstattung der neuen Dörfer mit Gemeingut zu sorgen, um den Kolonien die Lösung und Befriedigung mancher Aufgaben zu erleichtern.

III. Aufgaben der Kreise.

Soll eine praktische Basis zur Schaffung und sachgemäßen Ausnutzung der Allmendgrundstücke gelegt werden, so hat man vor allem zur Bildung von Kreiskulturbehörden, bestehend aus: dem Landrat,

---

1) Derselben Ansicht war im Prinzip auch die Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Leipzig 1902; Näheres führt hierüber Oberförster v. Schnaase in „Die Beleihung der Privatforsten durch die preußischen Landschaften", Neudamm 1902, aus. Von 26 Landschaften beleihen nur zwei (Schlesien und Ostpreußen) nach Bestand, die übrigen nur nach Bonität des Bodens; für Gemeindewaldungen werden nach Ausführung der genannten Bedingungen jedenfalls günstigere Beleihungsangebote als die bisher für Privatwaldungen gültigen zu erwarten sein und solche damit zur Förderung der Allmenden beitragen.

2) Näheres: Erläuterungen der Waldversicherungseinrichtungen der München-Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft. E. Schellbach, M.-Gladbach 1904.

In Bayern fielen von 1877—1899 auf 1000 ha jährlich nur 0,095 ha von Waldbrand betroffener Fläche, der Schaden ist oft kaum nennenswert gewesen. Die durch Feuer verheerten und von der Gladbacher Gesellschaft entschädigten Bestände hatten in acht Jahren bei 140000 ha Versicherungsfläche eine Größe von 1937,24 ha, die Entschädigungssumme betrug 423655 M.

3) Wenn auch die verschiedenen, hauptsächlich für Ödlandkulturen in Betracht kommenden Provinzialverwaltungen, so für Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Ostpreußen, das dankenswerte Bestreben besitzen und dieses namentlich im Westen schon öfters gezeigt haben, Aufforstungen vorzunehmen und die Landeskultur zu fördern, so reichen ihre Mittel hierzu meistens nicht aus, wie dieses 1901 für Ostpreußen im Provinziallandtag wieder festgestellt wurde. Aus diesem Grunde hat man zwei besondere Fonds geschaffen, den Ostfonds und Westfonds, ersterer für die östlichen, letzterer für die westlichen Provinzen. Mit diesen staatlichen Mitteln sollen besonders landwirtschaftlich zurückgebliebene und bedürftige Gegenden, Gemeinden und Besitzer unterstützt werden. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Mittel auf eine solche Höhe gebracht würden, daß die Gründung neuer und Kultivierung alter Gemeingüter mit ihnen erreicht werden könnte. Die bayrische Regierung gibt ihren bedürftigen Gemeinden ohne Sicherheit und unter billigen Bedingungen erforderliche Mittel durch ihre Landeskultur-Rentenanstalt.

dem Spezialkommissar, dem Kreiskulturbeamten und fakultativ einem tüchtigen Landwirt des betreffenden landwirtschaftlichen Lokalvereins zu schreiten. Diese Behörde ist natürlicherweise noch für eine Reihe anderer wichtiger Landeskulturaufgaben zuständig und daher nicht allein für unsere Zwecke zu befürworten. Bei größeren Aufforstungen ist noch der Oberförster, bei technischen Fragen der Oberlandmesser der Spezialkommission hinzuzuziehen.

Die Arbeiten dieser Kommission sollen auf der Grundlage örtlicher Forschungen:

a) die zu bewältigenden Kulturaufgaben für Gemeindegrundstücke feststellen,

b) den Regierungskommissionen für Landeskultur vorarbeiten und ihnen ihre Vorschläge unterbreiten, die besonders bei armen Gemeinschaften der Geldunterstützung bedürfen [1]).

c) das Interesse für Kultivierung von Allmendödflächen beleben, Erwerbung von Grundstücken für die Gemeinden pp. anregen,

d) der Spezialkommissar und Kreiskulturbeamte haben insbesondere durch ständige örtliche Revisionen den Zustand der gemeinsamen Kulturen zu revidieren und Ratschläge zu erteilen [2]),

Geldprämien sind an diejenigen Gemeinden zu gewähren, die ihre Gemeingüter in hervorragender Kultur haben.

Nutzungsbestimmungen für Gemeingüter wären etwa nach den im Anhang erläuterten Normen aufzustellen.

Vorbemerkungen hierzu: Die Gemeindegüter, Allmenden, sind als ein Kapital, ein Vermögen, ein Vermächtnis unserer Vorfahren zu betrachten, an welchem der gegenwärtigen Bevölkerung nur die Nutz-

---

1) Beachtung verdient insbesondere das Vorgehen der überaus rührigen Vertretung des Kreises Siegen, welche seit dem Jahre 1898 für die Aufforstung der Heideblößen des westfälischen Berglandes Darlehen bewilligt, deren Rückzahlung erst aus den Abteilserträgen der herangewachsenen Waldbestände zu erfolgen braucht.

2) Die Dienstobliegenheiten des Kreiskulturbeamten. Seine Tätigkeit besteht in dem Werben für Vereinsbildung und Kultivierung von Allmendflächen. Er soll die nötigen Kulturanlagen für Be- und Entwässerungen, für Moore, für Aufforstungen usw. entwerfen und sie nach technischen und praktischen Grundsätzen ins Gelände übertragen. Ferner muß er die rentabelste Bewirtschaftungsart für Flächen feststellen, die sich zur Forst-, Moor-, Wiesenkultur eignen. Er hat gründliche Bodenuntersuchungen der in Kultur zu bringenden Grundstücke vorzunehmen und die Art der Vorbereitung zu bestimmen. Auf Grund seiner Vorarbeiten werden die Kulturpläne entworfen, die geeignetste Kulturart bestimmt und rentabelste Gewächse und Holzarten angebaut. Später stellt der Kreiskulturbeamte in Verbindung mit der Gemeindevertretung die näheren örtlichen Satzungsbestimmungen für die einzelnen Kulturarten fest.

nießung zusteht. Es ist Pflicht einer vernünftigen und einsichtsvollen Gemeinde, jene gemeinschaftlichen Güter, wie Wald, Wiese, Weide, Ackerland, Moor und sonstige Nutzungen, nicht nur in ihrem Bestande zu erhalten, sondern sie zu bessern und zu mehren, zur Stärkung der Wohlfahrt der jetzigen Gemeinschaft, zur Freude, zum Genuß der Mitwelt und der Nachkommen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich die Erhaltung, Pflege und Vergrößerung der Allmende zur Aufgabe gesetzt. Sie und ihre Beamten werden den Gemeinden in dieser Hinsicht immer gern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Geldunterstützungen und Beleihungen werden zu dem angegebenen Zwecke bereitwilligst unter günstigen Bedingungen gewährt werden. Um die Leitmotive des Handelns zu geben, ist beifolgender Entwurf zu einem Allmendgesetz erlassen worden. Zur dauernden Pflege und zur weiteren Orientierung erläßt die Regierung nähere Ausführungsbestimmungen und behält sich die Aufsicht über die Gemeingüter vor. Eine Ergänzung der Vorschriften hat nach örtlichen Verhältnissen zu erfolgen und ist von der Landeskulturbehörde (Generalkommission), die die Aufsicht führt, zu genehmigen.

IV. Aufgaben der Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereine.

Diese zur Förderung der Landeskultur gegründeten Körperschaften und Vereinigungen haben neben anderem ihre angenehmste Pflicht darin zu suchen, die Bestrebungen des Staates, der Provinzen, der Kreise und Gemeinden aufs wirksamste zu unterstützen, um die Schaffung und Pflege der Allmenden zu erreichen. Ihr guter Wille kann sich betätigen:

„In der Gewährung von Geldunterstützungen aus den dazu bereit gestellten Mitteln an Genossenschaften, Gemeinden pp.[1]),

in Erteilung von Ratschlägen für Kultur und Nutzbarmachung der Gemeindegründe[2]),

---

1) Erwähnenswert ist das tatkräftige Vorgehen in Aufforstungsangelegenheiten durch die Landwirtschaftskammer für Posen; siehe dazu den Aufsatz in „Der Kulturtechniker", Breslau 1905, H. 3, S. 206: Ein Aufforstungsverein, von Rittergutsbesitzer Lober. Der Forstbeirat der Kammer leitete hier das Unternehmen kostenlos, erteilte sachgemäßen Rat und sorgte für Bewilligung der Mittel an die mittellosen Interessenten.

2) Anzuerkennen ist auch die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, die am 17. Oktober 1905 in einer eingehenden, sachgemäßen Denkschrift den Oberpräsidenten der Provinz ersuchte, der Frage der Kolonisation von Ödland in geeigneter Weise näher treten zu wollen. (Mitgeteilt in der Hannoverschen Land- und Forstwirtschaft-

in der Wanderlehrtätigkeit ihrer Beamten,
durch Einführung von forst- und moorwirtschaftlichem Unterricht an Ackerbauschulen,
durch Anschaffung von größeren Kulturgeräten zum Verleihen an Gemeinden".

Exkursionen landwirtschaftlicher Vereine, um gelungene Gemeindekulturen zu besichtigen, wirken zur Anregung und Hebung des Verständnisses der in Betracht kommenden Fragen.

V. Aufgaben der Gemeinden.

Nachdem nun soviel Behörden, Beamte und Personen in Tätigkeit gesetzt werden sollen, um eine gesunde Gemeindegüterpolitik wieder in die Wege zu leiten und, so hoffen wir, auch zum günstigen Abschluß zu bringen, kommt es vor allem auf die Gemeinden an, den besten Willen und ein frisches Verständnis für die zu lösenden Aufgaben zu zeigen. Es wird vielfach nicht leicht sein, diese Lust am Fortschritt in unseren Bauern zu wecken, ihr Mißtrauen wird ferner öfters Unlust hervorrufen. Doch hege ich die Zuversicht, daß der gesunde, langsam, aber sicher vorwärts drängende Geist unserer Landleute, der sich doch im 19. Jahrhunderte so glänzend gezeigt hat, einen Weg betreten wird, der zum Heile der Landgemeinden, ihrer Mitglieder und der Landeskultur führen muß. Die Schule ist heutzutage mehr wie je wertbestimmend für den Fortschritt, sie mehr zu benutzen und namentlich die landwirtschaftlichen Winterschulen aufzusuchen, Fortschrittsschulen zu gründen, wird eins der Vorbereitungsmittel sein.

Der erweiterte Anschluß an landwirtschaftliche Genossenschaften, die Gründung von Meliorationsverbänden wird den Gemeinsinn fördern helfen. — Die Aufgaben der Gemeinden, nochmals zusammengefaßt, würden also darin bestehen:

Schlecht genutzte oder durch den zu stark parzellierten Besitz gering rentierende Privatwaldungen nach Möglichkeit wieder zusammenlegen zu lassen und sie als Gemeindegliedervermögen, wie im vorigen Abschnitte vorgeschlagen, zu nutzen. Der Ankauf von Flächen, die sich zu Gemeingütern eignen, wäre, wo immer es sei, zu erstreben. Den lobenswerten Absichten der Domänenverwaltung, welche die öfters für ihre Besitzungen unpassend gelegenen Grundstücke abgibt,

---

lichen Zeitung 1905, No. 47, S. 1085 ff.) Auch die übrigen Kammern, z. B. für Pommern, Schleswig-Holstein, Westfalen, gehen energisch vor, sind allerdings in ihren Mitteln hierfür öfters sehr beschränkt.

müßte man durch Kaufabschluß entgegenkommen. Unterstützungen der Regierungen und sonstigen Körperschaften sind durch Vornahme von Kulturen anzustreben. Gemeindegut darf nur im öffentlichen Interesse verkauft werden. Eine Umwandlung von Besitzungen der Realgemeinden in die Form des Gemeindegliedervermögens ist sehr zweckmäßig, eine Vergrößerung desselben dabei, wenn irgend möglich, zu versuchen. In den östlichen Provinzen ist den Gemeinden der Ankauf von Auen (siehe Auenrecht) aus den Händen der berechtigten Gutsbesitzer und des Fiskus zu empfehlen.

Auf die Ausnutzung der Dorfteiche und kleineren Gewässer der Gemeinden durch Fischzucht ist größeres Gewicht wie bisher zu legen[1]).

Einer ausreichenden Wasserversorgung der Gemeindeflächen hat die Verwaltung ihre größte Sorgfalt zu zu wenden[2]).

Besondere Nutzungsbestimmungen sind über die verschiedenen Gemeindegüter zu treffen, Größe, Wert, Pachtsumme etc. ist festzusetzen, dabei wäre örtlichen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, aber auch der Zweck der Allmenden, vor allem die Unterstützung der Gemeindemitglieder und Gemeindefinanzen, im Auge zu behalten.

Zur Durchführung der kleineren Arbeiten, die sich bei der Verwaltung gemeinschaftlicher Güter ergeben, empfiehlt es sich, einen Kulturwärter für die Gemeinde anzustellen.

Spezielle Aufgaben zur Begründung von Allmenden (Gemeingütern).

A. Erhaltung und Begründung von gemeinschaftlichen Forsten.

Die auf Seite 4 dargestellten gemeinschaftlichen Wälder stellen die traurigen Reste des ehemals so großen und reichbestandenen

1) In den letzten Jahren sind verschiedene klar und verständlich geschriebene Lehrbücher erschienen, die sich mit der Fischzucht unter diesen kleinen Verhältnissen befassen: Zur Förderung der Kleinteichwirtschaft Dr. E. Walter, Schwerin 1904. Ferner: Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirts und Forstmannes, von Dr. E. Walter, 1903, ein vorzügliches Hilfsbuch für die Fischzüchtung. Die Bewirtschaftung bisher ungenützter Dorfteiche, dargestellt auf Grund mehrjähriger Versuche von Prof. Dr. K. Eckstein in Eberswalde, 1903.

2) Vergl. auch Kaiser, Beiträge zur Pflege der Bodenwirtschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Wasserstandsfrage, 1883. — Calberla, Die Trockenheit, die größte Feindin der Kultur, insbesondere der Landwirtschaft, und ihre Bekämpfung, 1877.

Markwaldes dar. Ihre fernere Aufteilung ist durch das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 verboten und staatliche Aufsicht meist gesichert. Über die Erweiterung der Staatsaufsicht, Verleihung der Rechtsfähigkeit, pflegliche Nutzung und Wiederbegründung der Wälder ist in den betreffenden Abschnitten eingehend verhandelt worden, so daß sich eine weitere Besprechung erübrigt.

Von den noch vorhandenen zur Aufforstung geeigneten Flächen gibt beifolgende Tabelle ein anschauliches Bild.

Tabelle über zur Aufforstung geeignete geringwertige Öd- und Heideländereien (absoluter Waldboden) und Waldflächen der einzelnen Provinzen.

Provinzen	Gesamtwald der Provinz in ha	Die Provinz ist bewaldet in Proz. der Gesamtfläche	Die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen in Proz. der Gesamtfläche	Zur Aufforstung geeignete Ödländereien und geringe Weiden ha	Bemerkungen
Ostpreußen	647 662,9	17,5	4,2	36 272	Kein Genossenschaftswald.
Westpreußen	573 299,6	21,3	3,6	60 371	
Pommern	606 704,1	20,2	8,1	34 867	
Brandenburg	1 317 916,8	33,1	7,9	20 187	
Posen	573 402,5	19,6	wenig	13 118	
Schlesien	1 161 366,3	28,8	8,0	9 381	
Sachsen	525 800	20,8	8,0	11 701	
Schlesw.-Holst.	124 531	6,6	wenige %	30 873	Sehr waldarm. Gemeindewald nur bei wenigen Städten
Hannover	634 146	14,5	20,0	210 647	Sehr ungleiche Waldverteilung: Gemeind. 7%, Genossensch. 13%
Westfalen	564 589	27,9	18,2	65 133	„ 9,9%, „ 8,3%
Hessen-Nassau	623 611	39,7	40,0	6 808	„ 35%, „ 5%
Rheinland	831 093	38,8	43,0	44 811	„ 40%, „ 3%
Hohenzollern				790	
Preuß. Staat		24,0		544 956	

Anm.: Nach Reinick, Die agrarstatistischen Erhebungen und das Forstareal in Preußen, 1900; Handbuch der Wirtschaftskunde, Bd. II, 1902, Abteilung Forstwirtschaft, von Forstmeister Dr. Jentsch.

Man sieht aus den vorgeführten Zahlen, welch große Flächen noch der forstwirtschaftlichen Ausnützung harren.

Die Gesamtfläche des Waldes ist in Preußen seit 1878 um 145612 ha vermehrt worden.

Hieran haben teil:	Staats- und Kronenforsten	207 117 ha
	Gemeindeforsten	102 092 ha
	Summa:	309 209 ha
Es haben verloren:	Privatforsten	163 597 ha
	Demnach Zuwachs	145 612 ha

Im Durchschnitt hat man aufgeforstet:

im Königreich Preußen	5935 ha	Dauer der notwendigen	92 Jahre
in Provinz Hannover	2939 ha	Aufforstung	72 „

Sehr förderlich ist schon in Schleswig-Holstein die Tätigkeit des Heidekulturvereins in allen Aufforstungsfragen gewesen. Leider verfügt der Verein über geringe Mittel, so daß er nicht so durchgreifend wie die vom Staate stark unterstützte Dänische Heidegesellschaft auftreten kann.

Prämien für Aufforstung wären zu bewilligen, wie dieses in Bayern und Baden schon erfreulicherweise erfolgt.

B. Kleine Privatwaldungen und ihre Verbesserung.

Gehen wir jetzt auf die Privatwaldungen ein. Die großen, zusammenhängenden, wenigen Grundbesitzern gehörenden Waldungen stehen vielfach in Pflege, Ertrag und Ausnutzung keineswegs hinter den Staatsforsten zurück, ganz anders liegen aber die Verhältnisse bei dem im Besitz von kleineren Bauern befindlichen Walde. Der Rückgang und die Verwüstung dieser Flächen wird beinahe in allen Teilen der Monarchie von Kennern der Verhältnisse hervorgehoben. Ebenso wissen Forstblätter und -bücher häufig von dieser Notlage zu berichten. Forstmeister Runnebaum bestätigte diese Tatsache in der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Kiel 1903 ausdrücklich für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und die Rheinprovinz. Im Osten befinden sich große zusammenhängende, devastierte Wald- und Ödlandflächen in einem Teil der westpreußischen Kassubei, Kreis Schlichau, Konitz, Berent, die 1892 noch eine Größe von 165000 ha hatten und noch heute weit über 100000 ha betragen[1]). H. Jösting[2]) schildert ähnliche Verhältnisse im Westen. Er sagt: „Das traurigste Bild bietet die Rheinprovinz. Am ärgsten ist hier der Wald in den kleinbäuerlichen Bezirken, besonders in der Eifel, dem Hohen Venn und dem Bergischen verwüstet. Eigentliche Bäume trifft man hier fast gar nicht mehr an, sondern nur noch einzelnstehende Büsche und Stockausschläge. Die Lücken und Blößen sind von der trübseligen Heide oder fadenschei-

1) In Ostpreußen finden trotz des vielfach kläglichen Waldes noch jährlich große Abholzungen statt, die nach Berichten im Provinziallandtage 1901 in dem Zeitraum von 20 Jahren ca. 20000 ha betragen haben.

2) H. Jösting, Der Wald, seine Bedeutung, Verwüstung und Wiederbegründung. Berlin 1898, S. 40.

nigem Moos und Gras bedeckt, und die Grundstücke dienen vorzüglich zur Streugewinnung oder Weide. An vielen Stellen ist der Wald zu Öd- und Unland herabgesunken." Die Ausführungen des Bürgermeisters v. Lassaux [1]) bestätigen diese Angaben vollkommen. Dieser hebt noch den Mangel an vernünftigen Holzabfuhrwegen, die vielen Streitigkeiten wegen verdunkelter Grenzen aus Fehlen von dauernden Grenzmarken und guten Karten, die Unmöglichkeit vernünftiger Wirtschaftsweise hervor und macht Vorschläge zur Besserung dieses traurigen, vom wirtschaftlichen und nationalökonomischen Standpunkt gleicherweise bedauerlichen Zustandes. Über die Größe und die zunächst zu berücksichtigenden Gebiete müssen genaue Untersuchungen angestellt werden. Aufklärung kann und wird hier namentlich die Arbeit der Kreiskulturkommissionen schaffen und damit die Grundlage für die nötigen Maßnahmen im einzelnen liefern. Die Beschaffenheit des bäuerlichen Waldes verdient nach diesen und anderen Berichten in vielen Gegenden unseres Vaterlandes den Namen Wald im entferntesten nicht. Diese Flächen wieder in ertragsfähige Forsten umzuwandeln, diejenigen Waldungen, die sich noch in einem leidlichen Zustande befinden, dauernd als solche zu sichern, wäre eine hochwichtige Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften, einsichtiger Forstleute und Landwirte. Wir können daher v. Hagen nur zustimmen, der bemerkt [2]): „Nicht die Verminderung der Holzerzeugung, nicht die Erschwerung der Holzbefriedigung, nicht die Steigerung der Holzpreise, nicht die Furcht vor Holzmangel können den Staat berechtigen, in die Freiheit des Privatwaldbesitzes und der Privatwaldwirtschaft einzugreifen. — Wohl aber verpflichten ihn dazu die Nachteile, welche aus der Vernichtung der Wälder in gewissen Lagen für die Wohlfahrt und Existenz einzelner Gegenden oder Orte und ihrer Bewohner erwachsen." v. Hagen will die Privatwälder in erster Linie schützen, um Unbeteiligte vor Nachteil zu bewahren. Wir wollen jedoch nicht allein vorbeugen, sondern weiterwirken und aus diesen jetzt so geringwertigen, traurigen Flächen wieder einen Born machen, der seinen Segen über die ganzen Gemeindemitglieder und ihre Nachkommen ausschüttet. Darum beabsichtigen wir diese Privatwaldungen wieder in Gemeindewaldungen zu verwandeln, die soviel bessere Erfolge aufweisen können [3]).

---

1) Vorschläge zur Beseitigung des Waldnotstandes in der Rheinprovinz, von Bürgermeister v. Lassaux in Remagen, 1891.

2) v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, S. 79. 80.

3) Vergl. darüber die im Anfang gemachten Ausführungen und Vorschläge.

C. Weiden, Wiesen, Ackerland, sonstige Nutzungen und ihre Vermehrung.

Die Erhaltung, Kultivierung und die für nötig erachteten Nutzungsbestimmungen für diese Bodenarten sind in den verschiedenen Abschnitten ausführlich behandelt, so daß ein weiteres Eingehen auf diese Gesichtspunkte unnötig ist. Dagegen wäre noch auf die zur Verfügung stehenden Flächen einzugehen.

Die auf Seite 103 angegebene Statistik über die noch zur Aufforstung geeigneten, geringwertigen Flächen von 544956 ha gab uns einen kleinen Begriff von den in dieser Hinsicht noch zu lösenden Aufgaben. Viel mangelhafter sind wir dagegen betreffs der für Weide, Wiese, Acker und sonstige Nutzungen in Betracht kommenden Flächen unterrichtet. An der genannten Aufstellung hatte neben dem Staat eine große machtreiche Behörde, die Forstverwaltung, der ein zahlreiches Beamtenheer zur Verfügung stand, Interesse. Diese Statistik ist zwar auch für viele Verbände, unsere zahlreichen Landgemeinden, sehr wünschenswert, es fehlt diesen aber vorläufig einmal an dem nötigen Verständnis, ferner an der Macht und dem Geld, solche Enqueten durchzuführen. Wir sind daher auf die Seite 4 angegebene Reichsstatistik und einige mehr oder weniger genaue Privatangaben angewiesen.

Nehmen wir an, daß die Hälfte der 1895 als gemeinschaftliche Weide festgestellten Flächen schon in der genannten Aufforstungsstatistik enthalten sind, so würden noch ca. 114437 ha als Verwendung zu neuzeitlich zu nutzenden Allmenden übrig bleiben.

Im Jahre 1900 betrug ferner noch die ganz extensiv bewirtschaftete Fläche der geringen Weiden und Hütungen sowie das Öd- und Unland weit über 3000000 ha[1][2]) oder etwa 9 Proz. der Fläche des Gesamtstaatsgebietes, hiervon wäre in Abzug zu bringen 3 Proz. Fläche für Wege, Gewässer etc., 544956 ha für geplanten Wald, die gesamte halbe gemeinschaftliche Fläche, so daß noch ca. 1340507 ha übrig bleiben würden. Hierin wären geringe Heideflächen, Weide, aber auch noch die Moore inbegriffen, die im Kataster von genannten Flächen nicht getrennt sind. Die noch unkultivierten Moorflächen betragen[3]) noch ca. 700000 ha. Es standen also zur Verfügung an:

1) Siehe auch v. Bentheim, Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Heide im Hdb. der Heidekultur, S. 114 ff., Leipzig 1904.

2) Vergl. Dr. R. Grieb, Das europäische Ödland, seine Bedeutung und Kultur, Frankfurt a. M. 1898, S. 8.

3) Nach den auf der Ausstellung des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich zu Berlin 1904 vorgeführten Karten.

Gemeindeweiden (z. T. Moor) 114437 ha
Heiden und Ödland 544956 ha (für Forst),
geringwertiger Weide 640507 ha
unkultiviertem Moor 700000 ha

Die schon aufgeteilten Flächen dieser Zusammenstellung gelte es im nationalen und wirtschaftlichen Interesse durch erhöhte Fürsorge nutzbar zu machen. Mangelndes Kapital, Verschuldung, Unverstand, zu großer Besitz, weite Lage vom Hof, schlechte Wege hindern aber oft die Privatbesitzer an der Erfüllung dieser für unser ganzes Volk so hochwichtigen Aufgabe. Namentlich im Osten gibt es zahlreiche Güter mit derartig geringwertigen, beinahe ertraglosen Flächen, aber auch der Westen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ist reich daran. [1])

Ein Beispiel von der Größe der unkultivierten Flächen im Privatbesitz bietet folgende Tabelle.

Preußische Statistik (Heft 142). (Berufs-Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.)

Die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe im nordwestdeutschen Heidegebiete nach ihrem Bestande an landw. Flächen, an Holzlandflächen und an Öd- und Unland.

Reg.-Bezirke: Schleswig, Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden	Kleinbäuerliche Betriebe (von 2—5 ha)			Mittelbäuerliche Betriebe (von 5—20 ha)			Großbäuerliche Betriebe (von 20—100 ha)			Großbetriebe 100 ha und mehr		
	Landw. Fläche a	Holzlandfläche	Öd- und Unland	Landw. Fläche a	Holzlandfläche	Öd- und Unland	Landw. Fläche a	Holzlandfläche	Öd- und Unland	Landw. Fläche a	Holzlandfläche	Öd- und Unland
ha	233 591	16 203	82 700	877 656	100 784	372 339	1 781 409	210 973	495 438	332 872	65 838	29 920
In % der Gesamtbetriebsfläche	70	5	25	65	7	28	71	9	20	78	15	7

Setzt man nun die Gemeinden in den Stand, diese Grundstücke zu erwerben, oder bewirkt man sonst durch Zusammenschluß gemeinsames, wirksames Handeln, so können sie, richtig genutzt, äußerst segensreich wirken und Käufern, Verkäufern oder Verbandsgenossen nur Nutzen bringen, da die Verkäufer ihre anderen Pläne mit

1) Siehe auch Stumpfes Bemerkungen über Ödland und seine Urbarmachung in Rheinland, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein und Ostpreußen. Besiedelung etc., S. 440—443.

dem erzielten Erlös besser bewirtschaften können und andererseits eine angemessene Kultur auf früherem Ödland entsteht.[1])

Die von den Domänen in den letzten Jahren verkauften, unwirtschaftlich gelegenen Flächen kämen ebenfalls in Frage. Es wäre zu erwägen, ob nicht eine Anzahl Domänen in Gegenden zu Allmenden aufgeteilt werden könnten, wo solche besonders erwünscht wären.[2])

Als weitere Allmendflächen sind die meist alljährlich in den einzelnen Gemeinden aus allerlei Ursachen: Erbgang, Fortzug etc. zum Verkauf kommenden Grundstücke in Betracht zu ziehen. Da solche Pläne öfters billig zu erhalten sind, könnte sich eine, noch dazu mit dem Vorkaufsrecht begabte und vom Staat und Kreditkassen nachdrücklich unterstützte Gemeinde dieser wohl zu ihrem und ihrer Mitglieder Nutzen bemächtigen.[3])

Teiche und Gewässer aller Art haben durch die verbesserte natürliche Fischzucht erhöhte Bedeutung gewonnen, ihr Erwerb und ihre Ausnutzung ist seitens der Gemeinden oft unschwer zu bewerkstelligen. Zu allen anderen Nutzungsarten unbrauchbare Sumpfflächen lassen sich manchmal vorteilhaft zu Fischteichen umwandeln. Erwähnenswert ist das Vorgehen von Bewohnern der Lüneburger Gegend, die von 2136 in den letzten Jahren angelegten Teichen in Größe von 1550 ha einen jährlichen Reinertrag von 60000—100000 M. erzielten. Hier ist nicht minder noch ein ersprießliches Feld gemeinsamer Betätigung.

Nach den Erhebungen, welche gelegentlich der neuen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 veranstaltet wurden, befinden sich besonders in Schlesien, Brandenburg und Pommern — also in Provinzen, wo die Arbeiterfrage besonders brennend ist und die Grundbesitzverteilung vielerorts zu wünschen übrig läßt — noch[4])

---

1) Bening, Die Umbildung der ländlichen Zustände infolge der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen 1858, weist darauf hin, daß die frühere Besiedlung unseres Landes keineswegs überall zunächst die besseren Böden erfaßt, sondern sich häufig leichter zu bewirtschaftenden, sonst günstig gelegenen zugewandt habe. Er gibt für diese auf den ersten Blick befremdende Tatsache nachfolgende Gründe an: Örtlichen Mangel an fließendem Wasser, Spärlichkeit der Bevölkerung, unzulängliche Entwicklung des Verkehrswesens und den niedrigen Stand der landwirtschaftlichen Technik.

2) Die mecklenburgische Regierung hat z. B. 1869 ihre 16000 ha großen Einliegerländereien an die Landgemeinden für zu übernehmende Armenlasten verteilt. Sering (Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland) hebt den günstigen Einfluß dieser Ländereien auf die Lebensführung der Häusler und Einlieger hervor.

3) Vergl.: Das lobenswerte Vorgehen einiger Gemeinden bei Ankauf von Flächen in Damaschkes Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 190.

4) Akten des preuß. Ministeriums des Innern 1890, Generalia betr. Landgemeindeordnung.

in 3500 Gemeinden der Provinz Schlesien
„ 2000 „ „ „ Brandenburg
„ 1000 „ „ „ Pommern

sogenannte Dorfauen, die sich vielfach nach Lage und Art zu Gemeindedotationen (Allmende) eignen [1]). Eine Regelung dieses Auenrechtes ist sowieso geboten und zugleich könnte das Allmendbedürfnis mancher Gemeinde wohl befriedigt werden. Da die derzeitigen Erhebungen nur oberflächlich, weil zu einem andern Zwecke, erfolgt sind, so kennt man Größe und Wert der Dorfauen nicht genauer.

Für Brandenburg kann man den Wert des Auenrechts im allgemeinen gering bemessen. Einige Kreise weisen größere Auen auf, die aus freien Plätzen, Teichen, Weiden, Baumpflanzungen bestehen; es sind dies Züllichau, Spremberg, Landsberg. Kreis Teltow hat noch die meisten wertvollen Auen, mehrere repräsentieren dort einen Wert von über 10000 M. und 5 zu 3000 M., 10 zu 1000 bis 1500 M., ca. 120 zu 20—500 M.

In Pommern besitzt noch der Regierungsbezirk Köslin in fast allen Kreisen Dorfauen, die aus Anger, Baumpflanzungen, Straßen, Plätzen bestehen. Ihr Geldwert pflegt meist unbedeutend zu sein und wird durch die Verpflichtungen, die mit ihnen verbunden sind, aufgewogen. Regierungsbezirk Stettin hat verschiedene Anger und Weiden im Werte von 1000—3000 M. aufzuweisen, meist sind die Geldwerte der übrigen nicht berechnet worden.

Für Schlesien hat die Aue noch eine größere Bedeutung und repräsentiert sie an vielen Orten nicht nur ideelle, sondern auch reale Vermögenswerte. Während in Brandenburg und Pommern häufig eine Übereignung der Auen an die Gemeinden gegen geringe oder keine Entschädigung zugelassen wird, verbietet sich dieses hier durch die den Auen innewohnenden großen Werte. Für Regierungsbezirk Breslau hat die Schätzung der Auenwerte 260000 M., für den Regierungsbezirk Liegnitz 170000 M. ergeben. Im Regierungsbezirk Oppeln, wo bessere Feststellungen vorhanden waren, haben 100 Ortschaften z. B. für ihre Dorfauen Schätzungswerte von 3000—35000 M. angegeben, der Gesamtwert beläuft sich auf ca. 1000000 M.

Auen bestehen in Schlesien aus Straßen, freien Plätzen, Baumpflanzungen, Rainen, Teichen, Gewässern usw.; also Flächen, die für unsere Zwecke wohl in Frage kommen würden.

---

1) Siehe näheres hierüber oben a. a. O. p. 49 f.

D. Notwendigkeit von Weiden, Wiesen und Ackerland.

Es ist eigentlich eine Ironie des Schicksals, daß in vielen Gegenden Deutschlands heute die landwirtschaftlichen Verhältnisse geradezu mit Notwendigkeit auf das Herstellen von Weiden, von Tummelplätzen fürs Vieh hinweisen, während man vor einem Jahrhundert mit aller Energie auf Beseitigung der gemeinschaftlichen Weiden durch Aufteilung in Privatbesitz und Überführung in Ackerland gedrängt hat. Unsere höchst intensiven landwirtschaftlichen Betriebe in Mitteldeutschland wären vielfach nicht imstande, ihren Viehstand auf der Höhe zu halten, wenn sie nicht ständig Nachschuß gesunder und robusterer Tiere aus den Gegenden mit Weidebetrieb erhalten würden. Ein übertriebenes System der Sommerstallfütterung wirkt entschieden schädigend auf die Gesundheit der Tiere ein, man wird oder muß sich wohl oder übel in verschiedenen Gegenden bald entschließen, zu etwas natürlicheren Haltungsbedingungen der Milch- und Zuchttiere zurückzukommen. Namentlich heute ist diese Frage sehr wichtig, wo die Viehhaltung und -zucht wieder auf längere Zeit berufen sein wird, den meisten Wirtschaften die klingende Grundlage zu geben. Bei unserer jetzt fröhlich aufstrebenden, durch Zölle besser geschützten Pferdezucht dürfte die Anlage von größeren Weideplätzen ebenfalls nicht allein für kleine, sondern auch für größere Besitzer stark in Frage kommen. Für weiter abgelegene, nicht sehr ertragsfähige Grundstücke, die aber dennoch besser land- als forstwirtschaftliche Kultur erheischen würden, käme die Ausnutzung derselben durch Schafe bei den dauernd steigenden Fleischpreisen oft weit eher in Frage als der Anbau des so billigen Getreides. Gemeinschaftliches Unternehmen spart Zeit, Arbeit und Geld.

Wir haben schon früher Abschnitt I dargelegt, in welcher hervorragenden Weise einige Morgen Ackerland und Wiese auf den Haushalt und die Lebensführung des kleinen Mannes einzuwirken vermögen und wie sie ihm die Grundlage seiner Existenz und damit einen festen Halt im Leben und an der Scholle verleihen. Hat er nun Weiden zur Verfügung, um die Tiere in der Hauptsache ernähren zu können, so müssen ihm Wiesen und auch z. T. das Ackerland die für dieselben benötigte Winternahrung geben.

Der Acker aber schafft ihm außerdem Gemüse, Kartoffeln, Handelsgewächse und das Getreide. Wie stark das Bedürfnis und das Streben nach diesen Nutzungen (Weide, Wiese, Acker) ist, bekräftigt das Pachtverhältnis, welches sich in dem vergangenen Jahrhundert zwischen mittleren Bauern und kleinen besitzlosen Land-

arbeitern in Nordwestdeutschland ohne Unterstützung durch Staatsmittel entwickelt hat. Tausende von Familien hat man dadurch an die Heimat zu fesseln gewußt, daß man ihnen ein Haus und mehrere Hektare (1—2) Ackerland und Wiese gegen billige Pacht überließ, sie durch diese Gaben verpflichtete, einen Teil des Jahres, natürlich gegen Bezahlung, bei den Bauern zu arbeiten. Dieses sogen. Heuerlingsverhältnis hat sich in dem Sturm und Drang einer kraftvollen Industrieentwicklung in Westfalen und Hannover nicht allein bewährt, sondern fortentwickelt und den Bauern zu einem zuverlässigen Arbeiterstamm verholfen [1]), die Landarbeiter aber zufrieden gemacht und ihnen Gelegenheit zum Vorwärtskommen gegeben. Einfache Bauern haben in ihrem praktischen niederdeutschen Sinne ein Mittel zur Kolonisation geschaffen, wie es die mit großen staatlichen Unterstützungen arbeitende Ansiedlungskommission nicht aufzuweisen hat [2]). Der in diesen Gegenden meist vorhandene mittlere Bauernstand hat sich oft eines erheblichen Teils seines Grundbesitzes begeben, um sich nur die Leute zur Bebauung seiner übrigen Grundstücke zu sichern. Viel besser wäre es, man könnte den besitzlosen Handarbeitern Allmendland für ihre kleinen Bedürfnisse zur Verfügung stellen und dadurch sowohl die Bauern von einer großen Last befreien, höhere Werte für das Volk erzielen, als auch eine größere Freiheit der Allmendnutzer hervorrufen. Der erzielte Effekt, d. h. das Bleiben dieser tüchtigen Arbeitskräfte auf der angestammten Scholle, würde bei Allmendland der gleiche sein, der Einsatz wäre jedoch auf beiden Seiten preiswerter und willkommener

---

Schluß.

Wir stellen nun für unsere Pläne keine unerfüllbaren Millionenforderungen, verlangen keine staatsumwälzenden Reformen, sondern nur Anerkennung, daß man in der Verfolgung eines Prinzips, das der Teilung, zu weit gegangen und bereit ist, nicht nur bei neu zu gründenden Kolonien, sondern auch bei den bestehenden, vorerst

1) Die Zahl der klein-, mittel- und großbäuerlichen Betriebe vermehrte sich 1882—95 um 17 527 Stellen, welche überwiegend derartige Pachtbetriebe sind.

2) Von ihr sind im gleichen vorgenannten Zeitraum 1886—99 nur 3616 Familien angesiedelt worden. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 43, Abteilung IV.)

wichtigeren, das Bedürfnis nach Gemeindeland und Wald nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern. Dieses hieße nur mit Bewußtsein die Wege weiter verfolgen, die unsere Regierung in den letzten Jahrzehnten schon zum Heile mancher verwüsteten und verarmten Gegenden beschritten hat.

Die sogen. natürlichen, ewigen unverjährbaren Rechte wechseln so oft, als die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ändern. Es gibt eben keinen absoluten Maßstab des Rechts für die Beurteilung der Verhältnisse verschiedener Orte und Zeiten. Unsere Ansichten über Aufteilung der noch vorhandenen Gemeingüter decken sich mit dem Antrag der Kommission zur Untersuchung der wirtschaftlichen Nutzbarmachung der nordwestdeutschen Ödländereien und Heideflächen an den Herrn Minister, der lautet[1]: „Die Aufteilung der im nordwestdeutschen Heidegebiete (und anderen Teilen Preußens) noch vorhandenen Reste der alten Dorfmarken und Allmenden darf nur dann und insoweit erfolgen, als ausreichende Sicherheiten für die allseitige Berücksichtigung der dabei berührten sozialen und Landeskulturinteressen gegeben sind oder geschaffen werden können."

Schon die Proklamation der Helvetischen Regierung vom 13. Juli 1799 an die Gemeinden des Kantons Léman zeugte von tiefer Einsicht, indem sie die Anschauung vertrat: „Diese Gemeingüter, das Erbe eurer Väter, die Früchte vieler Jahre von Mühen und Arbeiten gehören nicht euch allein, sondern auch euren Nachkommen und Kindern."

Erhaltung und Pflege der bestehenden Gemeingüter, Vermehrung derselben in Angliederung an das bewährte Alte muß die Devise sein.

---

1) Bericht des Oberpräsidenten von Hannover an den Herrn Landwirtschaftsminister vom 31. Mai 1904.

Anhang.

Nutzungsbestimmungen für Gemeindegüter (Allmenden).

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Beaufsichtigung der Gemeindegüter leitet der Kreiskulturbeamte, für Forsten ev. der Revierförster eines Kreises. Beide Beamten sind zur Mithilfe bei Aufstellung örtlicher Bestimmungen und zu jeder Förderung des Unternehmens angehalten. Neuanlagen werden unter ihrer Aufsicht ausgeführt. Die besondere örtliche Verwaltung geschieht durch den Gemeindevorsteher, der auch Bekanntmachungen und notwendige kleinere Verwaltungsmaßnahmen nach dem erweiterten, Gesetz betr. gemeinschaftliche Angelegenheiten, von 1887 zu erlassen hat. Jährlich ist mindestens zweimal eine örtliche Besichtigung durch den Kreiskultur- oder Forstbeamten vorzunehmen und darüber kurz an die Landeskultur- resp. Forstbehörde der Regierung Bericht zu erstatten.

Allmendnutzenden, die ihre Gemeindegrundstücke durchaus unpfleglich behandeln und den diesbezüglichen Weisungen des Kreiskulturbeamten oder Gemeindevorstehers keine Folge leisten, können dieselben auf Gemeinderatsbeschluß entzogen werden.

Die Gemeindevertretung hat bei Beachtung der im Gesetz vorgezeichneten Gesichtspunkte freie Hand in der Zuschlagerteilung bei Pachtgeboten und kann unter den drei Höchstbietenden nach freiem Ermessen wählen.

Streitigkeiten, die aus der Benutzung der Gemeindegrundstücke hervorgehen, entscheidet in erster Instanz der Spezialkommissar, in zweiter die Landeskulturbehörde. Für die Erledigung kleiner Streitpunkte bei Übernahme und Abgabe der Allmendgrundstücke sind in jedem Dorfe Schiedsgerichte aus Gemeindegliedern zu wählen. Zur Vermeidung von Mißhelligkeiten entscheidet in jedem Dorfe das Schiedsgericht eines anderen.

Für die Größe der gemeinschaftlich oder getrennt zu bewirtschaftenden Kulturarten hat sich als zweckmäßig erwiesen und wird daher vorgeschlagen bei:

Holzflächen (stets gemeinschaftlich) bewirtschaftet	20 Pr. Morgen		(mindestens)
Weide (meist gemeinschaftlich)	2	Morgen	„
„ (privatim)	$^1/_2$	„	bis 3 Morgen
Wiese (gemeinschaftlich)	5	„	(mindestens)
„ (privatim)	$^1/_3$	„	bis 2 Morgen
Acker (stets privatim)	$^1/_3$	„	„ 5 „

Moor (bei Acker und Wiesen, Forstbenutzung siehe daselbst), bei industrieller Ausnutzung wird die Größe örtlich bestimmt.

B. Spezielle Bestimmungen.

a) Forstbenutzung.

Die Nutzung des gemeinschaftlichen Forstes findet nach Art derjenigen der Wirtschaftsgenossenschaften statt.

Um wieder größere nutzbare Gemeindewaldungen zu gründen, wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

1. Wirtschafts- (Aufsichts-) Bezirk bildet der Kreis.

Bei eng begrenztem Bezirk ist die Verwaltung und das Verfahren durch den persönlich orientierten Landrat und einfachere Förster billig und leicht. Auch die Wirtschafts- und Bodenverhältnisse pflegen im Kreise häufig gleich zu sein, was bei der Einrichtung und Weiterführung der Forstwirtschaft nicht ohne Bedeutung ist. Die nur kleinen Entfernungen ermöglichen eine bequeme mündliche Verständigung über die zu behandelnden Fragen (siehe auch No. 4). Insekten und sonstige Gefahren, sowie Brände sind auch aus diesem Grunde leichter zu beseitigen.

2. In diesem Bezirk finden bei nicht mehr gemeinschaftlichen Grundstücken der Gemeinden Neuzusammenlegungen ($^1/_4$ der Beteiligten genügt zum Antragstellen) statt, wobei der Staat geringe Kosten berechnet resp. dieselben selbst übernimmt. Die Pläne werden in der Form von Waldwirtschaftsgenossenschaften (ideelle Anteile) zu Waldverbänden vereinigt. Grundlage der Genossenschaften sind die politischen Gemeinden. Einige gut durchgeführte Aufforstungen werden zur Nacheiferung anfeuern.

3. Die Vorarbeiten für die zu erledigenden Aufgaben hat die Kreiskulturkommission (siehe a. a. O.) übernommen. Die oberste Leitung dieser Arbeiten gebührt dem Landrat.

4. Aufsichtführender Beamter ist entweder der Kreiskulturbeamte (= meist zweiter Landwirtschaftslehrer einer Winterschule, oder ein Kreisrevierförster. Beide unterstehen in diesen Fällen dem Landrat (im allgemeinen der Landeskulturbehörde). Die Ausführung der vorzunehmenden Anordnungen geschieht selbständig nach den zuvor genehmigten Plänen (siehe a. a. O.).

5. Eine Heranziehung der bäuerlichen Gespanne und Kräfte kann zur Verbilligung der Kulturen führen. Daneben ist die Unterstützung der Behörden auf jede Weise zu gewährleisten. Ist es unmöglich oder zu kostspielig, derartige Wirtschaftsgenossenschaften sofort in der Form des Gemeindegliedervermögens anzulegen, so hat von seiten des Staates oder auch bei leistungsfähigen Gemeinden das empfohlene Pachtprinzip einzutreten[1]).

Die Gewährung von Brennholz soll gegen Forsttaxen stattfinden, das bessere Bauholz verkauft werden. Gewohnheitsrechte empfiehlt es sich zu berücksichtigen.

Kulturarbeiten hat der Gemeindevorsteher nach Angabe und unter Aufsicht des Kreiskulturbeamten oder Revierförsters ausführen zu lassen. Zur Erneuerung und Ergänzung des Bestandes dürften sich Pflanzkämpe nützlich erweisen.

Verkäufe größerer Holzmengen leitet der Kreiskulturbeamte oder Revierförster, da die Beamten bei Beachtung der Konjunkturen und Zusammenfassung größerer Holzmengen günstigere Abschlüsse als die einzelnen Vorsteher treffen können.

Die Gemeinden werden auf das erweiterte Enteignungsgesetz verwiesen, das ihnen Gelegenheit gibt, ihren Waldbesitz selbst gegen widerstrebende Besitzer abzurunden und zu verbessern.

Waldflächen sind gegen Feuerschäden zu versichern, wodurch ein ev. Ersatz der Kulturkosten bei Bränden und Erleichterung der Beleihung gewahrt wird. Entsprechende Verhandlungen mit einer Versicherungsgesellschaft besorgt der Kreiskulturbeamte oder der Gemeindevorsteher.

Entnahme von Waldstreu ist im allgemeinen verboten. Nur bei besonderen Notlagen der Landwirtschaft kann sie an vorher anzuweisenden Stellen erlaubt werden.

Der vielfach wieder zu gründende Gemeindewald soll neben seiner Nutzwirkung eine Erholungsstätte für jung und alt werden;

---

1) Vergl. p. 92.

bei der Anlage desselben ist daher auch das Schönheitsmoment durch Anpflanzungen von wechselndem Bestand gebührend zu berücksichtigen.

Bei den so arg zersplitterten kleinen Privatwaldungen ist die sehr wichtige, aber nicht einfache Aufgabe zu lösen, dieselben durch ein Verfahren, annähernd gleich der Zusammenlegung der Grundstücke zu zweckmäßigen Wirtschaftsgemeinschaften, zusammenzufassen. Hierzu ist die Ausdehnung des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke auf die Waldungen mit der Abänderung empfohlen worden, daß schon $^1/_4$ der Grundbesitzer mit $^1/_4$ der Fläche den Antrag auf Zusammenlegung stellen könnte, und nicht, wie es jetzt der Fall, durch Einspruch weniger kurzsichtiger Interessenten eine derartige große Melioration verhindert werden kann. Bei dem zerstückelten Grundbesitz der Rheinprovinz müßte schon $^1/_6$ der Zahl der Besitzer zur Antragstellung genügen. Man hätte eine Vereinigung aller dieser zahllosen Pläne durchzuführen, Wege anzulegen und gemeinschaftliche Wirtschaftspläne aufzustellen. Die alte Allmende, welche die Grundlage dieser jetzt so arg vernachlässigten Waldungen darstellte, wäre aufs neue geschaffen, und man würde sich wohl hüten, wieder, wie in früheren Zeiten, mit allen Mitteln auf die Zerstörung dieser wichtigen und praktischen Wirtschaftsgenossenschaften hinzuarbeiten. Gleichzeitig könnte man damit die so mangelhaft festgelegten Grenzen regeln, neue Karten herstellen und den Grund zu zahllosen Zwistigkeiten beseitigen. Die Schwierigkeit läge vor allem in der Vereinigung vieler ungleich alter und ungleichwertiger Pläne. Aber auch diese Kalamität ließe sich durch genaues Abwägen und Entgegenkommen der Interessenten [1]) beseitigen. Unsere so zahlreich vorhandenen, tüchtig geschulten, aber meist nicht genügend beschäftigten Forstassessoren würden hier geeignete Hilfskräfte für diese Arbeit abgeben. Die Kosten der Auseinandersetzung betragen nach v. Lassaux auf Grund längerer Erfahrungen ca. 3,50 M. pro Morgen.

b) Benutzung des Ackerlandes.

Ackerland ist nicht mehr, wie es meist in Süddeutschland geschieht, an die Allmendberechtigten zu verteilen, sondern in verschieden großen Teilen zu verpachten, die durch entsprechende Wege aufzuschließen und nötigenfalls zu entwässern sind. Die Pachtsätze sind niedrig zu bemessen und die Dauer der Pachtzeit ist nicht unter 12 Jahre festzusetzen. (Vergl. Entwurf zum Allmendgesetz.)

---

1) Findet keine Einigung statt, so ist der Besitzer nach dem Waldschutzgesetz von 1875 zum Herunterschlagen des Bestandes berechtigt.

Macht der Tod oder ein unvorhergesehenes Ereignis die Weiterbewirtschaftung eines Grundstücks unmöglich, so kann dasselbe an ein anderes Gemeindemitglied oder die Gemeinde selbst gegeben werden. Weitere Bewirtschaftung ist auch durch die Erben gestattet.

Nach englischem Muster sind Entschädigungssätze für vom Pächter aufgewandte, aber nach allgemeiner Ansicht bei Ablauf der Pachtzeit noch nicht voll genutzte Aufwendungen zu treffen. Dieselben setzen die eingesetzten Schiedsgerichte fest[1]).

Solche Bestimmungen sind wichtig, um zu starkem Aussaugen der Flächen am Schluß der Pachtperiode vorzubeugen und ferner als Normen bei frühzeitigem, unbeabsichtigtem Abtreten der Pläne untereinander oder an die Gemeinde.

C. Nutzungsbestimmungen für Wiesen.

Allgemeine Meliorationen, wie bei Rieselwiesen, die rechtzeitige Reinigung der Gräben, Wasserzu- und Ableitung, Regelung der Entwässerung, haben die Gemeinden durch ihre Angestellten vornehmen zu lassen.

Im allgemeinen empfiehlt sich eine Verpachtung der Wiesen an die Gemeindeberechtigten und zwar ist hier 1- oder langjährige Pacht die Regel. Bei 1jähriger Überlassung ist erhöhte Sorgfalt der Gemeinden nötig, um die Wiesen auf der Höhe zu halten. Besondere Bestimmungen sind durch Ortsstatuten zu treffen.

Die Bewirtschaftung der Wiesen kann auch durch die Gemeindebeamten im gemeinschaftlichen Interesse stattfinden, wenn nur geringere Wiesenflächen vorhanden und die Nachfrage groß ist. Das Heu kommt dann zum Verkauf[2]).

D. Nutzungsbestimmungen über Weiden.

Eine Benutzung der Weiden kann gemeinschaftlich, aber auch gesondert erfolgen; erstere Bewirtschaftungsart ist meistens vorzuziehen, letztere kann durch örtliche Verhältnisse gefordert werden. Die betr. Flächen sind dann auf mehrere Jahre zu verpachten. Bei gemeinschaftlicher Benutzung hat die Gemeinde alle für das Gedeihen der Weide und des Viehs notwendigen Arbeiten zu veranlassen; es

---

1) Vergl. Erwin Nasse: Agrarische Zustände in England 1884, S. 210—215.

2) Vergl. die Produktionsgenossenschaft in der Bewirtschaftung von Wiesenflächen von Kulturingenieur Endemann, Halle a. S., in: Der Kulturtechniker, VII. Jahrg., 1904, Breslau, S. 62—72.

sind namentlich die Entwässerung, die Zuführung von Trinkwasser fürs Vieh, die Anlage von Hütten zum Schutze bei Unwetter und mäßiger Sonne vorzusehen.

Zum Schutze gegen den Wind sind Knicks anzupflanzen; Gänse dürfen die Weiden des Großviehs nicht betreten.

Die Weiden sind mit Obstbäumen zu bepflanzen. Beschaffung der Bäumchen, Anleitung zur Pflanzung regelt der Kreiskulturbeamte, der vom Gemeindevorsteher zu unterstützen ist. Letzterer veranlaßt Verkauf oder Verpachtung des Obstes.

Die Bezahlung der Weideanteile richtet sich nach der Anzahl des aufgetriebenen Viehes.

Nutzungsbestimmungen über Ton-, Mergel-, Sand-, Kiesgruben, Steinbrüche sind in den Gemeinden mit Unterstützung des Kreiskulturbeamten und Spezialkommissars zu treffen. Günstig gelegene Teile des Gemeinguts sind zur Ausführung von besonderen Kulturen und Vegetationsversuchen zurückzubehalten. Anlage von Baumschulen, Pflege von Beeren- und Buschobst käme hier in Frage. Für bemerkenswerte Leistungen werden Prämien in Aussicht gestellt. Falls der Dorflehrer hierfür Interesse besitzt, ist derselbe mit der näheren Ausführung zu betrauen.

In der Nähe des Dorfes sind ferner Angerflächen zu Turn- und Vergnügungsplätzen für die Allgemeinheit auszuscheiden und mit Linden, Kastanien- oder Nußbäumen zu bepflanzen.

Der Plaggen- und Bültenhieb ist fernerhin verboten. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die einen billigen Bezug von Torfstreu regeln.

E. Bestimmung über Moore.

Die landwirtschaftliche oder technische Ausnutzung der Hoch- und Niederungsmoore wird nach den vorliegenden wirtschaftlichen, örtlichen und klimatischen Verhältnissen bestimmt[1]).

---

1) Siehe darüber die Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich; Die industrielle Ausnutzung der deutschen Hochmoore 1903; A. Hausding, Handbuch der Torfgewinnung und Torfverwertung 1904; Protokolle der Zentralmoorkommission; Berichte der Moorversuchsstation Bremen; Dr. Stumpfe, Die Besiedelung der deutschen Moore 1903.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.







